



# mitteilungen

Jahrgang 57 · Nummer 3

März 2004

## INHALT

### Verband Intern

StGB NRW-Termine

### Recht und Verfassung

- 140 Änderungen bei der Durchführung der Europawahl
- 141 Bekanntmachungen für die Kommunalwahl und Europawahl
- 142 Partnerschaftsgesuch
- 143 Pressemitteilung: Beamtenrecht reformieren
- 144 Pressemitteilung: Wer bestellt, bezahlt
- 145 Anhörung im NRW-Landtag zum Konnexitätsprinzip
- 146 Volksinitiative „Absicherung der Kinder- und Jugendförderung“
- 147 Wettbewerb „Global vernetzt – lokal aktiv“ 2004

### Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 148 Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit
- 149 Haushaltsbegleitgesetz 2004
- 150 EuGH zur Beihilfeproblematik im Bereich der Daseinsvorsorge
- 151 Grundsteuerreform
- 152 Offene Ganztagsgrundschule und Haushaltssicherungskonzept
- 153 PPP-Award 2004 und PPP-Taskforce
- 154 Pressemitteilung: Beutelschneiderei mit dem Wassercent
- 155 Steuern im internationalen Vergleich
- 156 Steuerrechtsänderungen bei Cross-Border-Leasing in den USA
- 157 Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen
- 158 Korb II-Gesetz gegen Steuerschlupflöcher
- 159 Verfassungsbeschwerde gegen Krankenhausinvestitionsumlage
- 160 Widerspruchsverfahren zur Krankenhausinvestitionsumlage
- 161 Finanzprognose der Bundesvereinigung Kommunaler Spitzenverbände
- 162 Änderungen im Anwendungserlass zur Abgabenordnung
- 163 Gemeindefinanzreformgesetz mit Änderungen im Internet
- 164 Kommunale Entlastung aus Sicht des Bundesfinanzministeriums
- 165 Neuer Kommunalfinanzbericht 2004
- 166 Abzugsfähigkeit von Spenden an Fördervereine

### Schule, Kultur und Sport

- 167 IGLU-Ergänzungsstudie
- 168 Internetportal zur Begabtenförderung
- 169 Selbstständige Schule
- 170 Verleihung des Preises „Pro Ehrenamt“ des Deutschen Sportbundes
- 171 WebKollegNRW – Lernen mit dem Internet
- 172 Zukunftssicherung und Haushaltskonsolidierung öffentlicher Bäder
- 173 Alter der Lehrkräfte und Ausländeranteil der Schüler
- 174 Handreichung des Landes zum Bestattungsgesetz NRW
- 175 Bewerbungen um die Kulturhauptstadt Europas 2010
- 176 Unterrichts-Materialien zu Zwangsarbeit im Kreis Mettmann
- 177 Klassenstärke in der Sekundarstufe I und Mädchenanteil in der Oberstufe
- 178 Prioritätenliste des Sportamtes der Stadt Paderborn
- 179 NRW-Bibliotheksverband zur Leseförderung
- 180 Sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I

### Datenverarbeitung und Internet

- 181 Gebäudekoordinaten von der Deutschen Post
- 182 Sunrise-Period für .eu-Domains
- 183 Probleme beim Aufrufen von Umlaut-Domains

### Jugend, Soziales und Gesundheit

- 184 Lokale Bündnisse für Familien

### Wirtschaft und Verkehr

- 185 Chipkartenformat für Kfz-Zulassungsdokumente
- 186 Entwicklung der Hotellerie in Deutschland
- 187 Schulwege-Broschüre
- 188 Wasserstraßenverkehrskonzept NRW
- 189 Wettbewerb „best for bike 2004“
- 190 Broschüre zur NRW-Luftverkehrs-Infrastruktur
- 191 Verkehr 2003 in Zahlen
- 192 Verwaltungs-Vereinbarungen zum Winterdienst

### Bauen und Vergabe

- 193 Fachtagungen des Instituts für Städtebau Berlin
- 194 Referendarinnen und Referendare der Landespflege
- 195 Wohnraumförderungsbestimmungen – Fassung 2004
- 196 Wettbewerbe auf den Gebieten Raumplanung, Städtebau und Bauwesen
- 197 Raumbedeutsamkeit von Windenergie-Anlagen
- 198 Fachtagung „Neue Wege in der Bodenordnung – Umlegung im Wandel“

### Umwelt, Abfall und Abwasser

- 199 Pressemitteilung: Gewässerschutz mit Augenmaß
- 200 Wettbewerb „Wald 21 ...ne Menge Holz“
- 201 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof zur Organisation der Müllabfuhr
- 202 Bundesverwaltungsgericht zur Abwasserabgabe
- 203 Duales System und Kostenbeteiligung an der PPK-Fraktion
- 204 Duales System und Nebenentgelte für Garnisonseinwohner
- 205 Duales System und Schreiben an die Interseroh GmbH
- 206 Duales System und Schreiben an die Landbell AG
- 207 EU-Maßnahmepaket zum Hochwasserschutz
- 208 Novellierung der Klärschlammrichtlinie der EU
- 209 Forschungsprojekt „Gute Beispiele der Gebühren- und Beitragserhebung“
- 210 Revision beim Bundesverwaltungsgericht zur Gewerbeabfallverordnung
- 211 Verwaltungsgebühr bei Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

### Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.nwstgb.de](http://www.nwstgb.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die März-Ausgabe der Zeitschrift  
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

NEUE BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Europa

*Klaus Löffler*

Das Europäische Parlament auf dem Weg  
zu mehr Demokratie

*Beate Nellinger*

Die Arbeit des Europäischen Parlaments 1999 bis 2004

*Hans-Gerd von Lennep*

Funktionsweise und Abstimmungsmodus der  
europäischen Volksvertretung

*Klaus Hänsch*

Das Europäische Parlament vor epochalen  
Herausforderungen

*Ruth Hieronymi*

Einfluss der Bürger und Bürgerinnen auf die  
europäische Politik

*Barbara Baltsch*

Die Europa-Abgeordneten als Hüter kommunaler  
Interessen

*Dirk Korte*

Die Stadt Ahaus und ihre Nachbarn in Europa

*Hermann Hupe*

Erfahrungen der Stadt Kamen mit europäischen  
Förderprogrammen

*Jochen Dieckmann*

Public-Private-Partnership-Projekte in  
Nordrhein-Westfalen

*Martin Lehrer*

Das wieder eröffnete Rheinische Landesmuseum  
in Bonn

*Antje Freriks*

Kommunale Bürgschaften und EU-Beihilferecht

IT-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und  
Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201,  
40474 Düsseldorf

## Verband Intern

### StGB NRW-Termine

- |            |   |
|------------|---|
| 02.03.2004 | Ausschuss für Gleichstellung des StGB<br>NRW in Gütersloh                                   |
| 03.03.2004 | Ausschuss für Recht, Verfassung,<br>Personal und Organisation des<br>StGB NRW in Langenfeld |

### Fortbildung der StGB NRW Dienstleistungs-GmbH 2004

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
04.03.2004	Seminar „Organisations- und Rechtsfragen bei der Erhaltung kommunaler Straßen“	Nettetal
17.03.2004	3. Symposium zum Kommunalverfassungs- recht	Gut Havichhorst Münster
24.03.2004	Seminar „Kosten- optimierung Kommunale Straßenbeleuchtung“	Herford
01.04.2004	4. Symposium zum Kommunalverfassungs- recht	Stadthalle Ratingen
26.05.2004	5. Symposium zum Kommunalverfassungs- recht	Münster
09.03.2004	StGB NRW-Presskonferenz nach der Sitzung des Präsidiums in Emsdetten	
09./10.03.2004	Hauptausschuss und Präsidium des StGB NRW in Emsdetten	
16.03.2004	Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung des StGB NRW in Niederzier	
16.03.2004	Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr des StGB NRW in Düsseldorf (Verkehrsministerium)	
18.03.2004	Erfahrungsaustausch Feuerwehrwesen in Bergisch Gladbach	
23.03.2004	Arbeitsgemeinschaft „Reform des kommunalen Haushalts- und Rech- nungswesens“ in Düsseldorf	
24.03.2004	Umweltausschuss des StGB NRW in Rheurdt	
01.04.2004	Ausschuss für Finanzen und Kommunal- wirtschaft des StGB NRW in Moers	
01.04.2004	Arbeitsgemeinschaft „Bauaufsicht“ im Haus der Ingenieurkammer-Bau NRW in Düsseldorf	

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.nwstgb.de](http://www.nwstgb.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

## Recht und Verfassung

### 140 Änderungen bei der Durchführung der Europawahl

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes und Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) und durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 12. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2551) wurden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

1. Erhöhung der Zahl der Beisitzer in den Wahlvorständen auf sieben
2. Verzicht auf Wahlumschläge bei der Urnenwahl
3. Präzisierung der demokratischen Grundsätze bei der Aufstellung der Wahlbewerber (Berücksichtigung des Wahlvorschlagsrechts jedes stimmberechtigten Versammlungsteilnehmers und Gelegenheit der Wahlbewerber zur Vorstellung)
4. Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beantragung von Wahlscheinen per E-Mail und für die Übermittlung der Schnellmeldungen über das vorläufige Wahlergebnis per E-Mail oder auf anderen elektronischen Wegen
5. Schutz von gefährdeten Wahlbewerbern, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist, durch Einführung der Möglichkeit, an Stelle der Wohnanschrift eine Erreichbarkeitsanschrift des Wahlbewerbers bekannt zu machen und im Stimmzettel aufzuführen
6. Konkretisierung der Wahlbriefbehandlung bei Störung der regelmäßigen Briefbeförderung infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt
7. Entbürokratisierung durch Abschaffung des Sonderverfahrens für die Wahlteilnahme der auf Anordnung ihres Dienstherrn im Ausland lebenden Beamten, Soldaten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst nebst ihren Angehörigen
8. Vorverlegung des Wahlzeit-Endes auf 18.00 Uhr, wobei das Wahlergebnis vom Bundeswahlleiter allerdings erst nach Beendigung der Stimmabgabe in allen Mitgliedstaaten bekannt gegeben werden darf
9. Aufhebung der Regelungen, dass Mitglieder des Deutschen Bundestages zugleich Mitglieder des Europäischen Parlaments sein können.

Nr. 8 und 9 treten allerdings erst in Kraft, wenn die zugrundeliegende EU-Regelung von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist. Das Bundesinnenministerium gibt dies im Bundesgesetzblatt bekannt.

Az.:/2 Mitt. StGB NRW März 2004

### 141 Bekanntmachungen für die Kommunalwahl und Europawahl

Aus gegebenen Anlaß weist die Geschäftsstelle darauf hin, daß Wahlbekanntmachungen anlässlich der Kommu-

nalwahl in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden auch durch Aushang oder Plakatanschlag an möglichst vielen dem Verkehr zugänglichen Stellen innerhalb der Gemeinde vorgenommen werden können (§ 83 Abs. 3 KWahlO). Dies schließt auch nicht der Erlaß des Innenministeriums vom 29.12.2003 (12/20-10.10) aus, da insoweit dort allgemein auf § 83 KWahlO und damit auch auf dessen Abs. 3 verwiesen wird. Bedeutung hat dies für diejenigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die auf der Grundlage der neuen Regelung des § 4 Abs. 1 c Bekanntmachungsverordnung eine sog. Hinweisbekanntmachung durchführen und insoweit keine allgemeine Bestimmung mehr für Amtsblätter oder Zeitungen i.S.v. § 83 Abs. 2 KWahlO haben. Möchte eine solche Kommune diese Wahlbekanntmachungen in der Form des § 83 Abs. 2 KWahlO veröffentlichen, so sollte sie diesbezüglich eine Regelung in der Hauptsatzung treffen. Dies ist zwar im Hinblick auf die Änderung der (allgemeinen) Bekanntmachungsverordnung kurzfristig aufwendig - aus Gründen der Rechtssicherheit aber sachgerecht, da so eine Bestimmung i.S.v. § 82 Abs. 2 KWahlO vorliegt. Im übrigen wird auf den oben genannten Erlaß verwiesen. Die Geschäftsstelle setzt sich für eine Anpassung dieser wahlrechtlichen Vorschriften an die Bekanntmachungsverordnung ein.

Für die Europawahl ist hingegen die sog. Hinweisbekanntmachung möglich. Dies ergibt sich daraus, daß es sich - vorbehaltlich einer entsprechenden satzungsrechtlichen Regelung - insoweit um eine ortsübliche Bekanntmachung handelt (vgl. § 79 Abs. 1 EuWahlO).

Az.:/2 024-70

Mitt. StGB NRW März 2004

### 142 Partnerschaftsgesuch

Die polnische Gemeinde Somonino, 9.000 Einwohner, liegt ca. 30 km westlich von Gdansk, interessiert sich für eine Partnerschaft einer deutschen Gemeinde. Bei Interesse wird um Kontaktaufnahme mit Gmina Somonino, Mieczysław Flisikowski, ul. Ceynowy 21, 83-314 Somonino, Powiat Kartuzy, e-mail: ug@somonino.pl, www.somonino.pl, gebeten.

Az.:/1 05-14

Mitt. StGB NRW März 2004

### 143 Pressemitteilung: Beamtenrecht reformieren

Der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßt die von der Bundesregierung geplante Reform des Beamtenrechts. Danach soll bei Besoldung und Versorgung eine flexiblere Handhabung möglich gemacht werden, und es sollen Öffnungsklauseln für die Länder eingeführt werden. Diese Änderungen lägen im kommunalen Interesse, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. „Das öffentliche Dienstrecht hat sich im Prinzip bewährt. Jedoch brauchen die Kommunen im Besoldungs- und Laufbahnrecht flexiblere Instrumente“.

Positiv wertete Schneider, dass Bundesinnenminister Otto Schily die Leistung auch im Besoldungssystem berücksichtigen will. „Gute Leistung muss finanziell besser honoriert, schlechte Leistung sanktioniert werden“, forderte Schneider. Dabei hemme die Stellenobergrenzenverordnung des

Landes Nordrhein-Westfalen die leistungsgerechte Beförderung der Beamten und Beamtinnen in den Kommunen. Diese Form der staatlichen Gängelung müsse ein Ende haben.

Einmütig lehnt der Städte- und Gemeindebund NRW hingegen die Abschaffung des Beamtenstatus, wie ihn die Bull-Kommission vorgeschlagen hat, ab. „Die Angleichung sämtlicher Arbeitsverhältnisse an die Privatwirtschaft bringt den Kommunen keine Vorteile“, erklärte Schneider. Vielmehr müsse es jeder Stadt oder Gemeinde erlaubt sein, eigenverantwortlich ohne staatliche Vorgaben zu entscheiden, ob sie Beamte oder Angestellte einsetze.

Az.:l Mitt. StGB NRW März 2004

#### 144 **Pressemitteilung: Wer bestellt, bezahlt**

Der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßt nachdrücklich die Absicht der Koalitions-Fraktionen im NRW-Landtag, das strikte Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung zu verankern. Danach soll künftig bei Übertragung neuer oder Veränderung bestehender Aufgaben, welche die Städte, Gemeinden oder Kreise in ihrer Gesamtheit wesentlich belasten würden, ein finanzieller Ausgleich geschaffen werden. „Es wird höchste Zeit, dass die sinnvolle Regel 'wer bestellt, bezahlt' auch in die nordrhein-westfälische Verfassung aufgenommen wird“, erklärte heute im Rahmen der Landtags-Anhörung der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Grund ist die katastrophale Finanzsituation der Kommunen in NRW. Diese hat sich weiter verschlechtert. Die Fehlbeträge in den Verwaltungshaushalten sind in den zurückliegenden drei Jahren um 900 Prozent gestiegen - von 500 Millionen Euro im Jahr 2000 auf rund 4,5 Milliarden Euro 2003. „Für den Fortbestand und das Funktionieren der kommunalen Selbstverwaltung ist jedoch eine ausreichende kommunale Finanzausstattung unabdingbar“, machte Schneider deutlich.

Schneider rügte, dass die Regierungs-Koalition das Konnexitätsprinzip nur unvollständig festschreiben wolle, indem sie den begrenzten Schutzgehalt einer strikten Konnexitätsregelung ohne Not relativiere. Eine Beschränkung von Ausgleichszahlungen auf Fälle, in denen „wesentliche“ Belastungen der Kommunen zu befürchten sind, höhle den Schutzgehalt dieser Regelung aus. „Die Koalition offenbart damit Angst vor der eigenen Courage. Dies führt zu Frust und Rechtsunsicherheit bei den Kommunen“, so Schneider.

Seit Jahren fordert der Städte- und Gemeindebund NRW die verfassungsrechtliche Absicherung eines strikten Konnexitätsprinzips, um der Verlagerung kostenträchtiger Aufgaben auf die Kommunen ein Ende zu setzen. Das Konnexitätsprinzip diene in erster Linie der Selbstdisziplinierung der Politik, führte Schneider aus. Wenn die Entscheidungs- und Finanzierungsverantwortung in der Hand des Gesetzgebers liege, werde dieser die finanziellen Folgen seiner gesetzgeberischen Tätigkeit stärker beachten als früher. Schließlich könne das Land nur dann prosperieren, wenn auch seine Städte und Gemeinden einen Mindestbestand an finanziellen Möglichkeiten hätten. „Nur dann kommen wir nach vorn, und das muss auch durch die Verfassung sichergestellt werden“, fügte Schneider an.

Az.:l Mitt. StGB NRW März 2004

#### 145 **Anhörung im NRW-Landtag zum Konnexitätsprinzip**

Am 05. Februar 2004 fand im Landtag eine Anhörung zur Einführung des strikten Konnexitätsprinzips in die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Mit der Einführung des strikten Konnexitätsprinzips soll sichergestellt werden, daß die Kommunen zukünftig vor Aufgabenübertragungen ohne konkreten Ausgleich der zusätzlichen finanziellen Belastungen geschützt werden.

Der beratene Gesetzentwurf, die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sowie die Rede von Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider sind abrufbar im Intranet, Fachinformation und Service, Recht und Verfassung, Konnexitätsprinzip.

Az.:l 011-00-1 Mitt. StGB NRW März 2004

#### 146 **Volksinitiative „Absicherung der Kinder- und Jugendförderung“**

Nach einer Pressemitteilung des Innenministeriums NRW vom 28.01.2004 zeichnet sich erstmals seit Änderung der Landesverfassung der Erfolg einer Volksinitiative in NRW ab. Nach dem vorläufigen Ergebnis haben sich fast 175.000 stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger in die Listen der Volksinitiative eingetragen. Erforderlich waren 65.900 Unterschriften. Das endgültige Ergebnis stellte Landeswahl Ausschuss am 02.03.2004 fest. Im Falle einer positiven Feststellung wäre der Landtag dann verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten über die Forderung der Initiatoren abschließend zu beraten.

Az.:l/2 Mitt. StGB NRW März 2004

#### 147 **Wettbewerb „Global vernetzt – lokal aktiv“ 2004**

„Global vernetzt – lokal aktiv“ wird alle drei Jahre als ein bundesweiter Wettbewerb des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ausgebaut, unterstützt vom Deutschen Städtetag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Landkreistag, dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas/Deutsche Sektion sowie dem Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V.

Ziel dieses Wettbewerbs ist es, innovative Projekte zu prämiieren, bei denen sich Menschen engagiert für die Eine Welt einsetzen.

Einsendeschluß ist der 10. März 2004. Die Gewinner werden zur Preisverleihung am 5. Mai 2004 nach Berlin eingeladen.

Die näheren Einzelheiten finden sich auf der Homepage, [www.service-eine-welt.de](http://www.service-eine-welt.de).

Az.:l/1 05-15-1 Mitt. StGB NRW März 2004

---

### **Finanzen und Kommunalwirtschaft**

---

#### 148 **Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit**

Das Gesetz erleichtert Steuerflüchtigen die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit durch eine strafbefreiende Erklärung

und „Nachversteuerung“. Bessere Überprüfungsmöglichkeiten der Finanzbehörden werden zudem Steuerhinterziehung in der Zukunft erschweren.

Der „Nachbesteuerungssatz“ richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abgabe der strafbefreienden Erklärung. Es gibt zwei Stufen:

- Bei Erklärung vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 beträgt der Steuersatz 25 Prozent,
- bei Erklärung danach bis zum 31.03.2005 beträgt der Steuersatz 35 Prozent.

Die strafbefreiende Erklärung muss die nach dem 31.12.1992 und vor dem 01.01.2003 erzielten Einnahmen enthalten, die bisher zu Unrecht nicht versteuert wurden. Wer in der Vergangenheit Steuern verkürzt hat, kann zeitlich befristet durch Abgabe einer strafbefreienden Erklärung und Entrichtung einer pauschalen Abgabe von Strafe oder Geldbuße nach §§ 370, 370a, 378 - 380 der Abgabenordnung oder §§ 36b und 26c des Umsatzsteuergesetzes befreit werden.

Zur besseren Überprüfung der Angaben von Steuerpflichtigen sollen die Finanzbehörden im Einzelfall über das Bundesamt für Finanzen ermitteln können, bei welchen Kreditinstituten ein bestimmter Steuerpflichtiger Konten oder Depots unterhält.

Az.:IV/1 971-00

Mitt. StGB NRW März 2004

## 149 Haushaltsbegleitgesetz 2004

Das Haushaltsbegleitgesetz 2004 sieht vor allem das Vorziehen von Steuersenkungen sowie einige Maßnahmen zur Gegenfinanzierung vor. Im Verlaufe des Vermittlungsverfahrens wurde der Umfang der Steuersenkungen reduziert und das Ausmaß der Gegenfinanzierung ausgeweitet. Insgesamt soll dieses Gesetz den Gemeinden im Jahr 2004 nach BMF-Angaben über 1,1 Mrd. € Mindereinnahmen bringen. Zusammen mit Zuweisungskürzungen, mit denen einige Länder ihre Mindereinnahmen teilweise an die Kommunen weiter geben, halten wir jedoch ein Volumen an gemeindlichen Mindereinnahmen in Höhe von rund 1,8 Mrd. € im Jahr 2004 für eher zutreffend. Immerhin sollen nicht mehr wie bisher geplant der überwiegende Teil, sondern nur noch rd. 30 % der Mindereinnahmen der Steuertarifsenkung durch neue Schulden finanziert werden.

Im Einzelnen regelt das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vor allem:

### 1. Niedrigere Steuersätze und höhere Grundfreibeträge

- Der Grundfreibetrag, das heißt der steuerfreie Teil des Einkommens, wird pro Person von 7.235 auf 7.664 Euro steigen.
- Der Eingangssteuersatz wird von derzeit 19,9 Prozent auf 16 Prozent sinken. Zum 01.01.2005 sinkt er dann auf 15 Prozent.
- Der Höchststeuersatz sinkt von derzeit 48,5 Prozent auf 45 Prozent im Jahr 2004 und auf 42 Prozent zum 01.01.2005.
- Zur Entlastung von Müttern oder Vätern, die mit ihren Kindern (unter 18 Jahren) allein in einem Haushalt leben, wird es ab dem 01.01.2004 einen „Steuerent-

lastungsbetrag für echte Alleinerziehende“ in Höhe von 1.308 Euro jährlich geben.

Insgesamt erreichen die Steuerentlastungen ab 01.01.2004 bereits ein Volumen von 15 Mrd. Euro. Die letzte Stufe der Steuerreform tritt dann zum 01.01.2005 in Kraft. Dies wird laut BMF eine weitere Entlastung der Steuerzahler um 6,5 Milliarden Euro bedeuten.

### 2. Weitere Änderungen im Einkommensteuerrecht

- Pendlerpauschale: Die Pendlerpauschale wird auf 30 Cent pro Entfernungskilometer gesenkt. Zurzeit gibt es für die ersten zehn Kilometer 36 Cent und für jeden weiteren Kilometer 40 Cent. Mehr als 4.500 Euro können nur dann als Werbungskosten abgesetzt werden, wenn der Arbeitnehmer einen Kraftwagen benutzt. Bisher lag diese Grenze bei 5.112 Euro pro Kalenderjahr.
- Eigenheimzulage: Die Eigenheimzulage wird zum 01.01.2004 gekürzt. Zukünftig soll nicht mehr zwischen Neubauten und bereits bestehenden Gebäuden unterschieden werden. Der Förderhöchstbetrag wird auf einheitlich 1.250 Euro herabgesetzt. Die Kinderzulage wird von 767 auf 800 Euro erhöht. Ausbauten und Erweiterungen werden künftig nicht mehr gefördert. Die Grenze für die Geltendmachung der Eigenheimzulage verringert sich auf 70.000 (Alleinstehende) / 140.000 Euro (Ehegatten); für jedes berücksichtigungsfähige Kind erhöht sich dieser Betrag um 30.000 Euro.
- Wohnungsbauprämie: Bei der Wohnungsbauprämie wird die Förderung von 10 Prozent auf 8,8 Prozent der Aufwendungen herabgesetzt.
- Pauschbetrag für Werbungskosten: Der Pauschbetrag für Werbungskosten von Arbeitnehmern vermindert sich von 1.044 auf 920 Euro, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen wurden.
- Einkünfte aus Kapitalvermögen: Der Sparerfreibetrag für Einkünfte aus Kapitalvermögen vermindert sich von 1.550 (Alleinstehende) / 3.100 Euro (Ehegatten) auf 1.370 / 2.740 Euro.
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Künftig wird die Nutzungsüberlassung im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bereits dann in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt, wenn das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 56 Prozent der ortsüblichen Marktmiete beträgt. Bisher lag die Grenze genau bei 50 Prozent.
- Arbeitnehmersparzulage: Im Rahmen der Vermögensbildung wird die Arbeitnehmersparzulage auf 18 Prozent (bisher 20 Prozent) der angelegten vermögenswirksamen Leistungen reduziert und auf einen Höchstbetrag von 400 Euro (bisher 408 Euro) reduziert. Im Beitrittsgebiet reduziert sich der Zulagesatz von 25 Prozent auf 22 Prozent. Kinder, die sich in einer Berufsausbildung befinden, werden im Rahmen des Kindergeldrechts zukünftig berücksichtigt, wenn sie Einkünfte und Bezüge von nicht mehr als 7.680 Euro (bisher: 7.188 Euro) erzielen.

### 3. Neuregelung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b Umsatzsteuergesetz) wird geändert:

- Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird um Umsätze erweitert, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen. Voraussetzung ist, dass der Leistungsempfänger Unternehmer ist und der leistende Unternehmer zur Umsatzsteuerpflicht optiert. Diese Option zur Umsatzsteuerpflicht ist zum Schutz des Leistungsempfängers im notariellen Kaufvertrag zu erklären. Zusätzlich unterliegen Umsätze für Bauleistungen dieser Regelung. Dabei wird der Begriff der Bauleistungen eigenständig im Umsatzsteuergesetz geregelt. Ausdrücklich ausgenommen werden Planungs- und Überwachungsleistungen. Der Kreis der Steuerschuldner wird beschränkt auf Unternehmer, die Bauleistungen erbringen.
- Die Erweiterung der Steuerschuldnerschaft auf Leistungsempfänger bei der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen durch inländische Unternehmen wurde nicht verwirklicht.

Az.:IV/1 921-00/2

Mitt. StGB NRW März 2004

## 150 EuGH zur Beihilfeproblematik im Bereich der Daseinsvorsorge

Der EuGH hat seine Rechtsprechung zur Anwendung des europäischen Beihilfenrechts auf Leistungen der Daseinsvorsorge bestätigt. In seiner Entscheidung Enirisorse SpA (Urteil vom 27. November 2003, verbundene Rechtssachen C-34/01 bis C-38/01) benennt er die Kriterien, unter denen eine staatliche Zuwendung schon tatbestandlich keine genehmigungspflichtige Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag darstellt. Der Gerichtshof bleibt aber eine nähere Erläuterung dieser Kriterien schuldig. Die Europäische Kommission erarbeitet jedoch zurzeit Leitlinien zur Anwendung des Beihilfenrechts auf Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Daseinsvorsorgeleistungen).

Nach Auffassung des EuGH fällt eine staatliche Maßnahme nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, soweit sie als Ausgleich anzusehen ist, der die Gegenleistung für Leistungen bildet, die von den Unternehmen, denen sie zugute kommt, zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erbracht werden, so dass diese Unternehmen in Wirklichkeit keinen finanziellen Vorteil erhalten und die genannte Maßnahme somit nicht bewirkt, dass sie gegenüber den mit ihnen im Wettbewerb stehenden Unternehmen in eine günstigere Wettbewerbsstellung gelangen. Ein derartiger Ausgleich ist im konkreten Fall jedoch nur dann nicht als staatliche Beihilfe zu qualifizieren, wenn eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt ist. Erstens muss das begünstigte Unternehmen tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein, und diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein. Zweitens sind die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, zuvor in objektiver und transparenter Weise festzulegen, um zu verhindern, dass dieser Ausgleich einen wirtschaftlichen Vorteil mit sich bringt, der das Unternehmen, dem er gewährt wird, gegenüber konkurrierenden Unternehmen begünstigt. Der Ausgleich darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken.

Az.:IV/3 970-08

Mitt. StGB NRW März 2004

## 151

## Grundsteuerreform

Die Finanzminister und -senatoren der Länder verständigten sich am Rande der Finanzministerkonferenz vom 14. November 2002 darauf, im Rahmen einer Reihe finanz- und steuerpolitischer Themen auch die Frage der Grundsteuerreform aufzugreifen. Bundesinnenminister Schily hat das Thema während der Beratungen der Gemeindefinanzreformkommission als Teil einer Problemlösung ins Spiel gebracht, ohne dass Vorschläge im Detail geäußert wurden. Anlässlich der Finanzministerkonferenz vom 27.02.2003 wurden die Länder Bayern und Rheinland-Pfalz beauftragt, Änderungsvorschläge zu erarbeiten, die im Ergebnis zu einem zustimmungsfähigen Gesetzentwurf führen können.

In der letzten Woche haben die Finanzminister Dr. Falthäuser aus Bayern und Mittler aus Rheinland-Pfalz der FMK ihr Konzept vorgestellt. Die FMK hat das Konzept noch nicht förmlich gebilligt. Es wurde entschieden, dass es zunächst einer umfassenden Prüfung unterzogen werden müsse.

Dass die Grundsteuer reformbedürftig ist, steht nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Einheitsbewertung aus dem Jahre 1995 außer Frage. Die überholten Einheitswerte führen nicht nur zu Verzerrungen gegenüber anderen Vermögenswerten, sondern auch zu offensichtlichen Missverhältnissen im Vergleich der Grundstücke untereinander. Hinzu kommt die unterschiedliche Rechtslage in den alten und den neuen Bundesländern. Insgesamt sind die Verwerfungen so groß, dass gegen die Grundsteuer in der heutigen Form z.T. verfassungsrechtliche Bedenken erhoben werden. Bereits in der Finanzministerkonferenz am 21.12.1995 wurde daher beschlossen, dass das bisherige Verfahren für die Grundsteuer nur noch übergangsweise beibehalten werden kann.

Vorschläge im Einzelnen:

Im Zusammenhang mit der Diskussion um eine Grundsteuerreform schlägt der Länderbericht vor allem Wege zur Verfahrensvereinfachung vor.

### *Abschaffung der Grundsteuer A*

Die Grundsteuer A soll bundesgesetzlich abgeschafft werden. Grund ist der nach Darstellung des Berichts sehr hohe Verwaltungsaufwand für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen, dem ein vergleichsweise geringes Aufkommen gegenübersteht (die Grundsteuer A hat nur einen Anteil von bundesweit 3,7 % am Grundsteueraufkommen insgesamt). Als weitere Begründung wird angeführt, es sei widersinnig, eine als Sollertragsteuer ausgestaltete Abgabe zu erheben und gleichzeitig Prämien für Flächenstilllegungen zu zahlen.

Mit Rücksicht auf einige Flächenländer, in denen der Anteil deutlich höher liegt (bis >10%), soll aber die Möglichkeit geschaffen werden, die Grundsteuer A auf landesgesetzlicher Grundlage zu erhalten.

### *Neugestaltung der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer B*

Für die Grundsteuer B soll eine neue Bemessungsgrundlage geschaffen werden. Entsprechend der bisherigen Konzeption erfolgt sowohl ein Ansatz für den Grund und Boden als auch (soweit vorhanden) für das Gebäude.

Die Berücksichtigung des Grund und Bodens erfolgt auf der Grundlage der Bodenrichtwerte. Dieser Wert wird bei unbebauten Grundstücken zu 100 % und bei bebauten Grundstücken zu 70 % angesetzt. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen.

Die Gebäude werden nach den folgenden Gruppen differenziert und mit einer typisierenden Abstufung berücksichtigt.

Gewerbliche und sonstige Nutzung:

- Bürogebäude, Warenhäuser, Banken, Hotels und dgl.
- Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerhallen, Kühlhäuser, Großmärkte, Selbstbedienungsmärkte, Gartenzentren, Markthallen, Parkhäuser, Tiefgaragen, Parkpaletten und dgl.
- Sonstige Gebäude (z.B. Reithallen, Tennishallen u.ä. Gebäude)

Wohnnutzung:

- Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen in Anlagen mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten
- Mietwohngrundstücke, Eigentumswohnungen in Anlagen mit mehr als zwei Wohneinheiten, Wochenendhäuser, Ferienhäuser in Ferienanlagen

Die Gebäudekomponente erhebt nicht den Anspruch eines echten (d.h. verkehrswertnahen) Wertansatzes. Sinn und Zweck ist es lediglich, nach typisierenden Merkmalen eine Differenzierung zu erreichen zwischen in der Regel wertvolleren/ertragreicheren Gebäuden und weniger werthaltigen.

Frage der Zuständigkeit

Zwar hält das in dieser Frage offenbar federführende Rheinland Pfalz in dem Papier die Zuständigkeit der Finanzämter für die Bewertungsfragen für effektiver und kostengünstiger als eine denkbare Zuständigkeit der Kommunen. Jedoch vertreten die Länder hierzu unterschiedliche Positionen. Deshalb wird in dem Papier keine einheitliche Empfehlung gegeben. Vielmehr sollen die Länder nach dem Papier in dieser Frage eigene Wege gehen können.

Für viele Städte und Gemeinden würde die Bewertungstätigkeit einen unverhältnismäßig großen Aufwand bedeuten. Sie dürfen daher nicht gegen ihren Willen von den jeweiligen Ländern dazu gezwungen werden.

Sollte man sich dennoch auf eine Zuständigkeitsverlagerung verständigen, so ist dies nur auf der Basis eines stark vereinfachten Grundsteuersystems denkbar. Die Bemessungsgrundlage sollte sich daher aus möglichst einfach zu ermittelnden Parametern zusammensetzen. Die Folgen der Vereinfachungsvorschläge des Papiers für die einzelnen Gruppen von Städten und Gemeinden müssen noch eingehend geprüft werden.

Az.:IV/1 931-02

Mitt. StGB NRW März 2004

## 152 Offene Ganztagsgrundschule und Haushaltssicherungskonzept

Die Fördererlasse des Schulministeriums zur sog. „Offenen Ganztagsgrundschule“ halten einen Pauschalbetrag von

1.230 € jährlich pro Kind für auskömmlich. In diesem Betrag sind 410 € kommunaler Anteil enthalten.

In der Kleinen Anfrage 1563 (Drucksache 13/4732) wurde problematisiert, ob die Landesregierung die durch die Umsetzung des Projekts „Offene Ganztagsgrundschule“ entstehenden Mehrbelastungen der Kommunen, insbesondere derjenigen, die unter einem Haushaltssicherungskonzept stehen, für zumutbar und durch die Kommunalaufsicht genehmigungsfähig hält.

In der Antwort der Landesregierung (Drucksache 13/4865) wird hierzu ausgeführt, dass die Landesregierung davon ausgeht, dass der vorgesehene Mittelansatz in Höhe von 1.230 € pro Kind pro Platz den für die offene Ganztagsgrundschule erforderlichen qualitativen Rahmen sichert. Die Tatsache, dass eine Kommune ihre Haushaltswirtschaft mit einem Haushaltssicherungskonzept führt, steht der Einrichtung offener Ganztagsgrundschulen nicht entgegen. Die Einrichtung von offenen Ganztagsgrundschulen muss bei Vorliegen eines Haushaltssicherungskonzeptes aber haushaltsverträglich eingepasst werden.

Die beim Schulträger entstehenden Mehrkosten werden nach Auffassung der Landesregierung dadurch (zumindest teilweise) gedeckt, dass die Zusammenführung von bestehenden Ganztagsangeboten im Primarbereich den Schulträgern Einsparmöglichkeiten eröffnet.

Az.:IV/1 904-09

Mitt. StGB NRW März 2004

## 153 PPP-Award 2004 und PPP-Taskforce

Von öffentlich-privaten Partnerschaften (PPP) versprechen sich viele Institutionen Effizienzgewinne bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und vorteilhafte Gestaltungsmöglichkeiten für die öffentliche wie für die private Seite des Vertrages. Bereits bestehende Institutionen wie die Initiative D21 e.V. und der Behörden Spiegel sowie noch im Aufbau befindliche Institutionen wie die bundesweite PPP-Taskforce möchten diesen Gedanken veranschaulichen, indem zunächst geeignete „Best Practice“-Lösungen bei PPP in Deutschland identifiziert und präsentiert werden. Während der PPP-Award 2004 PPP-Lösungen in den Bereichen der Bildung, des eGovernment und der Förderung der IT-Nutzung sucht, geht es bei der bundesweiten PPP-Taskforce um PPP im öffentlichen Hochbau.

Zum PPP-Award 2004:

Zum zweiten Mal schreiben die Initiative D21 e.V. und der Behörden Spiegel den PPP-Award aus. Dabei werden die innovativsten Public Private Partnerships im Bereich der Bildung, zur Förderung der IT-Nutzung, des eGovernment, der Förderung des Frauenanteils in IT-Berufen sowie der generellen Förderung der Internetnutzung von Behörden Spiegel und Initiative D21 ausgezeichnet. Eine Jury mit prominenten Vertretern aus Wirtschaft und Verwaltung wählt die besten Partnerschaften für den mit 5.000 Euro dotierten PPP-Award 2004 aus. Noch bis 15.03. 2004 können sich interessierte Public Private Partnerships für den PPP-Award 2004 bewerben. Bewerbungsunterlagen sind unter folgenden Links zum Download erhältlich: <http://www.initiativesd21.de> und <http://www.behoerdenspiegel.de>.

Im letzten Jahr hatten sich mehr als 50 Public Private Partnerships beworben. Für den PPP-Award 2004 haben unter anderem der Staatssekretär im Bundesministerium des In-

nern, Dr. Göttrik Wewer und Prof. Roland Berger ihre Beteiligung als Juroren zugesagt. Die Preisverleihung findet im Rahmen der Messe „Effizienter Staat“ am 25.05. 2004 statt.

Die Initiative D21 ist ein gemeinnütziger, branchen- und parteienübergreifender Verein von rund 300 Unternehmen und Institutionen mit dem Ziel, Deutschlands Wandel zur Informationsgesellschaft zu beschleunigen und die Chancen für Wachstum und Beschäftigung zu nutzen. Gemeinsam mit Politik und Verwaltung wird diese Aufgabe in derzeit rund 50 Projekten erfolgreich bewältigt. Mit der Initiative D21 entstand seit der Gründung im Juli 1999 Deutschlands größte Public Private Partnership.

Kontakt: Initiative D21 e. V.; E-Mail: kontakt@initiative21.de; Tel.: 030/3115-1390; Fax: 030/3115-1650.

Zur bundesweiten PPP-Taskforce:

Zu dem Thema „PPP im öffentlichen Hochbau“ ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen zusammen mit der „PPP-Lenkungsgruppe“, in der auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund vertreten ist, derzeit daran interessiert, geeignete Pilotprojekte zu identifizieren, mit denen das PPP-Leitmotiv „gemeinsam besser“ veranschaulicht werden kann. Nach bisherigen Aussagen ist beabsichtigt, diese Projekte im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu fördern und ihnen beim Ausschreibungsmanagement zur Seite zu stehen.

Für den kommunalen Bereich wurden vor allem folgende Punkte genannt, die bei der Auswahl der Projekte für eine Eignung sprechen würden:

- Als Projektbereiche werden vor allem der Schulbau und die Schulbausanierung, der Bau und die Sanierung von Jugend- und Sporteinrichtungen favorisiert.
- Der Lebenszyklusansatz (d. h. von der Planung über den Bau bis zur Bewirtschaftung und Endverwertung des Gebäudes) soll im Rahmen des PPP-Projektes verwirklicht werden.
- Der politische Wille zur Umsetzung eines PPP-Projektes sollte vorhanden sein, d. h. klare politische Beschlüsse sollten dazu vorliegen.
- Grundsätzlich sollte die Finanzierbarkeit des Vorhabens gesichert sein.

Zu den Förderkonditionen und dem Verfahren im Detail sind noch einige Fragen ungeklärt. Nicht zuletzt wegen der Panne mit dem Betreiberkonsortium Toll Collect im Zusammenhang mit dem PPP-Projekt zur Autobahnmaut stehen die PPP-Förderer in der Bundesregierung derzeit etwas in der Defensive. Wir werden berichten, sobald genaueres über die Förderung von PPP-Piloten und die bundesweite PPP-Taskforce, in deren Rahmen die Betreuung der Projekte erfolgen soll, entschieden ist.

Zu dem institutionellen Rahmen der bundesweiten PPP-Taskforce besteht jedenfalls insoweit Einigkeit, als es dabei nicht um die Einrichtung einer zentralistischen, bürokratischen Institution des Bundes geht. Die Bundesregierung betont vielmehr, es solle ein von dem bereits bestehenden PPP-Lenkungsausschuss mit kommunaler Beteiligung befürwortetes Kompetenznetzwerk zu Fragen im Bereich PPP entstehen. Es soll helfen, die notwendige Verzahnung zu Länderkompetenzzentren, Bundesressorts und Bund-Ländergremien zu gewährleisten, Verbesserungsvorschläge zu

erörtern und mit der notwendigen Wissensvermittlung PPP-Projekte zu unterstützen, wozu die Identifizierung von geeigneten Pilotprojekten einen Anfang bildet.

Az.:IV/1 904-04/1

Mitt. StGB NRW März 2004

## 154 **Pressemitteilung: Beutelschneiderei mit dem Wassercent**

Als unsozial und ökologisch verfehlt wertet der Städte- und Gemeindebund NRW das Wasserentnahmeentgeltgesetz, das der Landtag verabschiedet hat und das zum 1. Februar 2004 in Kraft treten soll. Die verkappte „Wassersteuer“ soll dem Land rund 140 Millionen Euro Mehreinnahmen bringen. „Hier geht es nicht um den sparsamen Umgang mit Wasser, sondern um die Sanierung des maroden Landeshaushaltes. Das Land reduziert das kostbare Gut Wasser auf eine verlässlich sprudelnde Einnahmequelle“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des StGB NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Irreführend sei die Berechnung der von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gewerbetreibenden zu tragenden Mehrkosten. Das Land geht beim Wasserentnahme-Entgelt von 4,5 Cent pro Kubikmeter aus. „Unterschlagen wird die darauf zu erhebende Mehrwertsteuer von sieben Prozent sowie die Erhöhung der Konzessionsabgabe“, merkte Schneider an. Damit beliefen sich die Mehrkosten auf gut sieben Cent pro Kubikmeter. Weiter versuche das Land zu vertuschen, dass sich das Wasserentnahme-Entgelt nicht am Wasserverbrauch bemisst, sondern an der Gesamtmenge des entnommenen Wassers. Es müsse - so Schneider - also alles Wasser eingerechnet werden, welches die Versorgungs-Unternehmen aus dem Boden oder den Flüssen entnehmen. Damit würden auch Wasserverluste bei Aufbereitung und Transport im Leitungsnetz sowie Wasser, das zur Spülung von Abwasserkanälen gebraucht wird, der Steuer unterworfen. „Dies ist ein weiterer, derzeit noch nicht abzuschätzender Kostenfaktor“, rügte Schneider.

Das Vorgehen der Landesregierung in dieser Angelegenheit sei kontraproduktiv, weil damit die Bemühungen der Städte und Gemeinden, Bürgerinnen und Bürgern stabile Wassergebühren anzubieten, zunichte gemacht würden. „Da nutzt es auch nichts, dass das Land den Wassercent unter dem Etikett ‘Umweltschutz’ verkauft. Das Wasserentnahmeentgeltgesetz sieht nämlich keine ökologische Zweckbindung vor“, merkte Schneider an. Da der Wasserverbrauch seit zehn Jahren stetig zurückgehe, sei ein Anreiz zum sparsamen Umgang mit Wasser nicht nötig. Durch die vom Land beschlossene Preis treibende Maßnahme werde der nachhaltige Umgang mit dem „Lebensmittel Nummer eins“ nicht gefördert. „Das Ziel besteht wohl einzig und allein darin, durch neue Abgaben Haushaltslöcher zu stopfen“, machte Schneider die Position des StGB NRW deutlich.

Az.:IV

Mitt. StGB NRW März 2004

## 155 **Steuern im internationalen Vergleich**

Das Bundesamt für Finanzen hat seine Übersicht über die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich aktualisiert. Die Übersicht ist über das Bundesfinanzministerium erhältlich.

Mit der Neuauflage der Veröffentlichung „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich“ legt das Bundesamt

für Finanzen Daten vor, die für die aktuelle steuerpolitische Debatte von Bedeutung sein können. So enthält das Papier Steuersatzvergleiche oder vergleichende Belastungsrechnungen für Arbeitnehmer. Das Papier ist kostenlos beim Bundesministerium der Finanzen, Referat Presse und Information, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, erhältlich oder unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/Steuern-und-Zoelle/Steuern-.475.16865/Artikel/index.htm> abrufbar.

Az.:IV/1 971-00

Mitt. StGB NRW März 2004

## 156 Steuerrechtsänderungen bei Cross-Border-Leasing in den USA

In den USA ist durch zwei aktuelle Ereignisse die Frage nach der Zukunft des (Kommunal-)Leasings im Lande erneut in die Diskussion geraten. Zum einen enthält ein Gesetzentwurf des republikanischen Senators Grassley vom 18. November 2003 gegen das Leasing gerichtete Regelungen. Der Entwurf zielt hauptsächlich auf inneramerikanisches Leasing ab, enthält aber auch Vorschriften, nach denen Leasinggeschäfte mit ausländischen Vertragspartnern den Investoren keine steuerlichen Vorteile mehr verschaffen sollen. Grassley hat ähnliche Vorstöße bereits in der Vergangenheit unternommen, konnte sich aber damit nicht durchsetzen. Vor dem Hintergrund der Wahlen ist allerdings vorstellbar, dass sein Vorschlag diesmal nicht völlig chancenlos ist und zur Basis eines Kompromisses wird.

Zum anderen wurden aber auch von staatlicher Seite durch eine Sprecherin des US-Finanzministeriums Mitte Januar 2004 Steuerrechtsänderungen angekündigt, die die (inländischen wie ausländischen) Leasingmodelle tangieren. Dabei blieb aber völlig offen, ob es sich nur um kleinere Änderungen handeln wird - auf die die Leasingbranche durch entsprechend angepasste Vertragsgestaltung reagieren kann - oder ob der Steuervorteil komplett abgeschafft und damit den Transaktionen die Grundlage entzogen wird. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten und ist ebenfalls vor dem Hintergrund des Wahlkampfes zu sehen.

In Deutschland werden zurzeit wegen der unsicheren Lage kaum noch neue Transaktionen auf den Weg gebracht. Bereits abgeschlossene Geschäfte sind aber nicht betroffen; mit rückwirkenden Änderungen des Steuerrechts ist nach amerikanischem Recht nicht zu rechnen.

Az.:IV/3 808-00

Mitt. StGB NRW März 2004

## 157 Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen

Der Bundestag hat am 29.01.2004 einem Gesetzentwurf zugestimmt, der die Übergangsregelung in § 27 Abs. 6 Umsatzsteuergesetz bis zum 31.12.2004 verlängert: Bis zu diesem Termin können Umsätze aus der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen weiter in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und eine steuerpflichtige Überlassung von Betriebsvorrichtungen aufgeteilt werden.

Der Bundesrat hatte einen Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht, der die für Betreiber von Alt-Sportanlagen geltende Übergangsregelung im Umsatzsteuerrecht bis zum 31. Dezember 2005 verlängern sollte (BR-Drucksache 620/03, Beschluss). Der Hintergrund hierzu ist folgender:

Der Bundesfinanzhof hatte im Frühjahr 2001 entschieden, dass die Überlassung von Sportanlagen in der Regel nicht umsatzsteuerbefreit sei. Die Betreiber der Alt-Sportanlagen - häufig gemeinnützige Sportvereine - hätten bei Anwendung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ihre Umsätze in vollem Umfang der Umsatzsteuerpflicht unterwerfen müssen, obwohl ihnen in der Vergangenheit nur ein anteiliger - auf die Vermietung von Betriebsvorrichtungen bezogener - Vorsteuerabzug zugestanden hatte. Deshalb hat der Gesetzgeber für eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2003 die Umsätze aus der Überlassung von Sportanlagen wie bisher in eine steuerfreie Grundstücksvermietung und in eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen aufgeteilt. Nach Ansicht des Bundesrates hat sich nunmehr gezeigt, dass die Dauer der Übergangsregelung nicht ausreicht, um die Benachteiligung der Betreiber von Altsportanlagen auszugleichen. Die Übergangsregelung sollte deshalb bis zum 31. Dezember 2005 verlängert werden, was der DStGB begrüßt hatte.

Nun ist der Bundestag diesem Gesetzentwurf nur zum Teil gefolgt und hat die Verlängerung der Übergangsregelung nur zum 31. Dezember 2004 gewährt.

Az.:IV/1 922-00

Mitt. StGB NRW März 2004

## 158 Korb II-Gesetz gegen Steuerschlupflöcher

Mit dem „Korb II-Gesetz“ sollen Steuerschlupflöcher geschlossen und Steuervergünstigungen für Unternehmen abgebaut werden, was den öffentlichen Haushalten dabei hilft, die Einnahmeverluste durch die weitere Steuersenkung besser zu verkraften. Das Gesetz sieht im Einzelnen folgende Regelungen vor:

Neuregelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung:

Der sachliche Anwendungsbereich des § 8a Körperschaftsteuergesetz (KStG) wird künftig auf alle Kapitalgesellschaften ausgeweitet, unabhängig davon, ob sie beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig sind. Ebenso wird nicht mehr danach unterschieden, ob der Anteilseigner im In- oder Ausland ansässig ist. Damit gilt § 8a KStG nun auch für ausschließlich von Inländern gehaltene Kapitalgesellschaften.

Der Anwendungsbereich wird weiterhin ausgedehnt auf Personengesellschaften, an denen eine Kapitalgesellschaft alleine oder zusammen mit Nahestehenden unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 25 % beteiligt ist. Dadurch soll erreicht werden, dass die Anwendung des § 8a KStG nicht durch die Einschaltung von Personengesellschaften umgangen werden kann.

Sachkapitalüberlassungen werden doch nicht in den Anwendungsbereich des § 8a KStG einbezogen. Das bedeutet, dass Vergütungen für die Überlassung von materiellen oder immateriellen Wirtschaftsgütern auch künftig nicht als verdeckte Gewinnausschüttung nach § 8a KStG zu qualifizieren sind.

Die Freigrenze wird von 50.000 € auf 250.000 € heraufgesetzt. Danach findet eine Umqualifizierung der Vergütungen nicht statt, wenn die Vergütungen für Fremdkapital insgesamt 250.000 € nicht übersteigen.

Einführung einer zeitlich begrenzten Übergangsregelung für Fälle, in denen die Rückgriffsmöglichkeit eines Dritten allein auf der Gewährträgerhaftung einer Gebietskörper-

schaft oder einer anderen Einrichtung des öffentlichen Rechts gegenüber den Gläubigern eines Kreditinstituts be ruht.

Es bleibt bei der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Kürzung des safe haven für Holdinggesellschaften von 3 zu 1 auf 1,5 zu 1.

Zinsen an den Anteilseigner, Nahestehende oder rückgriffsberechtigte Dritte für Darlehen zur Finanzierung des Beteiligungserwerbs innerhalb des Konzerns gelten grundsätzlich als verdeckte Gewinnausschüttungen.

Der Gesetzesentwurf kann im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinformationen und Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Steuerpolitik des Bundes“, „Gesetzesentwurf Korb II (PDF)“ abgerufen werden.

Az.:IV/1 920-03/2

Mitt. StGB NRW März 2004

## 159 **Verfassungsbeschwerde gegen Krankenhausinvestitionsumlage**

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 13. Januar 2004 die von den Städten Halle/Westfalen und Monschau mit Unterstützung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen erhobene Kommunalverfassungsbeschwerde gegen die Beteiligung der nordrhein-westfälischen Kommunen an den Kosten für Krankenhausinvestitionen (Krankenhausinvestitionsumlage) als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Vor dem Hintergrund dieser für die Kommunen enttäuschenden Entscheidung ist ein Aufrechterhalten der Widersprüche gegen die Heranziehungsbescheide aus Sicht der Geschäftsstelle nicht zweckmäßig.

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2002 wurde § 19 Abs. 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHG NRW) wie folgt geändert:

„(1) Investitionskosten von Krankenhäusern werden nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und den Vorschriften dieses Abschnitts auf Antrag gefördert. Die Förderung wird durch Zuschüsse und Zuweisungen gewährt. Die Gemeinden werden an den im Haushaltsplan des zuständigen Ministeriums veranschlagten Haushaltsbeträgen der förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz in Höhe von 20 vom Hundert beteiligt. Für die Heranziehung ist die Einwohnerzahl maßgebend. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für notwendigerweise mit einem Krankenhaus verbundene Ausbildungsstätten (§ 2 Nr. 1a KHG). Eine Verrechnung mit Leistungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz ist möglich.“

Der Städte- und Gemeindebund hatte diese so genannte Krankenhausinvestitionsumlage bereits im Gesetzgebungsverfahren nachdrücklich abgelehnt, weil sie lediglich dazu diene, den Landeshaushalt auf Kosten der Kommunen zu entlasten.

Eine Reihe von Mitgliedstädten und -gemeinden hatte die Geschäftsstelle gebeten, die Rechtmäßigkeit der Heranziehung zu den Kosten der Krankenhausinvestitionen zu prüfen. Die von den Kommunen eingelegten Rechtsbehelfe konnten nur Erfolg haben, wenn die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage (§ 19 Abs. 1 KHG) ihrerseits verfassungswidrig ist.

Diese Prüfung warf schwierige verfassungsrechtliche Fragen auf, zu denen die Rechtsprechung bislang noch nicht Stellung genommen hatte. Dies betraf insbesondere die Frage, ob eine schlichte Kostenverlagerung zu Lasten der Kommunen ohne Änderung der Aufgabe des Konnexitätsgebots des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung NW verletzt. Zudem kam eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots in Betracht, da alle Kommunen unterschiedslos herangezogen werden ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits unmittelbar als (Mit-)Träger eines Krankenhauses Investitionsausgaben tätigen.

Gestützt auf ein Rechtsgutachten des Bielefelder Rechtswissenschaftlers Prof. Dr. Johannes Hellermann, zu dessen solidarischer Mitfinanzierung sich über 250 Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes bereit erklärt hatten, haben die Städte Halle/Westfalen und Monschau am 30. Dezember 2002 eine gegen § 19 Abs. 1 Sätze 3, 4 und 6 KHG NRW gerichtete Kommunalverfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof NRW eingelegt.

Zentrale Aussagen aus der Begründung des Beschlusses

Nach Rücksprache mit dem Prozessbeauftragten scheinen der Geschäftsstelle die folgenden drei Punkte aus der Begründung des Beschlusses von zentraler Bedeutung zu sein:

(1) Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs bezieht die Krankenhausumlagepflicht „sich nicht auf eine den Kommunen fremde Aufgabe, sondern auf eine (auch) ihnen obliegende, eigene Aufgabe, für die sie entsprechend eine finanzielle Mitverantwortung tragen“ (Beschluss, S. 12). Die öffentliche Förderung der Krankenhausinvestitionen sei „Teil der umfassenden Sachaufgabe der Krankenhausversorgung der Bevölkerung“ und diese „eine Angelegenheit ..., die auch der örtlichen Gemeinschaft obliegt“ (Beschluss, S. 12). Das KHG NRW nehme „eine differenzierte Zuordnung der im Bereich der Krankenhausversorgung im Einzelnen anfallenden Aufgaben vor“ (Beschluss, S. 12), wonach die Kommunen in zweifacher Weise mitwirkten: durch die subsidiäre Verpflichtung zur Vorhaltung eigener Krankenhäuser und durch eine - auch die hiervon ausgenommenen Gemeinden treffende - „weitere im KHG NRW verankerte wesentliche Mitwirkungspflicht ...: Gemäß ... § 19 Abs. 1 KHG NRW haben sich alle Gemeinden an der Krankenhausfinanzierung zu beteiligen“ (Beschluss, S. 13).

(2) Es sei nicht dargetan, dass durch die Umlage den Kommunen die finanzielle Grundlage für eine ausreichende, eigenverantwortliche Selbstverwaltungstätigkeit entzogen würde. Die Haushaltslage der Kommunen sei ohne Zweifel angespannt, doch gelte dies ebenso offenkundig für das Land (Beschluss, S. 16 f.).

(3) Das dem allgemeinen Gleichheitssatz immanente Willkürverbot sei gewahrt. Insbesondere hebt der Verfassungsgerichtshof auch insoweit darauf ab, dass der Heranziehung aller Gemeinden zur Umlage die allen Gemeinden gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 KHG NRW obliegende Mitverantwortung für die Krankenhausversorgung zugrunde liege (Beschluss, S. 18 f.).

Einzelheiten der Entscheidung und Bewertung

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinformation und Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirt-

schaft“, „Krankenhausinvestitionsumlage“ abrufbar. Eine Bewertung des Beschlusses durch die Geschäftsstelle des StGB NRW findet sich in dem Schnellbrief Nr. 11/2004 vom 28.01.2004, der ebenfalls im Intranet-Angebot des StGB NRW abrufbar ist.

#### Fazit

Die Entscheidung zur Krankenhausinvestitionsumlage belegt, dass die Landesverfassung – zumindest in der Auslegung durch den Verfassungsgerichtshof – keinen wirksamen Schutz gegen Kostenverlagerungen vom Land auf die Kommunen bei Aufgaben mit gemischten Zuständigkeiten bietet. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle wird dieses Manko auch nicht durch die Einführung eines strikten Konnexitätsprinzips in der Form des derzeit diskutierten Gesetzentwurfs behoben. Der Städte- und Gemeindebund wird dieses Problem im Anhörungsverfahren aufgreifen.

Az.:IV/1 902-01/6

Mitt. StGB NRW März 2004

### 160 Widerspruchsverfahren zur Krankenhausinvestitionsumlage

Mit Schnellbrief vom 28.01.2004 hatte die Geschäftsstelle über das Scheitern der Verfassungsbeschwerde gegen die Krankenhausinvestitionsumlage berichtet. In dem Schreiben wurde ausgeführt, dass vor dem Hintergrund der für die Kommunen enttäuschenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW ein Aufrechterhalten der Widersprüche gegen die Heranziehungsbescheide aus Sicht der Geschäftsstelle nicht zweckmäßig ist.

Im Nachgang zu unserem Schreiben haben wir einige Anfragen zu der Kostentragungspflicht im Widerspruchsverfahren bekommen. Hierzu möchten wir Folgendes mitteilen:

Grundsätzlich müssen die Kosten des Widerspruchverfahrens nur dann erstattet werden, soweit sie überhaupt anfallen (§ 80 Abs. 1 VwVfG NRW). Da in diesem Fall der Widerspruch unter bloßer Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zurückgewiesen werden kann, gehen wir nicht davon aus, dass Kosten entstehen werden.

Sollte dies entgegen unserer Auffassung doch der Fall sein, müsste dann aber u.E. der Befreiungstatbestand des § 8 Abs. 1 Nr. 4 Gebührengesetz NRW greifen, der Gemeinden von der Kostentragungspflicht ausnimmt.

Um Diskussionen über die Berechtigung einer evtl. Kostenentscheidung im Widerspruchsbescheid zu vermeiden, ist es allerdings am einfachsten, den Widerspruch mit einem kurzen Schreiben zurückzunehmen. Der Verwaltungsaufwand ist deutlich geringer als derjenige, der bei der Bezirksregierung für den Fall der Bescheidung entsteht.

Az.:IV/1 902-01/6

Mitt. StGB NRW März 2004

### 161 Finanzprognose der Bundesvereinigung Kommunalen Spitzenverbände

Wie in den Vorjahren hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wieder eine Finanzprognose für das laufende und das vergangene Jahr erstellt. Die Tabellen mit den Ergebnissen dieser Prognose sind in

<http://www.dstgb.de> unter dem Brennpunkt „Gemeindefinanzreform und Steuerschätzung“ abrufbar. Wie immer beruht die Prognose auf einer eigenen Umfrage zu den Haushaltsergebnissen bzw. Haushaltsplanungen der Kommunen, auf den neuesten Zahlen der Kassenstatistik sowie auf einer aktualisierten Fortschreibung der letzten Steuerschätzung. Im Gegensatz zur Steuerschätzung bezieht sich unsere Prognose auf die deutschen Kommunen ohne Stadtstaaten, wie es bei der Kassenstatistik üblich ist. Die Dramatik der Finanzsituation deutscher Kommunen setzt sich fort: Das geschätzte Finanzierungsdefizit dürfte von 9,7 Mrd. € in 2003 auf 10 Mrd. € in 2004 steigen. Trotz Bemühen um Ausgabendisziplin (nur + 0,8 % Zuwachs bei den bereinigten Ausgaben in 2003) war dieses hohe Defizit unvermeidlich, da die Gemeinden in 2003 einen Rückgang bei den bereinigten Einnahmen um 2,7 % hinnehmen mussten. Im Jahr 2004 wird ein leichter Einnahmewachstum durch Ausgabenzuwächse im Bereich der sozialen Leistungen weitgehend kompensiert, so dass das Finanzierungsdefizit immer noch nicht wieder sinken wird.

#### I. Die Entwicklung der Einnahmen

In 2003 ist der Rückgang der bereinigten Einnahmen um fast 4 Mrd. € auf 140,65 Mrd. € vor allem durch den Rückgang der Netto-Gewerbsteuer (- 4,0 %), des Einkommensteueranteils (- 1,7 %) und der Zuweisungen (- 4,8 %) zu erklären. Die Anfang 2003 erhöhte Anhebung der Gewerbesteuerumlage führte erneut dazu, dass trotz leichtem Anstieg der Brutto-Gewerbsteuer (+ 2,3 %) bei den Kommunen weniger ankam als im Jahr 2002. Dabei war bereits 2002 das Niveau durch die starken Einbrüche der Vorjahre deutlich abgesenkt.

2004 ist der Anstieg der bereinigten Einnahmen um 1,1 % vor allem auf zwei einmalige Effekte zurückzuführen:

Zum einen werden die Hilfen für die Flutschadensbeseitigung größtenteils 2004 kassenwirksam. Diese Mittel werden jedoch auch nur für diesen Zweck wieder verausgabt.

Zum anderen steigt die Netto-Gewerbsteuer 2004 im Vorjahresvergleich um 18,8 % bzw. um 2,85 Mrd. €. Dieser Anstieg ist ganz überwiegend durch die Senkung der Gewerbesteuerumlage im Zuge des Ende 2003 verabschiedeten Gesetzes zur Reform der Gewerbsteuer verursacht. Lediglich der eine Milliarden € große Zuwachs bei der Brutto-Gewerbsteuer in 2004 ist auf sonstige geringfügige Verbesserungen im Gewerbesteuerrecht und auf eine leichte Konjunkturerholung zurückzuführen.

Weiterhin kritisch ist aber die Entwicklung bei dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, der 760 Mio. € bzw. 2,8 % weniger erbringt als 2003. Auch hier wird ein bereits in mehreren Jahren abgesenktes Niveau nochmals reduziert.

Auch bei den Schlüsselzuweisungen muss schätzungsweise ein Verlust von 1,1 Mrd. € bzw. 2,9 % gegenüber dem Vorjahr hingenommen werden, und das bei steigenden Ausgaben im Bereich der Pflichtaufgaben!

#### II. Die Entwicklung der Ausgaben

Die bereinigten Ausgaben stiegen um 0,8 % auf 150,35 Mrd. €. Dies ist besonders bemerkenswert, da bei den größten Ausgabenposten Personalausgaben (+ 1,9 %) und soziale Leistungen (+ 7,7 %) beträchtliche Zuwächse hingenommen werden mussten. Bei den sozialen Leistungen

waren vor allem Zuwächse im Bereich der Sozialhilfe in Einrichtungen zu verzeichnen. Hinzu kamen 2003 erstmalig die Aufwendungen für die Umsetzung des Grundsicherungsgesetzes. Der Anstieg im Bereich der Personalausgaben ist auf den ver.di-Abschluss Anfang des Jahres 2003 zurückzuführen und wäre wohl noch erheblich größer ausgefallen, wenn nicht vor allem in den neuen Ländern ein starker Personalabbau zu verzeichnen gewesen wäre.

Vor diesem Hintergrund waren die Städte und Gemeinden erneut zu einem starken Absenken der Ausgaben für Sachinvestitionen (- 8,3 %) gezwungen. In den alten Ländern ist der Rückgang mit gut 11 % extrem hoch. In den neuen Ländern ist ein Zuwachs mit 2,7 % nicht etwa auf eine grundlegende Trendwende zurückzuführen. Vielmehr wirkten sich bereits 2003 die ersten Investitionen im Zusammenhang mit der Flutschadensbeseitigung aus, für die zusätzliche Mittel bereitgestellt worden waren.

Der größte Teil der durch Flutschäden bedingten Investitionen wird in den neuen ebenso wie in den alten Ländern erst im Jahr 2004 kassenwirksam. Dadurch begründet sich der bundesweite Zuwachs an Sachinvestitionen in Höhe von 2,1 % im Jahr 2004. Dies stellt eine Sonderentwicklung dar, die nicht bereits auf eine Wende im langjährigen Abwärtstrend bei den Sachinvestitionen schließen lässt. Denn die Steuerzuwächse im Jahr 2004 stehen angesichts der verbleibenden hohen Finanzierungsdefizite nicht für zusätzliche Investitionsausgaben bereit. Sie werden vielmehr durch weitere Anstiege im Bereich der Pflichtaufgaben größtenteils absorbiert. So steigen Ausgaben für soziale Leistungen 2004 erneut um 4,6 % bzw. 1,4 Mrd. € auf 31,75 Mrd. €.

### III. Entwicklung des Finanzierungssaldos

Ab dem Jahr 2000 haben wegbrechende Steuereinnahmen und steigende Ausgaben für soziale Leistungen den Jahr für Jahr zu größeren Finanzierungsdefiziten in den kommunalen Haushalten geführt. Bundesweit stieg das Finanzierungsdefizit von - 3,95 Mrd. € (2001) über - 4,66 Mrd. € (2002) auf - 9,7 Mrd. € (2003) und dürfte im Jahr 2004 rund - 10 Mrd. € betragen. In den alten Ländern wird das Finanzierungsdefizit im Jahr 2003 auf - 8,9 Mrd. € geschätzt. In den neuen Ländern auf - 0,8 Mrd. €.

Da gewährte Entlastungen im Steuerbereich durch negative Entwicklungen im Ausgabenbereich überlagert werden, dürfte das Finanzierungsdefizit in den alten Ländern im Jahr 2004 leicht auf - 9,0 Mrd. €, und in den neuen Ländern ebenfalls leicht auf - 1,0 Mrd. € steigen.

Im Ergebnis zeigen die Prognosedaten für die kommunalen Haushalte, dass die gesetzlichen Änderungen vom Jahresende 2003 bei weitem nicht ausreichen, um im Jahr 2004 für die kommunale Finanzkrise eine Entwarnung auszusprechen. Vielmehr sind weitere Entlastungen der Kommunen im Bereich der Pflichtaufgaben und aufkommens- sowie strukturverbessernde Maßnahmen im kommunalen Steuerbereich weiterhin dringend erforderlich.

Az.:IV/1 900-07

Mitt. StGB NRW März 2004

## 162 Änderungen im Anwendungserlass zur Abgabenordnung

Das BMF teilt in einem Schreiben vom 12. Januar 2004 die jüngsten Änderungen des Anwendungserlasses zur Abga-

benordnung (AEAO) vom 15.07.1998 mit. Damit werden aktuelle Gesetzesänderungen und Rechtsprechung in Bezug auf die Abgabenordnung konkretisiert. Das BMF stellt die jüngsten Änderungen dieses Erlasses unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/Steuer-und-Zoelle/Abgabenordnung-.624.13540/Artikel/index.htm> im Internet zur Verfügung.

Das neueste Änderungsschreiben des BMF vom 12.01.2004 (- IV A 4 - S 0062 - 12/03 -) enthält z.B. folgende Punkte:

- Erläutert werden die jüngsten Änderungen durch das Steueränderungsgesetz 2003 zur verkürzten Zahlungsschonfrist in § 240 Abgabenordnung, wonach eine Dreitage-Frist an die Stelle der Fünftage-Frist tritt, innerhalb der ein Zahlungsver säumnis nicht mit Säumniszuschlägen bewehrt ist. D.h., wenn eine nach dem 31. Dezember 2003 fällige Steuerzahlung nicht bis zum Ablauf von drei Tagen nach Fälligkeit geleistet wird, werden bereits Säumniszuschläge erhoben und nicht erst - wie nach der bisherigen Regelung -, wenn die Zahlung mehr als fünf Tage verspätet erfolgte. Die Zahlungsschonfrist gilt wie bisher bei Überweisung des fälligen Betrages, aber nicht bei Scheckzahlung. Diese Änderungen gelten auch für die Grund- und Gewerbesteuer (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung) und über die dynamische Verweisung in § 3 Abs. 1 Nr. 5b KAG auch für die anderen Kommunalabgaben.
- § 108 Abgabenordnung, wonach eine Frist, deren Ende auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, erst an dem nächstfolgenden Werktag endet, wird ebenfalls näher erläutert.
- Des Weiteren finden sich neue Erläuterungen zu dem richtigen Adressaten der Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes in den verschiedenen Stadien eines Insolvenzverfahrens (§ 122 Abgabenordnung) in dem Erlass.
- Wenn eine Finanzbehörde nach § 31b Abgabenordnung den Strafermittlungsbehörden nach dem Geldwäschegesetz einen Verdachtsfall schildert, ist der Betroffene, so der neue Anwendungserlass, nicht zu informieren, „da ansonsten der Zweck der Anzeige gefährdet würde“.
- Erläutert werden zudem Buchführungspflichten in Sonderfällen (§§ 141, 146 Abgabenordnung), die Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden (§§ 172, 175 Abgabenordnung), das Vorgehen bei einer Außenprüfung (§§ 193-196, 200, 201, 204 Abgabenordnung) sowie die korrekte Verzinsung von Steuernachforderungen und hinterzogenen Steuern (§§ 233a, 235 Abgabenordnung).

Az.:IV/1 920-00

Mitt. StGB NRW März 2004

## 163 Gemeindefinanzreformgesetz mit Änderungen im Internet

Das BMF stellt das Gemeindefinanzreformgesetz in der aktuellsten Fassung im Internet zur Verfügung. Neben der Normierung der vor Weihnachten beschlossenen Senkung der Gewerbesteuerumlage wurde das Gesetz im letzten Jahr vor allem durch die Anpassung der Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer geändert. Die danach vorliegende Neufassung wird unter der Überschrift „12. Januar 2004 Gemeindefinanzreform-

gesetz“ (2. Fortschreibung der Bekanntmachung der Neufassung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 4. April 2001) im Internet unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/Aktuelles/Aktuelles-.378.20693/Gesetze/index.htm> zur Verfügung gestellt.

Darin wird auch die in dem Gesetz zur Reform des Gewerbesteuergesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2922-2923) geregelte Neufassung des § 6 Abs. 3 Satz 2 bis 4 Gemeindefinanzreformgesetz nochmals dargelegt:

„§ 6 Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens ... (3) Der Vervielfältiger ist die Summe eines Bundes- und Landesvervielfältigers für das jeweilige Land. Der Bundesvervielfältiger beträgt im Jahr 2004 20 vom Hundert, im Jahr 2005 19 vom Hundert und ab dem Jahr 2006 16 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt im Jahr 2004 26 vom Hundert, im Jahr 2005 25 vom Hundert und ab dem Jahr 2006 22 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt im Jahr 2004 55 vom Hundert, im Jahr 2005 54 vom Hundert und ab dem Jahr 2006 51 vom Hundert. Er ist 1997 zu überprüfen. Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend....“

Az.:IV/1 932-03 Mitt. StGB NRW März 2004

### 164 Kommunale Entlastung aus Sicht des Bundesfinanzministeriums

Das BMF hat einen Text ins Internet gestellt, in dem es aus seiner Sicht die Auswirkungen der aktuellen Gesetzesverfahren auf die kommunalen Haushalte bis zum Jahr 2007 darstellt. Der fünfseitige Text ist unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage22509/Ergebnis-des-Vermittlungsverfahrens-Deutliche-Entlastung-der-Kommunen.pdf> verfügbar.

Im ersten Punkt dieses Textes wird der „strukturelle Einstieg in eine Gemeindefinanzreform“ dargestellt und insbesondere die Absenkung der Gewerbesteuerumlage verdeutlicht. Danach ergibt sich die Entwicklung der Vervielfältiger zur Ermittlung der Gewerbesteuerumlage aus der nachfolgenden Tabelle:

Entwicklung der Vervielfältiger zur Ermittlung der Gewerbesteuerumlage 2003 – 2007\*\*

Jahr	„Normal“-Umlage		Erhöhung infolge Gewerbekapitalsteuer-Abschaffung	Erhöhung für Fonds Deutsche Einheit	Erhöhung durch den Solidarpakt	Gesamt-Umlage	
	Bund	Länder				alte Länder	neue Länder
Vervielfältiger in v.H.							
2003	36	36	6	7	29	114	78
2004	20	20	6	7	29	82	46
2005	19	19	6	9*	29	82	44
2006	16	16	6	8*	29	75	38
2007	16	16	6	8*	29	75	38

\*) Schätzwerte, Änderungen möglich. Dies würde auch zu entsprechenden Änderungen beim Gesamtvervielfältiger der alten Länder führen.

\*\*) Ermittlung der Gewerbesteuerumlage: Aufkommen ./ durch den Hebesatz x Vervielfältiger

Die BMF-Äußerungen zu den weiteren Maßnahmen zur Entlastung der Kommunen sowie die Zahlen zur finanziellen Entlastung bis 2007 stellen die Auffassung des BMF dar. Der Städte- und Gemeindebund bezweifelt diese Zahlen zu den finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen, zumal zu einigen der angesprochenen Maßnahmen noch gewichtige Fragen offen sind.

Az.:IV/1 932-03 Mitt. StGB NRW März 2004

### 165 Neuer Kommunalfinanzbericht 2004

Das Innenministerium NRW hat am 13.02.2004 den neuesten Kommunalfinanzbericht vorgelegt. Die finanzielle Lage der Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist danach weiterhin sehr schwierig.

180 der 427 Kommunen führen ein Haushaltssicherungskonzept (HSK). Weitere 65 Städte und Gemeinden befinden sich im Zustand der vorläufigen Haushaltswirtschaft, weil sie nicht einmal über ein genehmigtes HSK verfügen.

Das Finanzierungsdefizit der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen stieg im Ergebnis zum 30.09.2003 um rund 600 Mio. Euro auf rund 2,6 Mrd. Euro. Die als Indikator der kommunalen Finanzlage aussagefähigeren Fehlbeträge der kommunalen Verwaltungshaushalte stiegen auf rund 3,5 Mrd. Euro (30.09.2002: 2,6 Mrd. Euro). Die Kassenkredite erreichten einen neuen Höchststand von rund 6,3 Mrd. Euro.

In den ersten drei Quartalen des Jahres 2003 haben sich die kommunalen Einnahmen insgesamt nicht verbessert. Allerdings entwickelten sich die kommunalen Steuereinnahmen etwas besser, als das noch nach der Steuerschätzung vom November 2003 erwartet worden war. Das gilt vor allem für die Einnahmen aus den Grundsteuern (+7,8 %) und der Gewerbesteuer (+5,2 %). Die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer (-0,2 %) und an der Umsatzsteuer (-0,6 %) verliefen dagegen eher schwach. Durch die Erholung der Gewerbesteuer haben sich die Kommunalfinanzen zwar stabilisiert, aber noch nicht wieder verbessert. Bei den allgemeinen Finanzzuweisungen wurden die Spuren der Abrechnung des kommunalen Steuerverbundes aus 2001 im Haushaltsjahr 2003 sichtbar (-17,4 %). Neben der verhaltenen Gebührenentwicklung (-1,4 %) führte das insgesamt zu einem weiteren Jahr ohne Einnahmesteigerungen.

Die Ausgaben blieben insgesamt mit +1,1 % auf einem Konsolidierungspfad. In den ersten drei Quartalen 2003 gab es aber auch bedenkliche Entwicklungen. Das Sparen fand erneut in starkem Umfang bei den kommunalen Sachinvestitionen statt. Von dem ohnehin niedrigen Niveau gingen die Sachinvestitionen weiter um 12,8 % zurück. Die Zuwachsrate bei den sozialen Leistungen stieg im Verlauf des Haushaltsjahres 2003 bis zum 30.09. auf +6,2 %.

Bei der Vorstellung des Kommunalfinanzberichtes forderte Innenminister Dr. Fritz Behrens eine große Gemeindefinanzreform. Entscheidend seien dabei drei Bedingungen:

- Die Gemeinden müssen über verlässliche und stetige Einnahmen verfügen können.
- Die Kommunen brauchen ein eigenes Hebesatzrecht.
- In der Gemeindefinanzierung muss ein Interessenband zwischen Kommunen und Wirtschaft bestehen.

Der Kommunalfinanzbericht ist im Intranet-Angebot des StGB NRW unter „Fachinformation und Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Kommunalfinanzberichte“ abrufbar.

Az.:IV/1 900-08

Mitt. StGB NRW März 2004

## 166 **Abzugsfähigkeit von Spenden an Fördervereine**

Während die Frist zur Erhaltung der Spendenabzugsfähigkeit von Fördervereinspenden durch Gemeinnützigkeitssatzung für Betriebe gewerblicher Art inzwischen auf den 30. Juni 2004 verlängert worden ist, beschäftigte sich der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages mit der weitergehenden Bundesratsinitiative (BR-Drucksache 160/03, BT-Drucksache 15/904; vgl. Schnellbriefe Nr. 137 und 127/2003 vom 05.12. und 18.11.2003), die Abgabenordnung so zu ändern, dass eine Gemeinnützigkeitssatzung in vielen Fällen ohnehin verzichtbar wäre. Käme dieser Gesetzentwurf durch, könnten Fördervereine öffentlicher Einrichtungen unabhängig von einer Gemeinnützigkeitssatzung des geförderten Betriebs beim Spendenabzug als gemeinnützig behandelt werden. Das Gemeinnützigkeitserfordernis für die Abzugsfähigkeit von Spenden würde auf Körperschaften des privaten Rechts beschränkt. Zuwendungen, die unmittelbar an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts geleistet werden, wären auch dann steuerlich anzuerkennen, wenn sie in einem nicht gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich in folgendem Schreiben vom 22.01.2004 an die Vorsitzende des Bundestagsfinanzausschusses, Frau Christine Scheel, für diese Gesetzesinitiative zur Abschaffung des Gemeinnützigkeitserfordernisses für Körperschaften des öffentlichen Rechts eingesetzt:

„Voraussichtlich Ende Januar 2004 werden Sie im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages über den vom Bundesrat beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 58 Nr. 1 AO beraten. Diese Gesetzesänderung ist für die deutschen Städte, Gemeinden und Landkreise von erheblicher Bedeutung und wird daher von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich befürwortet.

Nach einer Änderung des § 58 Nr. 1 AO durch das Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 vom 20.

Dezember 2000 sind Fördervereine nur noch dann gemeinnützig, wenn auch die von ihnen geförderte Körperschaft gemeinnützig ist. Durch die Änderung sollte ein sich ausbreitender Missbrauch zur Erlangung des steuerlichen Abzugs von Spenden etwa an exklusive Golfclubs auf dem Umweg über einen Förderverein abgestellt werden.

Die nachvollziehbare damalige gesetzgeberische Intention geht jedoch unseres Erachtens insoweit fehl, als die heutige gesetzliche Regelung sich auch auf Fördervereine von Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts erstreckt. Im Bereich der öffentlichen Einrichtungen ist ein Missbrauch nahezu ausgeschlossen. Gleichwohl verursachen die gesetzlichen Vorgaben bei den kommunalen Trägern der Musikschulen, Kunstschulen, Kindergärten, Theater, Museen, Bibliotheken, Schwimmbäder und sonstiger öffentlicher Einrichtungen erhebliche Belastungen.

Direkte finanzielle Belastungen entstehen zunächst dadurch, dass die ohne formelle Gemeinnützigkeit mögliche Verrechnung von Erträgen aus Nebentätigkeiten (z.B. Sponsoring, Museumshop oder Parkplatz) mit Aufwendungen aus der Haupttätigkeit (z.B. Ausstellungsbetrieb) entfällt und es dadurch zu zusätzlichen steuerlichen Belastungen aufgrund der Besteuerung der Nebentätigkeiten im Rahmen von steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kommt.

Besonders belastend sind jedoch die indirekten finanziellen Auswirkungen der jetzigen Rechtslage. Zunächst verursacht die Erlangung des formalen Gemeinnützigkeitsstatus Umstellungsaufwand, da für jede der zahlreichen öffentlichen Einrichtungen eine Gemeinnützigkeitssatzung erstellt werden muss. Soll zu einem späteren Zeitpunkt, zum Beispiel bei Schließung kommunaler Kindergärten aus demographischen Gründen, das Vermögen der gemeinnützigen Einrichtung wieder anderen Zwecken zugeführt werden, verursachen die engen Bindungen des Gemeinnützigkeitsrechts haushalts- und steuerrechtliche Folgeprobleme.

Die diesbezüglichen Ausführungen der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf (BT-Drs. 15/904, S. 7) sind sachlich zutreffend, wenngleich die Bundesregierung unseres Erachtens daraus den falschen Schluss zieht. Die überwiegende Zahl der betroffenen kommunalen Einrichtungen hat nämlich noch keine Umstellung vorgenommen, so dass insoweit die Verabschiedung des Gesetzentwurfes die Folgeprobleme von vornherein vermeidet. Soweit einzelne kommunale Einrichtungen sich bereits Gemeinnützigkeitssatzungen gegeben haben, ist eine baldige Rückkehr zum alten Zustand vergleichsweise unproblematisch, weil in der kurzen Zeit keine nennenswerten Wertsteigerungen des gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Vermögens eingetreten sind.

Der durch die Umstellung der zahllosen öffentlichen Kultureinrichtungen entstehende Verwaltungsaufwand und die damit einhergehenden technischen Umsetzungsschwierigkeiten bedeuten das Gegenteil von Bürokratieabbau und würden zu einer erheblichen Belastung der kommunalen Haushalte und damit auch der zu fördernden öffentlichen Einrichtungen führen. Dass die sich hierdurch ergebende Verknappung der finanziellen Mittel durch ein erhöhtes Spendenaufkommen zu kompensieren sein wird, ist nicht zu erwarten. Sollte § 58 Nr. 1 AO nicht geändert

werden, ist daher zu befürchten, dass nach Ablauf der von der Finanzverwaltung bis zum 30.06.2004 gewährten Übergangsfrist der weitere Abbau kultureller und sozialer Angebote auf kommunaler Ebene die Folge sein wird.

Da dies nicht im Interesse der deutschen Kommunen sein kann, würden wir eine Änderung des § 58 Nr. 1 AO im Sinne der Bundesratsinitiative dringend befürworten.“

Az.:IV/1920-00

Mitt. StGB NRW März 2004

## Schule, Kultur und Sport

167

### IGLU-Ergänzungsstudie

Ende Januar 2004 wurde eine IGLU-Ergänzungsstudie, die einen Ländervergleich zur Leistungsfähigkeit deutscher Schülerinnen und Schüler am Ende der 4. Klasse ermöglicht, vorgestellt. Im Ergebnis wurden allerdings nur Ergebnisse von 6 Bundesländern für den Vergleich herangezogen.

IGLU ist die Abkürzung für Internationale-Grundschul-Lesestudie. Im Jahr 2001 wurden in 35 Ländern die Lesekompetenz von knapp 150.000 Grundschulern am Ende der 4. Klasse untersucht. Deutschlandweit haben 10.500 Schüler von 246 Schulen an der Studie teilgenommen. Die Ergebnisse wurden im April 2003 vorgestellt. Deutschland belegte Platz 11. In Deutschland wurde die Untersuchung um 2 Teile erweitert: Im 2. Teil, IGLU-E (E bedeutet Erweiterung) wurden die Erkenntnisse der Schüler in Mathematik, Naturwissenschaften und Rechtschreiben abgefragt. 12 Bundesländer beteiligten sich. Im internationalen Vergleich belegte Deutschland einen Platz im Mittelfeld.

Am 28.01.2004 wurde der 3. Teil – ein eingeschränkter IGLU-Bundesvergleich – vorgestellt. Die Ergebnisse der ersten beiden Studien wurden noch einmal so ausgewertet, daß die Bundesländer miteinander verglichen werden konnten. Hierzu wurden die ursprünglichen Stichproben repräsentativ erweitert. Es war allerdings nicht beabsichtigt, einen bundesweiten Gesamtvergleich durchzuführen. Vielmehr haben die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen und Nordrhein-Westfalen entschlossen, sich untereinander zu vergleichen. Thüringen wollte Informationen über Schulen erhalten, die sich in einem Schulentwicklungsprojekt befinden. Die Teilnahme wurde den Schulen allerdings freigestellt, so daß die erweiterte Stichprobe nicht als repräsentativ angesehen und Thüringen nicht in den Ländervergleich einbezogen wurde.

Bildungspolitisch ergab die Stichprobenerweiterung keine grundlegend neuen Erkenntnisse. Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Lesen	Mathematik	Naturwissenschaften
Baden-Württemberg 549	Baden-Württemberg 565	Baden-Württemberg 574
Bayern 546	Bayern 547	Bayern 566
Hessen 544	Hessen 547	Hessen 564
Nordrhein-Westfalen 531	Nordrhein-Westfalen 537	Nordrhein-Westfalen 549
Brandenburg 526		
Bremen 507	Bremen 512	Bremen 526
Bundesdurchschnitt 539	Bundesdurchschnitt 545	Bundesdurchschnitt 560
Intern. Durchschnitt 500	Intern. Durchschnitt 500	Intern. Durchschnitt 500

Der wissenschaftliche Leiter für IGLU-Deutschland, Herr Professor Bos, stellte am 29. Januar 2004 im Stadtmuseum Düsseldorf die Ergänzungsstudie vor. Hinsichtlich des Gesamtergebnisses erläuterte Bos, daß die Unterschiede zwischen Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, Bayern und Hessen nicht sehr erheblich seien. Im Grunde genommen lägen diese Länder relativ eng beieinander. Durch ein Jahr Unterricht lasse sich etwa eine Leistungssteigerung von 40 Punkten erzielen. Der Unterschied zwischen Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg betrage daher weniger als ein halbes Jahr.

Zudem erläuterte Professor Bos, im innerdeutschen Vergleich sei auffällig, daß die Gesamtstundenzahl in den Klassen 1 bis 4 der Grundschulen in Baden-Württemberg und Bayern deutlich höher ausfalle als in Nordrhein-Westfalen. Die Gesamtstundenzahl in Baden-Württemberg betrage 3.724 und in Bayern 3.876. Demgegenüber werde in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich 3.306 Stunden Unterricht erteilt. Im Vergleich zu Bayern erhalten die nordrhein-westfälischen Schülerinnen und Schüler damit nahezu 1/2 Jahr weniger Unterricht.

Als besonders problematisch hob Herr Professor Bos hervor, daß die Schülerleistungen eindeutig an die soziale Schicht geknüpft seien, aus der die Kinder stammen. Dies sei in jedem Bundesland der Fall. In Nordrhein-Westfalen haben Kinder aus privilegierten Familien eine 3,28 mal so hohe Chance gegenüber Kindern aus unteren Schichten, eine Gymnasialempfehlung zu bekommen, dies allerdings bei gleicher Leistungsbewertung.

Eine Zusammenfassung ausgewählter Ergebnisse der IGLU-Ergänzungsstudie kann unter <http://www.erzwiss.uni-hamburg.de/IGLU/home.htm> abgerufen werden.

Az.:IV/2-200-3/2

Mitt. StGB NRW März 2004

168

### Internetportal zur Begabtenförderung

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 11. Februar 2004 die Webseite [www.chancen-nrw.de](http://www.chancen-nrw.de), ein Internetportal zur Begabtenförderung, eröffnet. Mit Hilfe einer NRW-Karte lassen sich nach Mitteilung des MSJK NRW erste Antworten auf die Fragen von Eltern und allen in Schule und Kindertageseinrichtungen Tätigen finden; das Internetportal biete Informationen zu Wegen und Maßnahmen individueller Förderung, zur Diagnostik besonderer Begabungen, zu schulischen Fördermaßnahmen in einzelnen Regionen des Landes und den Ansprechpartner vor Ort für Interessierte und Ratsuchende.

Az.:IV/2-214-7

Mitt. StGB NRW März 2004

169

### Selbstständige Schule

Das Projektbüro Selbstständige Schule bei der Bertelsmann Stiftung hat darauf aufmerksam gemacht, daß das Projekt „Selbstständige Schule“ nunmehr online ist ([www.selbststaendige-schule.nrw.de](http://www.selbststaendige-schule.nrw.de)). Auf der Internetseite sollen alle maßgeblichen und offiziellen Informationen und Unterlagen zu dem Projekt zu finden sein. Jede Region und jede Schule sei mit der von ihr autorisierten Kurzfassung der Kooperationsvereinbarung in diesem Internet-Auftritt vertreten.

Das Projektbüro Selbstständige Schule hat ferner darauf hingewiesen, daß zu dem Projekt die Publikationen „Verantwortung für Qualität“ Band 1 und 2 erschienen seien. Diese Publikationen seien der Auftakt für eine Reihe von Beiträgen zur selbstständigen Schule, welche die Projektleitung im Bildungsverlag EINS herausgibt. Die nächste Veröffentlichung werde dem Thema regionaler Bildungslandschaften gewidmet.

Im Zentrum des Bandes 1 (Grundlagen des Projektes) stehen die Fundamente des Projektes: Seine Entstehung, Zielsetzung, die geplanten Vorgehensweisen, die Steuerungsstruktur sowie Informationen zur Fortbildungsoffensive für alle Beteiligten. Neben den Projektverantwortlichen kommen auch Wissenschaftler zu Wort, die das Projekt der erweiterten Selbstständigkeit aus ihrer Sicht diskutieren. Der Band umfaßt 128 Seiten und kann beim Bildungsverlag EINS (BV EINS 33300) zum Preis von 14,80 Euro erworben werden.

Der 2. Band informiert über regionale und schulische Entwicklungsvorhaben. 19 Regionen mit 278 Schulen beteiligen sich am Projekt mit spezifischen Vorhaben, die in Kooperationsvereinbarungen mit dem Schulministerium und der Bertelsmann Stiftung festgehalten sind. Der Materialband dokumentiert diese Entwicklungsvorhaben in Form von Kurzdarstellungen jeder teilnehmenden Schule und jeder beteiligten Region. Der 320 Seiten umfassende Band kann ebenfalls beim Bildungsverlag EINS (BV EINS 33301) zum Preis von 29,- Euro angefordert werden.

Az.:IV/2-200-90/2 Mitt. StGB NRW März 2004

## 170 Verleihung des Preises „Pro Ehrenamt“ des Deutschen Sportbundes

Zum vierten Mal wurde der Preis „Pro Ehrenamt“ des Deutschen Sportbundes an Persönlichkeiten aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Medien verliehen, die sich durch ihr Handeln beispielhaft und innovativ für den Erhalt und den Ausbau positiver Rahmenbedingungen für das Ehrenamt im Sport verdient gemacht haben. Die Preisträger sind in der Kategorie Politik der Bundestagsabgeordnete Dr. Christoph Bergner aus Sachsen-Anhalt und der Landrat des Kreises Offenbach am Main, Peter Walter. In der Kategorie Wirtschaft wurde das Unternehmen Pneumant Reifen GmbH & Co. KG Fürstenwalde (Sachsen) ausgezeichnet, während der Preis in der Kategorie Medien an den Bayerischen Rundfunk in München verliehen wurde. Der erstmals vergebene „Preis der Jury“ wurde Frau Karin Stoiber sowie Frau Doris Schröder-Köpf zuerkannt, die sich für die Belange behinderter Sportlerinnen und Sportler engagieren. Frau Stoiber hat z.B. durch die Übernahme von Schirmherrschaften die Special Olympics Bewegung in Bayern und in Deutschland unterstützt und zur gesellschaftlichen Anerkennung der Sportlerinnen und Sportler mit geistiger Behinderung beigetragen.

Der Deutsche Sportbund hat im Jahr 2000 anlässlich des 50-jährigen Bestehens die Initiative zur Förderung des Ehrenamtes gestartet. Unterstützt wird der DSB durch die Deutsche Commerzbank. Als Großbank ist sich die Commerzbank ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewußt und steht im Rahmen der Kampagne den Ehrenamtlichen zur Seite. Gemeinsames Ziel der Commerzbank und des DSB ist es, die Leistungen der Ehrenamtlichen zu würdigen und in das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu bringen. Darü-

ber hinaus unterstützen die beiden Partner die Vorstandsmitglieder der Sportvereine in deren Bemühen, ihren Verein in eine erfolgreiche Zukunft zu führen. Hierfür wurde gemeinsam das Internet-Portal [www.ehrenamt-im-sport.de](http://www.ehrenamt-im-sport.de) entwickelt und aufgebaut. Unter der Rubrik „Rat und Tat“ bieten der Vereinberater, Checklisten oder der Expertenpool praxisorientierte Informationen und Tips. Über einen kostenlosen E-Newsletter werden alle Abonnenten regelmäßig über Neuigkeiten aus dem Bereich der Vereinsführung und des Sports informiert.

Bei dem jährlich ausgelobten „Preis Pro Ehrenamt“ werden Persönlichkeiten oder Institutionen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Medien ausgezeichnet, die sich in besonderer Weise für die Förderung des Ehrenamtes in der Öffentlichkeit eingesetzt haben. Erstmals wurde in diesem Jahr auch der „Preis der Jury“ vergeben, der bei den Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens für ihr ehrenamtliches Engagement und ihren unermüdlichen Einsatz für die gute Sache geehrt werden.

(Quelle: DStGB Aktuell 0704 vom 13.02.2004)

Az.:IV/2-380-70

Mitt. StGB NRW März 2004

## 171 WebKollegNRW – Lernen mit dem Internet

Die Geschäftsstelle hatte bereits in den Mitteilungen vom 05.10.2002 (lfd. Nr. 603/2002) über das WebKolleg NRW informiert. Unter der Internetseite [www.webkolleg.nrw.de](http://www.webkolleg.nrw.de) können Interessierte über das neue Portal mehr als 200 webbasierte Weiterbildungs-Angebote direkt buchen. Einen Schwerpunkt bilden IT-Kurse, Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung oder Sprachtrainings. Alle Angebote müssen die besonderen Zulassungskriterien des WebKollegs erfüllen, womit ein Qualitätsstandard gesichert wird. Damit sich die Interessenten vorab ein Bild von den Kursen machen können, stehen Kursbeschreibungen und Demo-Versionen zur Verfügung. Weiterhin erhalten die Besucher des WebKollegs einen direkten Zugriff auf die Inhalte der Fernsehsendung Planet Wissen, einer Gemeinschaftsproduktion von WDR, SWR und BR-alpha. Die Inhalte aus über 300 Sendungen wurden in 770 Wissensbausteinen für das Internet aufbereitet und stehen zur Verfügung.

Mit dem WebKolleg erfolgt ein verknüpftes Lernen im Internet mit tutorieller Betreuung und Lernen in Präsenzseminaren. Dies hat den Vorteil, daß die Teilnehmer selbst bestimmen können, wann und wo sie die Lernzeiten am Computer absolvieren.

Das WebKolleg bietet darüber hinaus kleinen und mittelständischen Unternehmen, beispielsweise Handwerksbetrieben ohne eigene Bildungsabteilung, die Möglichkeit, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern qualifizierte Weiterbildung anbieten zu können. Sie haben in dem neuen Portal die Möglichkeit, sich eine eigene Unternehmensseite einrichten zu lassen. Hier können alle berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die vom Unternehmen gebuchten Kurse jederzeit abrufen. Diese werden von den Teilnehmern in der Regel mit anerkannten Zertifikaten abgeschlossen.

Kontakt: WebKollegNRW, Speditionstr. 15, 40221 Düsseldorf, Tel.: 0211/617858-00, Mail: [info@webkolleg.nrw.de](mailto:info@webkolleg.nrw.de), [www.webkolleg.nrw.de](http://www.webkolleg.nrw.de).

Az.:IV/2-330-30/3

Mitt. StGB NRW März 2004

Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. und der Bundesfachverband Öffentliche Bäder e.V. haben auf zwei Positionspapiere zur Förderung der einerseits rechtlichen und politischen und andererseits finanziellen Möglichkeiten des Öffentlichen Badebetriebes aufmerksam gemacht. Damit leisten sie vor dem Hintergrund der leeren Kassen der Städte und Gemeinden einen Beitrag zur Zukunftssicherung und Haushaltskonsolidierung Öffentlicher Bäder.

Der Aufsatz „Zukunftsperspektiven öffentlicher Bäder“ faßt Argumente für ein attraktives Freizeitangebot als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge zusammen, während die „Checkliste“ einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung in den Städten und Gemeinden liefert.

Im Hinblick auf den Aufsatz „Zukunftsperspektiven öffentlicher Bäder“ weisen die Verbände des Badewesens darauf hin, nach den in den letzten Jahrzehnten ständig steigenden Ansprüchen solle das heutige öffentliche Bad neben der Gelegenheit zum Schwimmen auch Werte wie Wohlbefinden, Gesundheit und Erlebnis gerecht werden. Dies habe Konsequenzen für den öffentlichen Badbetreiber: Neue bauliche und gestalterische Lösungen müßten gefunden, inhaltliche Angebote verändert und der Betrieb serviceorientiert ausgerichtet werden. Das kommunale Freizeitbad der Zukunft solle allen gesellschaftlichen Gruppen – Bürgern, Schulen und Vereinen – ein attraktives aber auch bezahlbares Bäderangebot ermöglichen. Nur so könne es seinen wichtigen öffentlichen Auftrag im Rahmen der Daseinsvorsorge erfüllen. Das Positionspapier zeige dazu Wege einer Daseinsvorsorge der Kommunen nach wirtschaftlichen Kriterien auf und gebe Anregungen für eine aktive Freizeitpolitik der Städte und Gemeinden.

Ferner weisen die Verbände des Badewesens hinsichtlich der Checkliste zur Haushaltskonsolidierung darauf hin, daß sich dieses Positionspapier der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Bäder widme, die oft als Teil kommunaler Einrichtungen durch zurückgehende Steuereinnahmen und steigende Kosten in eine finanziell angespannte Situation geraten seien. Die Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung seien wie eine Checkliste stichwortartig aufgelistet und würden auf diese Weise helfen, die Möglichkeiten der Einnahmeverbesserung und der Kostenreduzierung bei Bädern zu prüfen.

Zur Steigerung der Erlöse würden dabei neben der Optimierung der Eintrittspreise z.B. Nebenbetriebe, Zusatzangebote und Infrastrukturmaßnahmen angesprochen, während beim Bereich „Reduzierung der Kosten“ u.a. die Themen Fremdvergabe, strukturelle, bauliche und gestalterische Maßnahmen sowie Personal zur Sprache kämen. Weiterhin gehe es bei der Optimierung der Technik um die Möglichkeiten, Strom, Wasser und Heizenergie einzusparen.

Die Positionspapiere können auf den Internetseiten des Bundesfachverbandes Öffentliche Bäder e.V., Essen, unter [www.boeb.de/aktuelles](http://www.boeb.de/aktuelles) nachgelesen, ausgedruckt bzw. als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Az.:IV/2-390-21

Mitt. StGB NRW März 2004

Von den 150 000 hauptamtlichen Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen hatten nach Mitteilung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen Mitte letzten Jahres knapp 71 000 (47,2 %) den 50. Geburtstag schon hinter sich; gut 21 000 Lehrkräfte (14,3 %) waren unter 35 Jahre alt. Noch vor 5 Jahren war nur gut ein Drittel (36,3 %) der Lehrerinnen und Lehrer in NRW 50 Jahre oder älter gewesen.

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hat ferner über den Ausländeranteil an nordrhein-westfälischen Schulen informiert. Von den 2,3 Mio. Schülerinnen und Schülern an den allgemein bildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen besitzen im zur Zeit laufenden Schuljahr 309 600 (13,2 %) eine ausländische Staatsangehörigkeit, und bei weiteren 96 200 (4,1 %) handelt es sich um Kinder aus Aussiedlerfamilien. Damit werden erneut mehr (+ 0,3 %) ausländische Mädchen und Jungen unterrichtet als im Schuljahr 2002/03. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler aus Aussiedlerfamilien ist um 10,5 % niedriger als ein Jahr zuvor und sogar um 31,2 % geringer als im Schuljahr 1997/98 (139 800).

Az.:IV/2-200-3/2

Mitt. StGB NRW März 2004

Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Geschäftsstelle eine 28 Seiten umfassende Handreichung zum Bestattungsgesetz zugeleitet. Diese Handreichung enthält Hinweise zur Auslegung und Durchführung des Bestattungsgesetzes NRW.

Die Mitgliedsstädte und –gemeinden können die Handreichung abrufen im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Ordnungsrecht.

Az.:IV/2-873-00

Mitt. StGB NRW März 2004

Derzeit planen 17 Städte (Augsburg, Bamberg, Bochum, Braunschweig, Bremen, Dessau/Wittenberg, Essen, Görlitz, Halle, Karlsruhe, Kassel, Köln, Lübeck, Münster, Osnabrück, Potsdam, Regensburg), sich als europäische Kulturhauptstadt 2010 zu bewerben. Voraussichtlich im nächsten Jahr wird vom Bundesrat entschieden werden, welche Stadt gewinnen wird. Denkbar ist auch, daß der Bundesrat der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament eine Auswahl von Städten vorschlägt. In diesem Fall wird die Entscheidung in Brüssel getroffen. Bayern und Nordrhein-Westfalen wollen jeweils nur mit einer Bewerberstadt in die nationale Ausscheidung gehen. Die Auswahl innerhalb dieser Bundesländer steht kurz bevor.

Auf Einladung des Deutschen Kulturrates fand am 04.02.2004 ein Treffen der Bewerberstädte im Auswärtigen Amt in Berlin statt. Es wurden Fragen des Auswahlverfahrens zur Kulturhauptstadt Europas 2010 und die ge-

meinsame mediale Begleitung des Bewerbungsverfahrens besprochen.

Die Bewerberstädte vereinbaren:

#### 1. Alle unterstützen Gewinner

Die Bewerberstädte werden, wenn die Entscheidung über die deutsche Kulturhauptstadt Europas 2010 gefallen ist, gemeinsam die „Gewinnerstadt“ unterstützen. Die „Gewinnerstadt“ wird allen Bewerberstädten, die im Bewerbungsverfahren unterlegen sind, im Rahmen ihres Kulturhauptstadtprogramms ein Podium bieten.

#### 2. AG Öffentlichkeitsarbeit gegründet

Die Bewerberstädte haben eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die eine gemeinsame mediale Präsentation vorbereitet. Der Deutsche Kulturrat wurde gebeten, die Organisation der Arbeitsgruppe zu übernehmen. Der Kultursender 3sat hat bereits zugesagt, alle Bewerberstädte in seinem „KulturTUV“ im Sommer 2004 eingehend unter die Lupe zu nehmen.

#### 3. Nächstes Treffen im September 2004

Die Bewerberstädte werden sich im September 2004, wiederum auf Einladung des Deutschen Kulturrates, zu ihrer dritten Sitzung in Berlin treffen. Es wurde beschlossen, daß auch die Bewerberstädte, die in den nächsten Monaten in den landesinternen Auswahlverfahren ausscheiden, an diesem Treffen teilnehmen sollen. Die Bewerberstädte fordern den Bundesrat auf, an diesem Treffen teilzunehmen.

(Quelle: DStGB Aktuell 0704 vom 13.02.2004)

Az.:IV/2-423-2

Mitt. StGB NRW März 2004

176

### Unterrichts-Materialien zu Zwangsarbeit im Kreis Mettmann

Die Archive des Kreises Mettmann haben die Publikation „Zwangsarbeit im Kreis Mettmann“ – Darstellungen und Materialien für den Unterricht herausgegeben. Das Material eignet sich für den Unterricht an weiterführenden Schulen. Mit dieser Publikation von überregionalem Interesse ermöglichen die Herausgeber den Schulen des Kreises Mettmann, an einem Lokalmodell das Funktionieren des nationalsozialistischen Unrechtsstaates aufzuzeigen. Sie tragen damit einer Forderung der Richtlinien für das Fach Geschichte für die Sekundarstufe II in Nordrhein-Westfalen Rechnung, in denen unter der Überschrift „Geschichtsunterricht im Archiv“ das Archiv ausdrücklich als außerschulischer Lernort genannt und eine Zusammenarbeit von Schule und Archiv betont wird.

In neun Kapiteln werden nach kurzen einführenden Texten je prägnante Quellen aus allen Städten des Kreises Mettmann präsentiert. Zu jedem Kapitel gibt es in der Schwierigkeit gestufte Arbeitsvorschläge für den Unterricht und Projektideen für Arbeitsgemeinschaften und Projektwochen. Die Darstellung wird ergänzt durch eine CD ROM, auf der nicht nur alle im Heft abgedruckten Quellen enthalten sind, sondern darüber hinaus eine Fülle weiteren Materials, das eine Vertiefung im jeweils lokalen Kontext ermöglicht. Alle beteiligten Archive sind mit Anschrift, Telefon, E-mail und Öffnungszeiten aufgeführt und laden damit zu einer weiteren Auseinandersetzung mit dem Thema ein.

Das 104 Seiten starke Heft mit einer kopierfreundlichen Ringbindung ist u.a. bearbeitet worden von Wolfgang Ant-

weiler, Birgit Markley, Erika Münster-Schröer, Joachim Pieper usw. Das Material kann angefordert werden zum Preis von 11,90 Euro (ISBN 3-9808326-1-9) beim Stadtarchiv Hilden, Postfach 100880, 40708 Hilden, E-mail: archiv@hilden.de.

Az.:IV/2-484-1

Mitt. StGB NRW März 2004

177

### Klassenstärke in der Sekundarstufe I und Mädchenanteil in der Oberstufe

Nach Mitteilung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik liegt im zur Zeit laufenden Schuljahr die durchschnittliche Klassengröße in Nordrhein-Westfalen in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10 an Haupt-, Real-, Gesamtschulen und Gymnasien) bei 26,6 Schülerinnen bzw. Schülern. Die Hauptschule weist mit 23,0 die geringste Klassenfrequenz auf und liegt damit unter dem für diese Schulform vorgesehenen Klassenfrequenzrichtwert von 24 Schülerinnen und Schülern. In den Realschulen und in der Sekundarstufe I der Gymnasien liegen die durchschnittlichen Klassengrößen auf dem hierfür geltenden Richtwert von 28; die Sekundarstufe I der Gesamtschulen liegt mit 28,2 Schülern über diesem Wert.

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hat ferner darauf hingewiesen, daß der Mädchenanteil in der gymnasialen Oberstufe in Nordrhein-Westfalen im zur Zeit laufenden Schuljahr 2003/04 mit 55,7 % einen neuen Höchstwert erreicht. Allerdings ist die Mädchenquote in der Sekundarstufe I der Gymnasien (Klassen 5 bis 10) mit 53,4 % leicht rückläufig. An den Gesamtschulen verschob sich nach Mitteilung des LDS NRW die Geschlechterrelation weiter zugunsten der Mädchen; ihr Anteil stieg in der Sekundarstufe I auf 48,5 % und in der Sekundarstufe II auf 53,5 %.

Az.:IV/2-200-3/2

Mitt. StGB NRW März 2004

178

### Prioritätenliste des Sportamtes der Stadt Paderborn

Das Sportamt der Stadt Paderborn hat darauf hingewiesen, daß angesichts der zukünftig nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die für städtische Sportfreianlagen der Stadt Paderborn anstehenden Investitionsmaßnahmen eine Prioritätenliste erarbeitet worden sei. Nach einem zuvor festgelegten Kriterienkatalog seien der jeweiligen Investitionsmaßnahme für verschiedene Aspekte in Abstimmung mit dem Stadtsportverband Paderborn und dem zuständigen Fachverband (FLVW „Kreis Paderborn“) Punkte zugesprochen worden. Bei dieser Vorgehensweise seien folgende Kriterien berücksichtigt worden: Modernisierung oder Neubau, Auslastungsquote, Spielniveau, Ein- oder Anbindung des Schulsports, weitere Nebenplätze, kompensatorischer Effekt, insbesondere Umstände für die Dringlichkeit der Maßnahme. Der Ausschuß für Sport und Freizeit der Stadt Paderborn habe dem Entwurf der Prioritätenliste zugestimmt. Diese soll nunmehr jährlich fortgeschrieben und durch den zuständigen Fachausschuß beschlossen werden.

Für Rückfragen wenden sich Interessierte direkt an das Sportamt der Stadt Paderborn, Tel. 05251/88-1428 (Frau Braicks).

Az.:IV/2-380-20/2

Mitt. StGB NRW März 2004

## 179 NRW-Bibliotheksverband zur Leseförderung

Der Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen (vbnw) hat darauf hingewiesen, daß Leseförderung Not tue. Das lege die PISA-Studie nahe. Jetzt bescheinigt auch die Schulstudie „IGLU“ Nordrhein-Westfalens Viertklässlern, daß sie nur mäßig lesen könnten.

Die wichtigsten Leseförderer im Land seien nach den Schulen die öffentlichen Bibliotheken. Der Verband plane mit dem Projekt „Bist du auch lesekalisch?“ in diesem Jahr, Vorschulkinder an Bücher heranzuführen. 107 Bibliotheken hätten ihre Beteiligung zugesagt, Minister Vesper habe das Projekt gelobt. Doch seit Verabschiedung des Haushalts stehe fest: Die Leseförderung müsse weiter auf Sparflamme kochen. Wegen der drastisch gekürzten Landesmittel würden sich längst nicht alle interessierten Bibliotheken für die gezielte Leseförderung stark machen können.

Zwar bekämen die Öffentlichen Bibliotheken in den kommenden zwei Jahren etwas mehr Geld als ursprünglich geplant, doch die 835.000 Euro für 2004 (2002 waren es noch 2,6 Mio.) reichten nicht aus. Auf der Strecke werde die Einrichtung von Bibliotheken bleiben, deren kommunale Träger sich zu Renovierung oder Neubau entschlossen haben. Dies zeige die Erfahrung, daß attraktiv gestaltete Bibliotheken die beste Leseförderung darstellen. In Münster beispielsweise stiegen die Ausleihen nach der Renovierung von Zweigstellen um bis zu 20 %. Die Nutzung der Kinderbücherei habe in den letzten 10 Jahren seit Eröffnung des Neubaus sogar um 150 % zugenommen.

Ausdrücklich weist der vbnw darauf hin, daß gut ausgestattete Bibliotheken auch sozial benachteiligten Kindern die Möglichkeit geben, sich mit Lesestoff und Wissen zu versorgen.

Az.:IV/2-479

Mitt. StGB NRW März 2004

## 180 Sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I

§ 20 Abs. 7 des Referentenentwurfes zum Schulgesetz sieht vor, daß integrative Lerngruppen an einer Schule der Sekundarstufe I eingerichtet werden können, wenn sie dafür sachlich und personell ausgestattet ist und der Schulträger zustimmt. In der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Schulgesetzes vom 19.12.2003 hatte die Geschäftsstelle eine Überarbeitung der Regelung gefordert, weil die Wahrscheinlichkeit groß ist, daß auf der Grundlage dieser beabsichtigten Neuregelung politischer Druck zur Ausweitung des gemeinsamen Unterrichtes und zur Errichtung von integrativen Lerngruppen in der Sekundarstufe I ausgeübt wird. Eine Neufassung ist auch deshalb gefordert worden, weil kein finanzieller Ausgleich des Schulträgers durch das Land für das notwendige Personal (Betreuungspersonal, Integrationshilfe) vorgesehen ist. Eine Ausweitung des integrativen Unterrichtes haben wir von der Einhaltung des Konnexitätsprinzips abhängig gemacht.

Da das Schulgesetz voraussichtlich frühestens zum 01.08.2005 in Kraft treten wird, hat sich das Land entschlossen, die sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I bereits jetzt schon weiterzuentwickeln, um dem Landtagsbeschluß frühzeitig Rechnung zu tragen. Insoweit verweisen wir auf den Runderlaß des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2003. Dieser Runder-

erlaß kann im Intranet-Angebot des StGB NRW unter Schnellbriefe (Ifd. Nr. 8/2004) abgerufen werden.

Nach Mitteilung des MSJK NRW ergeben sich hinsichtlich der Neuorganisation der sonderpädagogischen Förderung an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I keine substantiellen Änderungen bezogen auf die Rolle der Kommunen als Schulträger. Das Verfahren zur Einrichtung integrativer Lerngruppen unterscheidet sich nicht von dem bereits langjährig im Schulversuch „Gemeinsamer Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I – zieldifferent“ sowie bei der Einrichtung sonderpädagogischer Fördergruppen praktizierten Verfahren. Auch in der Vergangenheit wäre ein entsprechender Ratsbeschluß gem. § 8 Schulverwaltungsgesetz eine Voraussetzung für die Einrichtung integrativer Angebote an allgemeinen Schulen.

Im Hinblick auf die im Schulgesetz beabsichtigten Regelungen hat das Ministerium die Bezirksregierungen als obere Schulaufsichtsbehörden mit Runderlaß gebeten, den Schulversuch und die pädagogische Arbeit der sonderpädagogischen Fördergruppen unter den im Sinne des Landtagsbeschlusses geänderten Rahmenbedingungen bis zum 31.07.2005 fortzusetzen.

Schließlich hat das Ministerium darauf hingewiesen, daß die Bezirksregierungen die Teilnahme weiterer Schulen am Schulversuch zum 01.08.2004 genehmigen, sofern die sächlichen und personellen Voraussetzungen vorliegen, ein pädagogisches Konzept vorliegt und der Schulträger zugestimmt hat.

Aus der Sicht der Geschäftsstelle hat dies allerdings zur Folge, daß die gesetzliche Regelung faktisch vorweggenommen wird.

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat zudem mit Schreiben vom 15.01.2004 darüber informiert, daß hinsichtlich der Teilnahme am Schulversuch wie folgt zu verfahren ist:

„Wegen der engen Frist zum Anmeldeverfahren zu den weiterführenden Schulen ist das im Runderlaß vom 22.12.2003 genannte Datum „31.01. eines Jahres“ für das Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2004/2005 nicht bindend. Um Schulen und Schulträgern die im Einzelfall erforderliche Zeit für die Beschlußfassung und Antragstellung einzuräumen, bitte ich, auch solche Anträge der Schulträger auf Teilnahme von Schulen am Schulversuch – beginnend ab Klasse 5 – zu prüfen und bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen zu genehmigen, die nach dem 31.01.2004 gestellt werden.“

Es muß jedoch in jedem Einzelfall sichergestellt werden, daß der ordnungsgemäße Beginn des integrativen Angebots zum Schuljahr 2004/2005 – beginnend mit Klasse 5 – gewährleistet ist.“

Az.:IV/2-211-38/3

Mitt. StGB NRW März 2004

## Datenverarbeitung und Internet

### 181 Gebäudekoordinaten von der Deutschen Post

Die Deutsche Post Direkt ([www.deutschepost.de](http://www.deutschepost.de) -> Unternehmen) bietet ab sofort Kommunen und Versorgungsbe-  
trieben zu allen Gebäuden in Deutschland geografische

Koordinaten an. Das Reichstagsgebäude (Platz der Republik 7, 10557 Berlin, 13.3752 Grad östl. Länge und 52.5189 Grad nördl. Breite) wird durch die Daten ebenso angegeben wie ländliche Orte, etwa die Burg Meersburg, am Bodensee (Schlossplatz 10, 88709 Meersburg; 9.2724 Grad östl. Länge und 47.6938 Grad nördl. Breite). Mit Interpolationsalgorithmen wurden für alle postalisch relevanten Anschriften Koordinaten abgeleitet. Interpoliert bedeutet, dass die Daten auf rechnerischem Wege, basierend auf einem digitalen Straßennetz, generiert wurden.

Für das neue Angebot verknüpfen die Deutsche Post Direkt GmbH und die GeoDatenZentrale der Deutschen Post die Adressdatenbank aller postalisch belieferten Gebäude mit einem digitalen Straßennetz, das bislang nur zur Wegplanung für die Brief- und Paketzusteller diente.

Az.:G/3-1 800-01

Mitt. StGB NRW März 2004

## 182 Sunrise-Period für .eu-Domains

Bevor grundsätzlich jedermann ab Herbst 2004 Internet-Adressen mit der Endung (Top-Level Domain) „.eu“ registrieren können, soll es eine zweistufige „Sunrise Period“ geben. Zunächst können Inhaber von Markenrechten sowie die Regierungen der Mitgliedsstaaten ihre Domains anmelden. Ebenfalls Vorrang haben hier schon Listen mit geographischen Bezeichnungen wie Städten oder Regionen. Näheres ist zu den Listen derzeit leider nicht öffentlich bekannt.

Anschließend folgen in der zweiten Stufe alle übrigen Rechteinhaber. Welche Rechte genau dies sein werden, ist derzeit ebenfalls noch nicht bekannt. Denkbar sind Firmen- und Namensrechte.

Im ersten Jahr rechnet der durch eine Ausschreibung ermittelte Registrar EURid mit bis zu einer Million .eu-Adressen. EURid will über Landes-Registries die Registrierung im November 2004 starten. Die Höhe der Registrierungsgebühren stehen noch nicht fest.

Az.:G/3-1 805-00

Mitt. StGB NRW März 2004

## 183 Probleme beim Aufrufen von Umlaut-Domains

Wenn ab dem 01.03.04 Internet-Domains mit Umlauten in Deutschland verfügbar sein werden (vgl. zuletzt StGB NRW-Mitteilung 716/2003), werden viele Nutzer diese noch lange nicht mit ihrem Browser erreichen können. Da die Einführung von ä, ö, ü und Akzent-Zeichen (nicht „ß“) über die Anwendungsebene geregelt wird, nicht über das für die Auflösung der Adressen verwendete DNS-System der Server, müssen die Browser selbst in der Lage sein, die neuen Zeichen umzusetzen. Dies ist derzeit beim am häufigsten verwendeten Browser, dem Internet Explorer - auch in seiner aktuellen Version -, nicht möglich.

Während etwa Opera oder Mozilla den verwendeten sog. Punycode von Haus aus unterstützen, muss der Internet Explorer von Microsoft durch ein kostenloses Zusatzprogramm (Plug-In) erweitert werden. Dieses steht unter <http://www.idnnow.com/> über den Domainverwalter VeriSign zum Download zur Verfügung.

Neben den .de-Domains stehen ab Ende Februar 2004 auch die .info-Domains mit Umlauten zur Verfügung.

Az.:G/3-1 800-01

Mitt. StGB NRW März 2004

## Jugend, Soziales und Gesundheit

184

### Lokale Bündnisse für Familien

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat am 8. Januar 2004 zusammen mit dem Präsidenten des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, Ludwig Georg Braun, sowie dem Oberbürgermeister von Köln, Fritz Schramma, die Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ vorgestellt. Lokale Bündnisse für Familie sollen für mehr Familienfreundlichkeit in Städten und Gemeinden sorgen. Ziel der auf drei Jahren angelegten Bundesinitiative „Lokale Bündnisse für Familien“ ist die Stärkung bestehender Bündnisse sowie die Initiierung und Anregung von neuen Bündnissen.

Wesentlicher Baustein der Initiative Lokale Bündnisse für Familie ist ein vom BMFSFJ eingerichtetes Servicebüro in Berlin. Es bietet bis Ende 2006 kostenlose Beratung beim Aufbau von Bündnissen sowie Unterstützung laufender Arbeitsprozesse. Eine Erstinformation durch das Servicebüro soll die individuellen Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen klären. Der Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen lokalen Bündnissen soll durch Vernetzung gefördert werden. Dazu werden gemeinsame Aktivitäten angeregt und organisiert. Neben Information und Beratung bietet das Servicebüro Schulungen zur eigenen PR-Arbeit der lokalen Bündnisse vor Ort. Vermittelt werden Experten und Expertinnen zu familienpolitischen Fragestellungen.

Im Rahmen der Bundesinitiative hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ferner ein Online-Handbuch „Lokale Bündnisse für Familie“ entwickelt, das anhand von Beispielen aus verschiedenen Kommunen zeigt, wie ein familienfreundliches Wohnumfeld geschaffen werden kann, wie sich Kinderbetreuung verbessern lässt oder wie die Balance von Familie und Arbeitswelt verbessert werden kann.

Die fachlich-wissenschaftliche Begleitung der Initiative hat das Deutsche Jugendinstitut übernommen. Das Projekt wird von der Europäischen Union gefördert. Weitere Informationen, insbesondere zum Servicebüro sowie Beispiele für lokale Bündnisse können auf der Homepage unter [www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de](http://www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de) abgerufen werden.

Az.:III 641 - 00

Mitt. StGB NRW März 2004

## Wirtschaft und Verkehr

185

### Chipkartenformat für Kfz-Zulassungsdokumente

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen hat darüber informiert, dass die Einführung von Kfz-Zulassungsdokumenten in Papierform als auch im Chipkartenformat erst ab dem 15. Januar 2005 erfolgen soll, nicht schon ab dem 15. Januar 2004.

Die EU-Richtlinie 1999/37/EG des Rates sah vor, dass sie bis zum 15. Januar 2004 von den Mitgliedsstaaten umgesetzt sein sollte. Dieses Datum wurde durch die Richtlinie 2003/127/EG der Kommission auf den 15. Januar 2005 ver-

schoben. Der Bund wird die deutsche Verordnung zur Umsetzung daher erst zum 15. Januar 2005 in Kraft treten lassen, damit die Beteiligten mehr Vorbereitungszeit gewinnen. Die Umsetzung der Richtlinie hinsichtlich der Regeln zur Kfz-Zulassung in Papierform soll davon unbeeinträchtigt bleiben. Das Ordnungsverfahren soll im Zweiten Quartal 2004 abgeschlossen werden.

Az.:III 152 - 00

Mitt. StGB NRW März 2004

## **186 Entwicklung der Hotellerie in Deutschland**

Ein neues Informationsinstrument über die Hotellerie hat das Statistische Bundesamt zur Verfügung gestellt. Mit dem „Branchenblatt Hotellerie“ werden Ergebnisse aus der Tourismusstatistik mit Ergebnissen aus der Gastgewerbestatistik verbunden und nach Wirtschaftszweigen gegliedert dargestellt. Örtliche und regionale Wirtschaftsförderungseinheiten können damit Informationen erhalten, die es für den Bereich des Gastgewerbes erlauben zu überprüfen, ob die eigene Strategie noch richtig ist oder ob Anpassungen erforderlich sind.

Das kostenpflichtige Branchenblatt (4,00 € pro Ausgabe) soll vierteljährlich erscheinen und als PDF- oder Excel-Datei bzw. über das Internet herunter geladen werden können. Es ist nicht beabsichtigt, das Branchenblatt in Papierform zu vertreiben. Nähere Auskünfte zu den Bestellmodalitäten oder zum Branchenblatt sind erhältlich unter der Adresse [www.destatis.de](http://www.destatis.de) oder bei Herrn Gustav Grillmaier vom Statistischen Bundesamt unter der Telefonnummer: 0611 / 75 21 35 bzw. E-Mail [gustav.grillmaier@destatis.de](mailto:gustav.grillmaier@destatis.de).

Az.:III 470 - 00

Mitt. StGB NRW März 2004

## **187 Schulwege-Broschüre**

Schulwege haben einen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung des Verkehrsgeschehens vor Ort, auf die Verkehrssicherheit und die Ortsgestaltung. Umgekehrt prägen Schulwegfahrten auch das Verkehrserleben von Kindern.

Eine Broschüre des Fuss e.V., die im Zusammenhang mit dem Projekt „Zu Fuß zur Schule“ vom Bundesumweltministerium und dem Umweltbundesamt gefördert worden ist, gibt interessierten Entscheidungsträgern vor Ort eine Vielzahl von Hintergrundinformationen über die Wirkungszusammenhänge der Schulwegnutzung und der Attraktivität des Verkehrssystems für alle Verkehrsteilnehmer.

Die zweiseitige Broschüre „Zu Fuß zur Schule“ ist erhältlich bei: Fuss e.V., Exerzierstraße 20, 13357 Berlin, Tel.: 030 / 492 74 73, E-Mail: [info@fuss-ev.de](mailto:info@fuss-ev.de)

Az.:III 640 - 23

Mitt. StGB NRW März 2004

## **188 Wasserstraßenverkehrskonzept NRW**

Das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW hat jüngst das Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzzept NRW vorgelegt. Die Binnenschifffahrt ist gerade in NRW von erheblicher verkehrlicher und wirtschaftlicher Bedeutung. Dies belegen rd. 720 km Wasserstraßeninfrastruktur und 120 Häfen, davon 23 öffentliche und 97 priva-

te. Europas größter Binnenhafen liegt in Duisburg und der größte Kanalhafen in Dortmund. Insgesamt rd. 125.000 Arbeitsplätze in NRW sind von der Binnenschifffahrt abhängig oder mit ihr verknüpft.

Das Konzept nennt insgesamt 34 Handlungsoptionen, die im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Binnenwasserstraßen, der Binnenschifffahrt und der Hafenstandorte umgesetzt werden sollten. Zu diesen Optionen gehört u.a. der zügige Ausbau der Binnenwasserstraßen, eine noch stärkere Kooperation der Binnenhäfen, eine stärkere Nutzung der Telematik für eine sichere und personalsparende Navigation und eine beschleunigte Modernisierung der Binnenschifffahrtsflotte.

Das Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzzept NRW steht auf der Internetseite des Ministerium unter [www.mvel.nrw.de](http://www.mvel.nrw.de) als Download zur Verfügung.

Az.:III 642 - 61

Mitt. StGB NRW März 2004

## **189 Wettbewerb „best for bike 2004“**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen führt in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft „Fahrradfreundliche Städte und Gemeinden in NRW“ (AGFS) und dem Zweirad-Industrie-Verband (ZIV) den Wettbewerb „best for bike 2004“ durch. Mit diesem Wettbewerb wird die fahrradfreundlichste Maßnahme des Jahres 2004 in einer bundesweiten Abstimmung gesucht.

Die fünf preiswürdigsten Projekte, die keiner Kategorisierung folgen, werden von einer Jury ausgewählt und dann der breiten Öffentlichkeit zur Auswahl gestellt. Die Öffentlichkeit entscheidet dann über die fahrradfreundlichste Entscheidung des Jahres und damit auch über die Dotierung des ausgezeichneten Projektes mit 5.000 Euro.

Vorschläge, die kurz auf einer DIN A4-Seite beschrieben und gegebenenfalls mit Fotos illustriert sind, werden bis zum 5. März 2004 an die E-Mail-Adresse: [2004@best-for-bike.de](mailto:2004@best-for-bike.de) erbeten. Die E-Mail-Adresse gehört zu P3 Agentur für Kommunikation und Mobilität, welche mit der Öffentlichkeitsarbeit und der organisatorischen Durchführung des Wettbewerbes beauftragt wurde.

Az.:III 642 - 39

Mitt. StGB NRW März 2004

## **190 Broschüre zur NRW-Luftverkehrs-Infrastruktur**

Die neue 40-seitige Broschüre des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW beschreibt ausführlich alle Flughäfen und Verkehrslandeplätze in Nordrhein-Westfalen, gibt einen Rückblick auf die Entwicklung des Luftverkehrs und Erläuterungen zur Luftverkehrspolitik des Landes. Eigene Kapitel widmen sich zudem der wirtschaftlichen Bedeutung der in der Luftfahrt engagierten NRW-Unternehmen und dem Umweltschutz. Ergänzt werden die reich bebilderten Kapitel durch eine umfangreiche Liste mit wichtigen Internet-Adressen.

Die Broschüre ist auch in englischer Fassung erschienen. Ziel ist es, gerade die vielfältigen Luftverkehrsmöglichkeiten in NRW auch international bekannt zu machen, um die bereits bestehenden europäischen und weltweiten Verbindungen der NRW-Flughäfen weiter auszubauen.

Die Broschüre „Luftverkehrsinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen“ ist kostenlos erhältlich beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung, Referat Kommunikation, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf, Fax: 0211/837 2200. Sie steht auch auf der Internetseite des Ministeriums unter [www.mvel.nrw.de](http://www.mvel.nrw.de) als Download zur Verfügung.

Az.:III 155 - 50

Mitt. StGB NRW März 2004

## 191

### Verkehr 2003 in Zahlen

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat erneut das Jahrbuch Verkehr in Zahlen herausgegeben, welches das Deutsche Verkehrswesen und Mobilität in Deutschland weitestgehend statistisch darstellt.

Das Werk ist als Buch unter der ISBN-Nr. 3-87154-294-6 und als Buch mit CD-Rom unter der ISBN-Nr. 3-87154-295-4 im Fachbuchhandel für 27,- Euro (Taschenbuch) erhältlich. Eine Bestellung kann auch über den Deutschen Verkehrs-Verlag GmbH, Fax-Nr. 040/23714-244, E-Mail: [leserservice@dvz.de](mailto:leserservice@dvz.de) durchgeführt werden.

Az.:III 641 - 00

Mitt. StGB NRW März 2004

## 192

### Verwaltungs-Vereinbarungen zum Winterdienst

Die Geschäftsstelle wurde in jüngerer Zeit von Mitgliedskommunen aus allen Landesteilen darüber informiert, daß der Straßenbetrieb die überkommenen Verwaltungsvereinbarungen zum Winterdienst, wonach lediglich die Kosten des Streumittels in Rechnung gestellt werden, zum Winter 2004/2005 kündigt. Demnächst sollen neben den Streumittelkosten auch Kosten für Betriebsmittel/Personalmittel von den Kommunen eingefordert werden. Folgende Kosten sind im Gespräch: 4,26 Euro für das Streuen/Einsatz/km bzw. 14 Euro für Räumen und Streuen/Einsatz/km.

Mit Schnellbrief vom 8.12.2003 hatten wir empfohlen, die Städte und Gemeinden sollten künftig vor einer Fortsetzung der vertraglichen Beziehungen mit dem Landesbetrieb ggf. prüfen, ob andere Anbieter in der Region den Winterdienst günstiger durchführen können. Der Städte- und Gemeindebund hat zudem das Verkehrsministerium des Landes gebeten, eine Änderung des Straßenreinigungsgesetzes zu prüfen. Den Straßenbaulastträgern soll auch in den Ortsdurchfahrten die Verantwortlichkeit übergeben werden.

Verkehrsminister Horstmann hat jetzt mit einem Schreiben an den Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW geantwortet. Er bittet darin zunächst um Verständnis für die beabsichtigte Umstellung der Abrechnung auf Basis einer Vollkostenrechnung. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW sei wie alle Landesbetriebe nach § 14 a Landesorganisationsgesetz und den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung auf Kostendeckung ausgerichtet und gehalten, Leistungen an Empfänger außerhalb der Landesverwaltung aufgrund von Vereinbarungen nur gegen ein mindestens kostendeckendes Entgelt zu erbringen.

Auf die Anregung, dem Landesbetrieb auch den Winterdienst in Ortsdurchfahrten zu übertragen, teilt er folgendes mit: „Diesen Vorrang (der gemeindlichen Winterdienst-

verpflichtung) halte ich auch noch für zeitgemäß. Als kommunale Daseinsvorsorge für die Bürger und Anlieger dient die Aufgabe der Straßenreinigung nach wie vor öffentlichen Zwecken und ist umfassender und weitergehend als die Straßenverkehrssicherungspflicht. Dies gilt auch für die Ortsdurchfahrten der klassifizierten Straßen, denn die Ortsdurchfahrten dienen ausdrücklich der Erschließung der anliegenden Grundstücke, bei Bundesstraßen auch der Verknüpfung mit dem Ortsstraßennetz. Sie haben daher wie auch andere Gemeindestraßen und im Gegensatz zu den freien Strecken eine Erschließungs- und Verbindungsfunktion innerhalb der Gemeinde und damit örtlichen Charakter, unabhängig davon, ob die Gemeinde aufgrund ihrer Einwohnerzahl auch die Straßenbaulast übernommen hat oder nicht.

Die federführende Zuständigkeit für das Straßenreinigungsgesetz liegt allerdings beim Innenministerium. Ihm obliegt als rein kommunale Angelegenheit insbesondere die Prüfung Ihres Vorschlags zur Änderung der Voraussetzungen für die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger.

Ich habe meine Fachabteilung daher gebeten, Ihre Vorschläge mit einer Stellungnahme dem Innenministerium mit der Bitte um weitere Prüfung zuzuleiten.“

Wir werden über den Fortgang der Angelegenheiten berichten.

Az.:III/1 642 - 33/1

Mitt. StGB NRW März 2004

## Bauen und Vergabe

## 193

### Fachtagungen des Instituts für Städtebau Berlin

Das Institut für Städtebau Berlin der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung weist auf folgende Fachtagungen und zwei städtebauliche Studienreisen hin:

- Wertermittlung nach dem Baugesetzbuch - Vorträge mit Erfahrungsaustausch zwischen Gutachterausschüssen nach § 192 BauGB, deren Geschäftsstellen und freiberuflich tätigen Sachverständigen - 31.03. bis 02.04.2004, Teilnahmegebühr: 255,00 Euro
- Planen und Bauen in Zeiten der EU-Osterweiterung - Räumliche Verflechtung, Förderung, der neue Markt, Stadtplanung, Infrastruktur, Bauwirtschaft, Strukturwandel der Grenzregionen, Recht, Erfahrungsaustausch - 28.04. bis 30.04.2004 in Berlin, Teilnahmegebühr: 250,00 Euro
- Windkraftanlagen und ihre planerische Steuerung - 11.05.2004 in Stuttgart, 13.05.2004 in Leipzig, Teilnahmegebühr: 250,00 Euro
- Regionalplanung und Landesplanung in der Praxis - Aktuelle Probleme, Erfahrungsaustausch, Perspektiven - 05.05. bis 07.05.2004 in Berlin, Teilnahmegebühr: 265,00 Euro
- Stadtumbau - Stadtumbau Ost und West, Städtebau und Wohnungswirtschaft, Aufwertungsstrategien, Finanzierung, Infrastrukturrückbau, Abriss, neue Instrumente, Werkstattberichte, Vollzugsprobleme - 14.06. bis 16.06.2004 in Berlin, Teilnahmegebühr: 260,00 Euro

- Erfahrungsaustausch - Festsetzungen des Bebauungsplans - 30.08.2004 in Lübeck, 31.08.2004 in Hannover, 02.09.2004 in Potsdam, 06.09.2004 in Mainz, 07.09.2004 in Frankfurt/M., 09.09.2004 in Stuttgart, 13.09.2004 in Köln, 21.09.2004 in Leipzig, Teilnahmegebühr: jeweils 115,00 Euro
- Städtebauliche Studienreise China - Städtebau, Architektur und Verkehr in der VR China - 27.03. bis 12.04.2004, Teilnahmegebühr: 3.175,00 Euro
- Städtebauliche Studienfahrt Syrien - 22.09. bis 01.10.2004, Teilnahmegebühr: 2.050,00 Euro

Die Programme sind auch abrufbar über das Internet: <http://www.staedtebau-berlin.de>.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Institut für Städtebau Berlin, Stresemannstr. 90, 10963 Berlin, Tel.: 030/230822-0, Fax: 030/230822-22.

Az.:II/1 650-70 Mitt. StGB NRW März 2004

## 194 Referendarinnen und Referendare der Landespflege

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat uns eine Adressliste derjenigen Referendarinnen und Referendare übermittelt, die den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes Landschaftspflege und Naturschutz des Landes NRW in der Landespflege voraussichtlich in diesem Jahr abschließen werden.

Die Termine für die mündliche Prüfung stehen noch nicht fest, sie sind etwa für die zweite Jahreshälfte zu erwarten.

Die Adressliste kann unter dem unten angegebenen Aktenzeichen bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Az.:II/1 600-40/43 Mitt. StGB NRW März 2004

## 195 Wohnraumförderungsbestimmungen – Fassung 2004

Der entsprechende RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 03.02.2004 liegt nunmehr in der Endfassung vor. Er wird demnächst im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Az.:II/1 652-20 Mitt. StGB NRW März 2004

## 196 Wettbewerbe auf den Gebieten Raumplanung, Städtebau und Bauwesen

Mit Datum vom 22. Dezember 2003 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen eine novellierte Fassung der GRW 95 vorgelegt. Es hat die novellierte Fassung der Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens für seinen Zuständigkeitsbereich zum 30. Januar 2004 eingeführt.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund war als kommunaler Spitzenverband an der Überarbeitung der GRW beteiligt. Die GRW sind nicht nur für Bund und Länder, son-

dern vor allem auch für Städte und Gemeinden von besonderer Bedeutung, denn zum Anwendungsspektrum der novellierten Grundsätze zählen u. a. die Fachgebiete der Bauwerks- sowie Objektplanung, Freianlagenplanung sowie etwa auch Anlagen der Umwelttechnik und der Wasserwirtschaft.

Ziel der GRW ist es, in Wettbewerben auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens beispielgebende Entwürfe für Gebäude und technische Anlagen sowie die Gestaltung der Städte und Landschaften zu entwickeln. Sie sind daher geeignet, wirtschaftliche und innovative Lösungen schwieriger wie alltäglicher Planungsaufgaben zu finden und bieten eine Plattform, die interdisziplinäre Zusammenarbeit und das allgemeine Qualitätsbewusstsein zu fördern. Das BMVBW wies darauf hin, dass die GRW wie bisher die Grundlage für eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit aller am Wettbewerb Beteiligten bilden solle und die Entwicklung der Baukultur in der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig fördern soll.

Die auf einer langen Tradition fußenden Wettbewerbsgrundsätze in der ursprünglichen Fassung vom 09. Januar 1996 sind primär aufgrund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen einer Revision unterzogen worden. Sie umfasst im Wesentlichen die Umstellung von D-Mark auf Euro, eine Neujustierung der Beschränkten Wettbewerbe sowie die Anpassung an den Praxisgebrauch. Insbesondere die vorgenommenen Änderungen zu den begrenzt offenen Wettbewerben sind von Bedeutung. Nach den bislang gültigen Regelungen sollte diese Art des Wettbewerbs nur im Ausnahmefall angewandt werden. Die Anwendung war zudem an mehrere einengende Bedingungen geknüpft wie u. a. einer Mindestteilnehmerzahl von 25 Teilnehmern. In der Neufassung wurden diese einengenden Bedingungen erfreulicherweise aufgehoben und damit die Anwendung des begrenzt offenen Wettbewerbs praxisgerechter gestaltet.

Die Neufassung des Textes der GRW wird unter der Rubrik „Fachinfo & Service“ ins Intranet des StGB NRW eingestellt und kann von dort ausgedruckt werden.

Az.:II schw/g Mitt. StGB NRW März 2004

## 197 Raumbedeutsamkeit von Windenergie-Anlagen

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind Windenergieanlagen (WEA) für den Fall, dass eine Gemeinde im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesen hat, außerhalb dieser Konzentrationszonen im allgemeinen unzulässig. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 können solche Konzentrationszonen nicht nur von den Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen ausgewiesen werden, sondern auch vom Regionalrat (früher: Bezirksplanungsrat) im Gebietsentwicklungsplan (GEP). Eine derartige Ausweisung von Konzentrationszonen im Gebietsentwicklungsplan ist für das Münsterland erfolgt. Solche regionalplanerischen Konzentrationszonen gelten nur für sog. „raumbedeutsame“ WEA, das sind Anlagen, die nicht bloß örtliche Bedeutung haben. Daraus folgt: So lange nur im Gebietsentwicklungsplan eine Konzentrationszone für ein Gemeindegebiet ausgewiesen ist, also die betreffende Gemeinde keine Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ausgewiesen hat, sind in diesem Gemeindegebiet außerhalb der Konzentrationszone(n) nur die raumbedeut-

samen Windenergieanlagen unzulässig. WEA von lediglich örtlicher Bedeutung bleiben auch außerhalb der Konzentrationszone(n) zulässig.

In einem so gelagerten Fall hatte das Verwaltungsgericht Münster über den Antrag auf Genehmigung einer WEA außerhalb der GEP-Konzentrationszone mit einer Gesamthöhe von 100 m zu entscheiden (Nabenhöhe 78 m, Rotor-Radius 22 m). Der Antragsteller berief sich darauf, dass nach dem Windenergieerlass NRW vom 03.05.2002 (MinBl NRW 2002, S. 742), Nr. 2.2, eine WEA in der Regel erst dann raumbedeutsam sei, wenn sie eine Gesamthöhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreitet. Die Baugenehmigungsbehörde hat die Erteilung einer Baugenehmigung abgelehnt, weil die Anlage angesichts ihrer konkreten Wirkung in der Landschaft raumbedeutsam sei. Das Verwaltungsgericht Münster hat in seinem Urteil vom 18. Dezember 2003 (Az.: 974/01 T 45). Die Ablehnung der Baugenehmigung bestätigt, weil die beantragte WEA raumbedeutsam sei und deshalb außerdem der Konzentrationszone unzulässig sei. Unter Berufung auf entsprechende Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (13. März 2003, Az.: 4 C 4.02) und vom 02. August 2002 (Az.: 4 B 36/02) hat das VG Münster bestätigt, dass sich die Frage, ob eine WEA raumbedeutsam ist, nicht schematisch mit einer bestimmten Meterangabe festlegen läßt, sondern sich nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls beurteilt. Die Raumbedeutsamkeit kann sich insbesondere aus den Dimensionen (Höhe, Rotor-Durchmesser), aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung (z.B. Schutz von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben. Im konkreten Fall kam das Verwaltungsgericht Münster zum Ergebnis, dass die beantragte WEA allein aufgrund ihrer Höhe raumbedeutsam sei. Hinzu komme, dass sie in einem weithin von baulichen Anlagen noch freien und deshalb schutzwürdigen Landschaftsraum, unweit einer flachen Bergkuppe, der höchsten Erhebung im weiten Umkreis, errichtet werden soll und wegen dieses exponierten Standorts noch aus kilometerweiter Entfernung sichtbar sein würde.

Das Urteil zeigt, dass die pauschale Abgrenzung zwischen raumbedeutsamen Anlagen und nur örtlich bedeutsamen Anlagen im Windenergieerlass NRW mit dem Höhenmaß von 100 m nicht gerechtfertigt ist. Aus dem Urteil ist allerdings auch zu entnehmen, dass die Kommunen keineswegs mit der nötigen Sicherheit davon ausgehen können, dass alle WEA's, die nicht bloß zur Versorgung eines einzelnen Betriebs dienen, raumbedeutsam sind, sondern dass es immer auf die Einzelfallbeurteilung ankommt.

Aus diesem Grund wiederholen wir unsere dringende Empfehlung, dass alle Kommunen, also auch diejenigen Kommunen, in deren Gebiet Konzentrationszonen durch einen GEP ausgewiesen worden sind, in ihren Flächennutzungsplänen Konzentrationszonen für WEA ausweisen sollten. Nur dann ist sichergestellt, dass auch bloß örtlich bedeutsame WEA's außerhalb der Konzentrationszonen in aller Regel unzulässig sind.

Az.:II schw/g

Mitt. StGB NRW März 2004

## 198 Fachtagung „Neue Wege in der Bodenordnung – Umlegung im Wandel“

Der Lehrstuhl für Öffentliches Recht der Technischen Universität Kaiserslautern veranstaltet am 24. Mai 2004 einen

Workshop zum Thema „Neue Wege in der Bodenordnung – Umlegung im Wandel“.

Im Rahmen des Workshops werden die vorgesehenen Neuregelungen im Recht der Bodenordnung auf der Grundlage des aktuellen Standes des Gesetzgebungsverfahrens ebenso erläutert wie der Standort der Umlegung in der aktuellen Eigentumsdiskussion. Außerdem werden, ausgehend von einem Überblick zur vereinbarten Umlegung die Möglichkeiten und Grenzen des konsensualen Handelns, einschließlich derjenigen steuerrechtlicher Art, ausgeleuchtet und diskutiert.

Weitere Informationen sind im Internet abrufbar unter <http://www.oerecht-online.de>. Ein Formular kann von dieser Homepage aus ausgefüllt, gedruckt und gefaxt bzw. per Post geschickt werden. Für die Teilnahme wird ein Tagungsbeitrag von 110,- Euro pro Person erhoben. Im Tagungsbeitrag sind die Kurzfassungen der Vorträge, Vormittags- und Nachmittagskaffee sowie ein Tagungsband enthalten, in dem alle Vorträge vollständig abgedruckt sind.

Organisation: Ass. iur. Tim Krämer und Dr. Karl-Wilhelm Porger, Technische Universität Kaiserslautern, Fachbereich A/RU/BI, Postfach 3049, 67653 Kaiserslautern, Telefon: 0631/205-2586, Telefax: 0631/205-3977.

Az.:II/1 00

Mitt. StGB NRW März 2004

## Umwelt, Abfall und Abwasser

199

### Pressemitteilung: Gewässerschutz mit Augenmaß

Bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der EU (WRRL) dürfen den Städten und Gemeinden in NRW keine zusätzlichen Pflichten auferlegt werden, die Kosten verursachen würden. Eine Verschärfung der Regelungen zur Gewässer-Unterhaltung über das, was die EU-Richtlinie bereits vorsieht, hinaus lehnt der Städte- und Gemeindebund NRW strikt ab. „Das Land NRW soll sich bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auf das zwingend Notwendige beschränken“, forderte heute der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, in Düsseldorf. Der Zustand der Gewässer in NRW sei so gut, dass keine Maßnahmen erforderlich seien, die über das EU-Gesetz hinausgingen.

Zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie musste das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes geändert werden und es ist das Landeswassergesetz NRW (LWG) anzupassen. Dies hat vor allem den Schutz und die Verbesserung aquatischer Ökosysteme sowie des Grundwassers zum Ziel. Zudem soll eine nachhaltige Nutzung der Wasser-Vorräte gefördert werden. Einhergehen soll damit eine Bestandsaufnahme des Zustandes der Bäche, Flüsse und Seen. Daraus sollen Bewirtschaftungspläne entstehen, die eine hohe Gewässergüte sicherstellen.

Dem Vernehmen nach beabsichtigt das NRW-Umweltministerium, die Pflicht der Kommunen zur Gewässerunterhaltung massiv auszuweiten. Dies bedeutete enorme zusätzliche Kosten für die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. „Eine solche Regelung könnte allenfalls toleriert werden, wenn das Land im Sinne des Konnexitätsprinzips auch das nötige Geld zur Verfügung stellt“, erklärte Schneider.

Außerdem habe das Land die Umsetzung der EU-Richtlinie fahrlässig verzögert. „Die EU-Wasserrahmenrichtlinie ist bereits im Dezember 2000 in Kraft getreten“, machte Schneider deutlich. Die Frist für die Umsetzung sei im Dezember vergangenen Jahres abgelaufen. Trotz der Dringlichkeit habe die Landesregierung immer noch keinen Gesetzentwurf vorgelegt. Es dürfe jedoch kein hektisches Gesetzgebungs-Verfahren stattfinden, bei dem die Sach-Argumente der Kommunen unberücksichtigt bleiben und am Ende zusätzliche Pflichten und Kosten für Städte und Gemeinden herauskommen.

Az.:ll

Mitt. StGB NRW März 2004

## 200 Wettbewerb „Wald 21 ...'ne Menge Holz“

Bundesumweltminister Jürgen Trittin lädt als Schirmherr Städte, Gemeinden, Kreise und Agenda-Gruppen sowie regionale Zusammenschlüsse oder Kooperationen zwischen Unternehmen und Kommunen ein, sich mit ihren lokalen Wald- und Holzaktivitäten am Wettbewerb „...ne Menge Holz“ zu beteiligen. Der vom Bundesamt für Naturschutz unterstützte bundesweite Wettbewerb wird von der FSC-Arbeitsgruppe Deutschland und dem Klima-Bündnis der europäischen Städte durchgeführt. Der Wettbewerb soll Lokale Agenda 21 Prozesse im Bereich „Wald und Holz“ unterstützen um neue Allianzen zu bilden, das Images der lokalen Forst- und Holzwirtschaft zu verbessern oder die Themen „Wald und Holz“ verstärkt in den Blickpunkt der Öffentlichkeit zu rücken. Ein weiteres Ziel ist es, kommunale Entscheidungsträger und die Bürger verstärkt für den Wald und den Werkstoff Holz zu begeistern. „Der Wettbewerb soll Ideen und Entwicklungen unterstützen, die nachhaltige Waldwirtschaft fördern und Holz als umweltfreundlichen Roh-, Bau- und Werkstoff in Kommunen in allen Verwendungsbereichen stärker berücksichtigen“, so Graf Hatzfeldt, Mitglied des Nachhaltigkeitsrates der Bundesregierung und Vorsitzender der FSC Arbeitsgruppe Deutschland. An die Preisträger werden Sachpreise aus FSC-zertifiziertem Holz vergeben. Der erste Preis ist eine FSC-zertifizierte Abenteuerspielanlage der Firma SIK-Holz!

Am Wettbewerb „...ne Menge Holz“ können alle Vorhaben oder Projekte angemeldet werden, die sich in der Ideen- und Planungsphase befinden. Beurteilungskriterien sind z.B. die Umsetzbarkeit der Maßnahme, die Partizipation verschiedener Interessensgruppen im Projekt sowie die Originalität der Idee. Der FSC und das Klima-Bündnis weisen darauf hin, dass gerade Kommunen als Waldbesitzerinnen und im Rahmen einer umweltfreundlichen Nachfrage von Forstprodukten eine Vorbildrolle für Entwicklungen im Forst- und Holzbereich einnehmen. Insbesondere vor dem Hintergrund der ungeminderten Bedrohung der globalen Waldressourcen und des Weltklimas sei es notwendig, Maßnahmen zu einem nachhaltigen Umgang mit unseren Wäldern aufzuzeigen.

Die Ausschreibungsunterlagen sowie nähere Informationen zum Wettbewerb „...ne Menge Holz“ finden Sie im Internet unter [www.wald21.de](http://www.wald21.de) oder können angefordert werden bei:

Kristin Vollmar, FSC Deutschland

Fon +49-761-38653-53

Fax +49-761-38653-79

[info@fsc-deutschland.de](mailto:info@fsc-deutschland.de)

Bewerbungsende ist der 31. März 2004.

Weitere Hintergrundinformationen:

Der Forest Stewardship Council (FSC) ist eine internationale, nichtstaatliche Dachorganisation mit dem Ziel, den Erhalt der Wälder durch ihre umweltgerechte, sozial verträgliche und wirtschaftlich tragfähige Bewirtschaftung zu gewährleisten.

Kontakt:

FSC Deutschland

Fon +49-761-38653-50

[info@fsc-deutschland.de](mailto:info@fsc-deutschland.de)

[www.fsc-deutschland.de](http://www.fsc-deutschland.de)

Das Klima-Bündnis ist ein Zusammenschluss europäischer Städte und Gemeinden, die eine Partnerschaft mit indigenen Völkern der Regenwälder eingehen. Gemeinsames Ziel ist der Erhalt des globalen Klimas.

Kontakt:

Klima-Bündnis

Fon +49-69-717139-33

[europe@klimabuendnis.de](mailto:europe@klimabuendnis.de)

[www.klimabuendnis.org](http://www.klimabuendnis.org)

Klima-Bündnis / Alianza del Clima e.V.

European Secretariat

Galvanistr. 28, D-60486 Frankfurt am Main

fon +49-69-717139-0, fax +49-69-717139-93

[europe@klimabuendnis.org](mailto:europe@klimabuendnis.org)

[www.klimabuendnis.org](http://www.klimabuendnis.org)

Az.:ll/2 70-57-3 qu/g

Mitt. StGB NRW März 2004

## 201 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof zur Organisation der Müllabfuhr

Der BayVGH hat mit Urteil vom 14.10.2003 (Az.: 20 B 03.637, UPR 2004, S. 76 ff.) entschieden, dass in beplanten Gebieten mit engen (durch Großfahrzeuge nicht oder nur schwer befahrbaren) Erschließungsanlagen dem Abfallbesitzer/-erzeuger eine gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Verbringung von Abfällen an einen Sammelplatz obliegt. Verursacht die besondere Lage eines Grundstücks einen über den Normalfall hinausgehenden Aufwand für die Abholung der Abfälle, kann und darf dieses - so der BayVGH - nicht stets allein dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angelastet werden. Vielmehr hat in diesen Fällen ein Lastenausgleich zwischen dem Abfallbesitzer/-erzeuger und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stattzufinden, der in einer erhöhten Mitwirkungspflicht des Abfallbesitzers/-erzeugers seinen Ausdruck finden kann. Vor diesem Hintergrund kann dem überlassungspflichtigen Abfallbesitzer/-erzeuger in der Abfallentsorgungssatzung aufgegeben werden, seine Abfallbehältnisse an einen bestimmten Sammelplatz zu rollen, von dem aus die Abholung der Abfälle erfolgt. Diese Benutzungsbedingung ist dann noch Bestandteil der Abfallüberlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Im konkreten Fall hatte die zu befahrene Straße lediglich eine Breite von ca. 2,70 m. Ein Rückwärtsfahren mit dem Abfallfahrzeug war bei diesen Verhältnissen nicht möglich, zumal bereits bei einem Vorwärtsfahren wegen der geringen Straßenbreite sich ein Befahren mit dem Müllfahrzeug als schwierig erwies. Nach Auffassung des BayVGH war der

beklagte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch nicht verpflichtet, kleinere Müllfahrzeuge einzusetzen. Wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eine bestimmte Größenklasse von Müllfahrzeugen zum Einsatz bringe, so sei er ausnahmsweise nicht verpflichtet, wegen einer schmalen Straße mit 2,70 m Breite kleinere Fahrzeuge zum Einsatz zu bringen. Dieses gelte erst Recht, wenn ein kleineres Fahrzeug zunächst einmal gekauft werden müsse, um dieses unter Umständen nur an einer einzigen Straße im Gemeindegebiet zum Einsatz bringen zu können. Könne ansonsten mit den vorhandenen größeren Müllfahrzeugen gearbeitet werden, so sei es unter Kostengesichtspunkten nicht angezeigt, einen weiteren Fahrzeugtyp (mit höherem Kostenanfall) für die Müllabfuhr einzusetzen.

Bei dieser Sachlage sei dann eine (gesteigerte) Mitwirkungspflicht der überlassungspflichtigen Abfallbesitzer/-erzeuger unbedenklich. Die satzungsrechtlich vorgegebene Benutzungsvorgabe für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung (Verbringung der Abfallbehältnisse an einen Sammelplatz bei erheblichen Schwierigkeiten der Anfahrt von Grundstücken) sei im übrigen - wie jedes behördliche Handeln - durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränkt, wobei in diesem Rahmen auch die Frage der Zumutbarkeit Beachtung zu finden habe. Der Bayerische VGH bezweifelt zudem, ob generell überhaupt eine Wegstrecke von 100 m oder auch von mehr als 100 m als absolute Grenze der Zumutbarkeit für das Verbringen von Restmüll- und Bioabfällen an einem gemeinsamen Sammelplatz festgelegt werden kann. Denn während ältere Bewohner eines Grundstücks ggf. bereits erhebliche Schwierigkeiten hätten, ein volles Restmüllgefäß bei schlechter Witterung (auf Rollen) zu einer weniger als 100 m entfernten Sammelstelle zu bewegen, könne dieses für jüngere Bewohner eines mehr als 100 m entfernten Grundstücks weit weniger beschwerlich sein. Das Grundstück des Klägers sei – so das BayVGH – hier ca. 130 m von der Sammelstelle entfernt. Derzeitig sei das Haus - wegen berufsbedingter Abwesenheit des Klägers - von seiner Ehefrau und zwei Kleinkindern bewohnt. Ggf. könnten sich auch hier erhebliche Schwierigkeiten bei der Verbringung der Behältnisse an den Sammelplatz ergeben. Wenn aber der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nunmehr die Möglichkeit der Verwendung von Abfallsäcken einräume, stelle dieses eine Möglichkeit dar, unbillige Härten zu vermeiden, weil Abfallsäcke auch im Auto transportiert werden könnten und sich dabei etwaige hygienische Probleme bei geeigneter Handhabung (insbesondere Aussonderung von Nassmüll durch Plastiksäcke innerhalb des Abfallsacks) bewältigen ließen.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass mit dem Urteil des BayVGH vom 14.10.2003 (Az.: 20 B 03.637, UPR 2004, S. 76 ff.) grundsätzlich klargestellt wird, dass in Ausnahmefällen die Abfallgefäße nicht vor dem Grundstück entleert werden müssen. Wenn dem Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung allerdings satzungsrechtlich die Benutzungsmaßgabe (Benutzungsbedingung) aufgegeben wird, die Abfallgefäße zu einem bestimmten Entleerungsort zu bewegen, so muss die Benutzungsmaßgabe (Benutzungsbedingung) für den Benutzer zumutbar sein. In diesem Zusammenhang kommt es nach dem BayVGH nicht allein auf die zurückzulegende Wegstrecke an. Vielmehr ist auch von Bedeutung, ob der Benutzer aufgrund seines Alters und

seiner sonstigen familiären Situation in der Lage ist, die Abfallgefäße zu einem bestimmten Entleerungsort zu bewegen. Letzten Endes kann die Frage der Zumutbarkeit damit immer nur auf der Grundlage des konkreten Einzelfalls abschließend zu beurteilen werden. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass alternativ auch die Möglichkeit bestehen kann, dass die Müllwerker des Abfallfahrzeugs in einer nicht befahrbaren Straßen die Abfallgefäße vor den Grundstücken abholen, zum Entleerungsort in der nächsten befahrbaren Straße bringen und anschließend vor die Grundstücke zurückstellen. Dieses verursacht dann zwar Mehrkosten, die von der Solidargemeinschaft der Abfallgebührenzahler zu tragen ist. Gleichzeitig stellt sich bei dieser Verfahrensweise aber die Frage der Zumutbarkeit einer Benutzungsbedingung nicht. Dennoch ist auch bei dieser Verfahrensweise abzuwägen, ob die verursachten Mehrkosten durch das „Abholen der Abfallgefäße“ noch als vertretbar angesehen werden können oder es zur Vermeidung von nicht mehr vertretbaren Mehrkosten angezeigt ist, auf die gesteigerte Mitwirkungspflicht der Benutzer zurückzugreifen.

Az.:ll/2 31-10 qu/g

Mitt. StGB NRW März 2004

## 202

### Bundesverwaltungsgericht zur Abwasserabgabe

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 08.09.2003 (Az.: 9 C 1/03 - NVWZ-RR 2004, S. 64 ff) entschieden, dass die Verrechnungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 3 Satz 1 Abwasserabgabengesetz voraussetzt, dass die Investitionen zur Minderung zumindest eines der in § 3 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes genannten Parameters führen, bei dem die in der Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz genannten Schwellenwerte überschritten sind und der deswegen in den maßgeblichen Festsetzungsbescheiden abgaberelevant gewesen und in diesem Sinne „bewertet“ ist.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist entscheidend für die Verrechnungsmöglichkeit, ob der Abgabepflichtige in den maßgeblichen Abgabejahren zu einer Abwasserabgabe bezüglich des durch die Investition reduzierten Schadstoffs herangezogen worden ist. Nur diese Auslegung entspreche auch dem Lenkungsziel des Abwasserabgabengesetzes sowie dem Sinn und Zweck der Verrechnungsregelung. Von der Abwasserabgabe solle eine Anreizwirkung zur Durchführung von Gewässerschutzmaßnahmen ausgehen. Diese Lenkungswirkung werde durch das „Bauphasenprivileg“ nach § 10 Abs. 3 Satz 1 Abwasserabgabengesetz gestützt, indem der Investitionsaufwand für bestimmte Maßnahmen schon vor deren Wirksamkeit, nämlich während der auf drei Jahre geschätzten Bauzeit, mit der in diesem Zeitraum anfallenden Abwasserabgabe verrechnet werden könne (vgl. BVerwG, NVWZ-RR 1999, S. 670).

Mit dieser Regelungen sei aber keine Veränderung der in den §§ 3 ff. Abwasserabgabengesetz geregelten Maßstäbe für die Bewertung der Schädlichkeit des Abwassers verbunden. Durch die Festlegung von Schwellenwerten in der Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz habe der Gesetzgeber die Anreizwirkung der Abwasserabgabe begrenzt. Auf Maßnahmen, die nur die Schadstofffracht eines solchen Parameters vermeiden oder verringern, der diese Schwellenwerte ohnehin nicht überschreite, sei es dem Gesetzge-



darauf hingewiesen, dass eine Berücksichtigung allein deshalb angezeigt ist, weil die Garnisonseinwohner wie andere meldepflichtige Einwohner ganzjährig auf dem Gemeindegebiet anwesend sind.

Die DSD AG hat mit Schreiben vom 20.01.2004 mitgeteilt, dass bundesweit bei den zu leistenden Nebenentgeltzahlungen auf die Einwohnerzahlen abgestellt wird, die durch das Statistische Landesamt für das jeweilige Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers festgestellt werden. Diese Vorgehensweise werde für sachgerecht gehalten. Bei Zugrundelegung anderer Maßstäbe wäre nahezu jede Gebietskörperschaft in der Bundesrepublik Deutschland in der Lage, aus unterschiedlichsten Gründen Besonderheiten, abweichend von den über das Statistische Landesamt ermittelten Einwohnerzahlen hinaus geltend zu machen, was zu einer unüberschaubaren Erhöhung der tatsächlichen Einwohnerzahlen und der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel führen würde. Es sei zu beachten, dass die DSD AG bundesweit bereits ca. 100 Mio. Euro an die Gebietskörperschaften an Nebenentgeltzahlungen leiste.

Darüber hinaus führt die DSD AG für den Fall der konkret betroffenen Stadt aus, dass die Abfallberatung grundsätzlich auch Bestandteil des Leistungsvertrages sei, der zwischen der DSD AG und dem Entsorgungspartner für den Landkreis bestehe. Im übrigen deckten die der betroffenen Stadt angebotenen 0,26 Euro/Einwohner/Jahr die Kostenbeteiligung der DSD AG für die bei der Stadt darüber hinaus im Rahmen der allgemeinen kommunalen Abfallberatung anfallenden Nachfragen zum Dualen System ab.

Schlußendlich weist die DSD AG darauf hin, dass die in der betroffenen Stadt angesiedelten militärischen Garnisonen überwiegend in speziellen, nur diesen Personenkreis zugänglichen Supermärkten einkaufen würden. In diesen Supermärkten würden im Regelfall Verpackungen erworben, die nicht mit den Grünen Punkt lizenziert seien und daher nicht über die Duales System Deutschland AG zu entsorgen seien.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass entsprechend dem Antwortschreiben der DSD AG bei zusätzlichen Einwohnern durch militärische Garnisonen, die Möglichkeit besteht, den Leistungspartner der DSD AG darauf hinzuweisen, dass nach Auffassung der DSD AG die Abfallberatung auch grundsätzlich Bestandteil des Leistungsvertrages zwischen der DSD AG und dem Entsorgungspartner ist. Ggf. kann über den Leistungspartner der DSD AG eine Zusatzvergütung für die Einwohner der militärischen Streitkräfte erreicht werden. Grundsätzlich ist zu beachten, dass jede Stadt/Gemeinde ihre Öffentlichkeitsarbeit für das Duale System nur darauf ausrichten kann, dass sämtliche Kosten dieser speziellen Öffentlichkeitsarbeit durch die von der DSD AG angebotenen 0,26 Cent pro Einwohner und Jahr in vollem Umfang gedeckt werden, da eine Finanzierung über die kommunalen Abfallentsorgungsgebühren nicht in Betracht kommt. Denn die Öffentlichkeitsarbeit für das Duale System der DSD AG und die dabei entstehenden Kosten sind keine betriebsbedingten Kosten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, so dass diese Kosten nicht über die Abfallentsorgungsgebühren finanziert werden können.

Az.:II/2 32-16-4 qu/g

Mitt. StGB NRW März 2004

205

## Duales System und Schreiben an die Interseroh GmbH

Die Interseroh-Dienstleistungs GmbH hat sich mit Schreiben vom 29. Januar 2004 an die Geschäftsstelle des StGB NRW gewandt und darum gebeten, das Verfahren zur Abstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (Städte, Gemeinden und Landkreise in NRW) weiter voranzutreiben. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW hat mit Schreiben vom 10.02.2004 auf dieses Schreiben wie folgt geantwortet:

„Wie wir bislang in Gesprächen mit Ihnen herausgearbeitet hatten, sollen insbesondere die Nebenentgelte nach den Anteilsquoten der zukünftigen drei Systembetreiber (DSD AG, Landbell AG, Interseroh GmbH) weiter gezahlt werden. Damit das Verfahren zur Abstimmung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit der Interseroh GmbH weiter voranschreiten kann, ist es aber zusätzlich erforderlich, dass auch mit Blick auf die Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton (sog. PPK-Fraktion) klare Aussagen dazu bestehen, unter welchen Maßgaben die Miterfassung der PPK-Verpackungen der Interseroh GmbH zukünftig im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung erfolgen soll.

Wie Ihnen bekannt ist, hat die DSD AG über das INFA-Institut (Prof. Dr. Gallenkemper) die Anteile der Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton der DSD AG an der gesamten Altpapierfraktion feststellen lassen. Die Ergebnisse dieser INFA-Erhebung werden zurzeit zwischen den kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundesebene und der DSD AG verhandelt.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass die Interseroh GmbH ihre Vorstellungen darlegt, welche Entgelte (z. B. pro Einwohner/Jahr) an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Miterfassung der Interseroh-Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung gezahlt werden sollen.

Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn die Interseroh GmbH alsbald eine klare Aussage dazu treffen könnte, welche prozentualen Anteile an Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton in der kommunalen Altpapierfraktion die Interseroh GmbH sich zurechnet und welche Entgelte für die Miterfassung und -verwertung dieser Einweg-Verpackungen künftig gezahlt werden sollen.

Unabhängig davon weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass in Nordrhein-Westfalen sowohl die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (Einsammlung und Beförderung von Abfällen: § 5 Abs. 6 LAbfG NRW) als auch die Landkreise (Endentsorgung der Abfälle durch Verbrennung, Depositionierung und Verwertung) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind, so dass die Abstimmung mit allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu erfolgen hat. Eine einheitliche Abstimmung mit einem Landkreis bei gleichzeitiger Einbeziehung der kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist also nur dann möglich, wenn die beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind. Außerdem kann sich eine Abstimmung nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung nicht darin erschöpfen, lediglich ein bloßes Empfangsbekennnis gegenzuzeichnen. Gerade mit Blick auf geschuldete Nebenentgelte sowie die Miterfassung der PPK-Verpackungen bedarf es einer zweiseitigen vertraglichen Re-

gelung zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und dem neuen Systembetreiber.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, die Landbell AG mit den Städten, Gemeinden und Landkreisen im Hinblick auf die Sammlung von Einwegverpackungen aus Papier/ Pappe/Karton einen eigenständigen Leistungs-/Mitbenutzungsvertrag schließen möchte. Wir halten diesen Weg für richtig, zumal nach § 6 Abs. 3 Satz 8 VerpackV der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der Systembetreiber ist, dessen System mitbenutzt werden soll.

Wie Ihnen aber bekannt sein dürfte, verfährt die DSD AG zurzeit dahingehend, dass sie mit den beauftragten technischen Erfüllungsgehilfen (privaten Entsorgungsunternehmen) der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Verträge über die Miterfassung der Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/ Karton der DSD AG im Rahmen der kommunalen Altpapiererfassung und -verwertung schließen möchte. Diese Verträge werden unter dem Vorbehalt geschlossen, dass nicht der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger beansprucht, einen solchen Vertrag mit der DSD AG abzuschließen. Ob der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dieses nach § 6 Abs. 3 Satz 8 VerpackV einfordern kann, wird ein Gutachten im Auftrag der VKS-Service GmbH (sog. VKS-Gutachten) klären, welches Mitte Februar 2004 vorgelegt werden soll. Mit diesem Gutachten soll u.a. die Frage geklärt werden, ob die Städte/Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 6 Abs. 3 Satz 8 VerpackV einen Anspruch darauf haben, dass die DSD AG nur mit ihnen einen entsprechenden Vertrag über die Mitbenutzung der kommunalen Sammelsysteme für Altpapier abschließen kann. Hierfür spricht, dass allein die Stadt/Gemeinde Betreiberin der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ist und nicht z.B. ein privates Unternehmen, welches im Auftrag der Stadt/Gemeinde als technischer Erfüllungsgehilfe die Einsammlung rein tatsächlich durchführt.

Insgesamt wären wir Ihnen daher sehr dankbar, wenn die Interseroh GmbH kurzfristig mitteilen könnte, welche prozentualen Anteile an Einwegverpackungen aus Papier/ Pappe/Karton die Interseroh GmbH sich im Bereich der kommunalen Altpapiererfassung und -verwertung zurechnet und welches Entgelt (z. B. pro Einwohner und Jahr) für die Miterfassung/-verwertung zukünftig entrichtet werden soll.“

Die Geschäftsstelle wird über die Antwortschreiben berichten.

Az.:II/2 32-16-4 qu/g

Mitt. StGB NRW März 2004

## **206                    Duales System und Schreiben an die Landbell AG**

Die Landbell AG hat sich mit Schreiben vom 14. Januar 2004 an die Geschäftsstelle des StGB NRW gewandt mit der Bitte, den Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen nach § 6 Abs. 3 VerpackV mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in NRW weiter voranzubringen. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW hat mit Schreiben vom 10.02.2004 der Landbell AG wie folgt geantwortet:

„ Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-West-

falen (MUNLV) hat uns mit Schreiben vom 8. Oktober 2003 darüber in Kenntnis gesetzt, dass der von der Landbell AG vorgelegte Entwurf für eine Abstimmungserklärung geeignet sei, die notwendige Abstimmung mit dem jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) in Nordrhein-Westfalen herbeizuführen. Wir haben diese Auffassung zur Kenntnis genommen und erwarten nun, dass das MUNLV die weiteren, in diesem Kontext zugesagten Schritte zur Sicherung der Rechtsstellung der örE ergreift.

Unabhängig davon erlauben wir uns zum Fortgang des Verfahrens folgende Hinweise:

Wie wir bislang in Gesprächen mit Ihnen herausgearbeitet hatten, sollen insbesondere die Nebenentgelte nach den Anteilsquoten der zukünftigen drei Systembetreiber (DSD AG, Landbell AG, Inter-seroh GmbH) weiter gezahlt werden. Damit das Verfahren zur Abstimmung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit der Landbell AG weiter voranschreiten kann, ist es aber zusätzlich erforderlich, dass auch mit Blick auf die Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton (sog. PPK-Fraktion) klare Aussage dazu bestehen, unter welchen Maßgaben die Miterfassung der PPK-Verpackungen der Landbell AG zukünftig im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung erfolgen soll.

Wie Ihnen bekannt ist, hat die DSD AG über das INFA-Institut (Prof. Dr. Gallenkemper) die Anteile der Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton der DSD AG an der gesamten Altpapierfraktion feststellen lassen. Die Ergebnisse dieser INFA-Erhebung werden zurzeit zwischen den kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundesebene und der DSD AG verhandelt.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass die Landbell AG ihre Vorstellungen darlegt, welche Entgelte (z. B. pro Einwohner/Jahr) an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Miterfassung der Landbell-Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung gezahlt werden sollen.

Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn die Landbell AG alsbald eine klare Aussage dazu treffen könnte, welche prozentualen Anteile an Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton die Landbell AG in der kommunalen Altpapierfraktion sich zurechnet sind und welche Entgelte für die Miterfassung und -verwertung dieser Einweg-Verpackungen künftig gezahlt werden sollen.

Unabhängig davon haben wir in Ihrem vorbereiteten Schreiben an die Städte, Gemeinden sowie Landkreise in Nordrhein-Westfalen positiv zur Kenntnis genommen, dass die Landbell AG mit den Städten, Gemeinden und Landkreisen im Hinblick auf die Sammlung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton einen eigenständigen Leistungs-/Mitbenutzungsvertrag schließen möchte. Wir halten diesen Weg für richtig, zumal nach § 6 Abs. 3 Satz 8 VerpackV der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der Systembetreiber ist, dessen System mitbenutzt werden soll.

Wie Ihnen aber bekannt sein dürfte, verfährt die DSD AG zurzeit dahingehend, dass sie mit den beauftragten technischen Erfüllungsgehilfen (privaten Entsorgungsunternehmen) der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Verträge über die Miterfassung der Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/ Karton der DSD AG im Rahmen der kommunalen Altpapiererfassung und -verwer-

tung schließen möchte. Diese Verträge werden unter dem Vorbehalt geschlossen, dass nicht der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger beansprucht, einen solchen Vertrag mit der DSD AG abzuschließen. Ob der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dieses nach § 6 Abs. 3 Satz 8 VerpackV einfordern kann, wird ein Gutachten im Auftrag der VKS-Service GmbH (sog. VKS-Gutachten) klären, welches Mitte Februar 2004 vorgelegt werden soll. Mit diesem Gutachten soll u.a. die Frage geklärt werden, ob die Städte/Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 6 Abs. 3 Satz 8 VerpackV einen Anspruch darauf haben, dass die DSD AG nur mit ihnen einen entsprechenden Vertrag über die Mitbenutzung der kommunalen Sammelsysteme für Altpapier abschließen kann. Hierfür spricht, dass allein die Stadt/Gemeinde Betreiberin der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ist und nicht z.B. ein privates Unternehmen, welches im Auftrag der Stadt/Gemeinde als technischer Erfüllungsgehilfe die Einsammlung rein tatsächlich durchführt.

Insgesamt wären wir Ihnen daher sehr dankbar, wenn die Landebell AG kurzfristig mitteilen könnte, welche prozentualen Anteile an Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton die Landebell AG sich im Bereich der kommunalen Altpapiererfassung und -verwertung zurechnet und welches Entgelt (z. B. pro Einwohner und Jahr) für die Mit-erfassung/-verwertung zukünftig entrichtet werden soll.“

Die Geschäftsstelle wird über das Antwortschreiben berichten.

Az.:II/2 32-16-14 qu/g Mitt. StGB NRW März 2004

## 207 EU-Maßnahmepaket zum Hochwasserschutz

Die EU-Kommission hat angekündigt, noch vor der Sommerpause 2004 ein Maßnahmenpaket zum (vorbeugenden) Hochwasserschutz vorzulegen. Nach dem Willen der Kommission soll Bestandteil dieses Maßnahmenpakets auch eine entsprechende EU-Richtlinie werden. Von einer solchen Richtlinie wären auch die Kommunen betroffen, da diese unter anderem die Verpflichtung zur umfassenden Information und Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Festlegung von Hochwasserschutzplänen beinhalten soll.

Bereits im Rahmen ihrer Wasserdirektorentagung im Juni 2003 hatten sich die EU-Kommission und die Mitgliedsstaaten auf die Notwendigkeit einer verstärkten politischen Zusammenarbeit mit dem Ziel verständigt, den Hochwasserschutz auf EU-Ebene zu verstärken. Dabei erscheint der EU-Kommission sowie den Mitgliedsstaaten das integrierte Flussgebietsmanagement aufgrund der Erfahrungen aus und mit den internationalen Flusseinzugsgebieten (Rhein, Elbe, Oder, Mosel etc.) als geeignetes Instrument.

Für ebenfalls sinnvoll erachtet man die Einführung beziehungsweise Fortschreibung von EU-Förderprogrammen als effektives Instrument zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen, wobei die Gewährung von Fördermitteln abhängig sein müsse vom Vorliegen integrierter Hochwasserschutzpläne auf der Ebene der Flusseinzugsgebiete.

Die EU-Kommission beabsichtigt, auf der Grundlage der oben genannten Beschlüsse aus der Wasserdirektorenkonferenz im Juni 2003 noch vor der Sommerpause 2004 ein Maßnahmenpaket zum Hochwasserschutz beziehungsweise zur Hochwasservermeidung vorzulegen. „Kleinster

gemeinsamer Nenner“ dieses Maßnahmenpakets soll die Einführung eines Kommunikationsprozesses sein, bei dem alle Aktivitäten und Maßnahmen auf EU-Ebene zum Hochwasserschutz (Untersuchung, regionale Förderprogramme, Solidaritätsfonds, Umweltaktionen etc.) zusammengefasst werden sollen.

Darüber hinaus prüft die Kommission derzeit die Möglichkeit der Einführung einer entsprechenden Richtlinie, die mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie verknüpft werden soll. Die Verbindung mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist nach Ansicht der Kommission deshalb sinnvoll, da hierdurch Synergieeffekte genutzt und Reibungsverluste vermieden werden können. Dies sei darauf zurückzuführen – so die Kommission –, dass der grundlegende Ansatz zur Problemlösung beim „Wasserqualitätsmanagement“ (nach der Wasserrahmenrichtlinie) und beim Hochwasserschutz identisch sei (länderübergreifender Ansatz, an Flusseinzugsgebieten orientiert, gleiche behördlichen beziehungsweise institutionellen Zuständigkeiten).

Die wesentlichen Elemente einer möglichen gesetzlichen Regelung stellen sich nach Angaben der EU-Kommission wie folgt dar:

- Einführung einer verpflichtenden Zusammenarbeit (Koordination und Kooperation) zum Hochwasserschutz beziehungsweise zur Hochwasservermeidung für alle Flusseinzugsgebiete.
- Verpflichtung zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Entwicklung der entsprechenden Maßnahmenpläne.
- Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit über (Schadens-) Konsequenzen aus Hochwasserereignissen und die Möglichkeiten zur Begrenzung dieser Folgen.
- Die konkrete Ausgestaltung der entsprechenden Maßnahmenpläne (beispielsweise Schutz vor fünfjährigem Hochwasser; Schutz vor fünfhundertjährigem Hochwasser) soll der Ebene der Flusseinzugsgebiete übertragen werden.

Die EU-Kommission hat mit Beginn des Jahres das Konsultationsverfahren zur Vorbereitung eines möglichen Richtlinienvorschlags eingeleitet.

Az.:II/2 20-00 qu/g Mitt. StGB NRW März 2004

## 208 Novellierung der Klärschlammrichtlinie der EU

Die EU-Kommission hat ein neues Arbeitsdokument zur Vorbereitung der Novellierung der Klärschlamm-Richtlinie sowie eines Entwurfs einer Bioabfall-Richtlinie vorgelegt. Aus dem Arbeitsdokument wird deutlich, dass die EU-Kommission sich auch weiterhin für die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung ausspricht. Damit widerspricht der europäische dem deutschen Ansatz, der nach dem veröffentlichten Konzeptpapier des Bundesumweltministeriums faktisch ein Aufbringungsverbot für Klärschlämme beinhaltet.

Bereits im Jahr 2002 hatte die EU-Kommission ihre „Thematische Strategie zum Bodenschutz“ veröffentlicht. Mit dieser Strategie hat sich die EU-Kommission erstmals den Themen Bodenverunreinigung, Altlasten und Erosion angenommen. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die EU-Kommission, bis September 2004 unter anderem einen ersten Vorschlag für eine überarbeitete Klärschlamm-

Richtlinie vorzulegen. Gleiches soll für die Themenbereiche Bodenschutz und Bioabfall gelten. Dabei hat die EU-Kommission deutlich gemacht, dass derzeit nicht geplant sei, die einzelnen Richtlinien und Mitteilungen in eine einheitlichen Richtlinie zum Bodenschutz zusammenzufassen; ebenfalls nicht geplant sei eine Verbindung der Bereiche Klärschlamm und Bioabfall in einer Richtlinie. Vielmehr sei die Erarbeitung einer Richtlinie, welche die Gesamtproblematik berücksichtige, allenfalls langfristig ins Auge zu fassen.

Die Überarbeitung der Klärschlamm-Richtlinie war von Seiten der EU-Kommission zunächst für Ende 2003 und später für das erste Quartal 2004 angekündigt worden. Nunmehr hat die Generaldirektion Umwelt mitgeteilt, dass sie einen ersten Vorschlag für eine überarbeitete Richtlinie im September 2004 vorlegen werde. Ebenso wie im Bericht der EU-Kommission vom 19.05.2003 über die Umsetzung des Gemeinschaftsrecht für den Zeitraum 1998 bis 2000 spricht sich die EU-Kommission auch im oben genannten Arbeitsdokument für die Förderung der landwirtschaftlichen Klärschlammaufbringung aus. So sei die Verwendung von Klärschlamm als Düngemittel auf landwirtschaftlich genutzten Böden nach wie vor als umweltfreundlichste Variante zu betrachten. Die EU-Kommission verfolgt daher langfristig das Ziel, in den nächsten zwanzig Jahren rund 75 Prozent der Klärschlämme für die landwirtschaftliche Verwertung nutzbar zu machen. Dabei sollen zwar die Grenzwerte grundsätzlich abgesenkt (verschärft) werden, die Mehrzahl der Schlämme soll jedoch auch weiterhin für die landwirtschaftliche Verwertung nutzbar bleiben.

Mit der Überarbeitung der bestehenden Richtlinie beabsichtigt die EU-Kommission sicherzustellen, dass die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm zwar in kostengünstiger Art und Weise erfolgt, zugleich aber negative (Langzeit-) Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Tieren, der Bodenqualität und der Umwelt im Allgemeinen verringert, zugleich die positiven Aspekte der Klärschlammaufbringung für die Landwirtschaft jedoch stärker genutzt werden können.

Im Einzelnen soll eine überarbeitete Klärschlamm-Richtlinie folgende Punkte beinhalten:

- Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auch auf industrielle Klärschlämme, soweit sie sich für eine Aufbringung eignen; zugleich Ausschluss gefährlicher Klärschlämme und sonstiger Klärschlämme, die sich für eine Aufbringung nicht eignen.
- Festschreibung des Anwendungsbereichs der Richtlinie; dabei Ausdehnung auch auf nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen.
- Verbot der Aufbringung von Klärschlämmen in natürlichen Wäldern, da eine Anreicherung mit Nährstoffen zum Schutz dieses Ökosystems vermieden werden soll.
- Einführung eines Konzeptes, das den Klärschlammaufbringern die Möglichkeit einräumt, mit geringeren Beschränkungen solche Klärschlämme zu nutzen, die – im Vergleich zu konventionell behandelten Klärschlämmen – aufgrund spezieller Behandlungsverfahren eine Reduzierung von Krankheitserregern erfahren haben.
- Soweit möglich, soll die Nutzung der Klärschlämme in der Nähe des Anfallorts erfolgen, um weitere Umwelt-

belastungen, beispielsweise durch den Transport, zu vermeiden und eine bessere Kontrolle zu ermöglichen.

- Festlegung von Schwellenwerten für organische Verbindungen, die in der derzeit geltenden Richtlinie nicht vorhanden sind.
- Nach dem Grundsatz, das mögliche Umweltschäden bereits am Entstehungsort bekämpft werden sollen, soll den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, angemessene Maßnahmen zur Reduzierung der Menge der Schadstoffe (Schwermetalle und organische Verbindungen), die Eingang in Klärschlämme finden können, festzuschreiben.
- Möglichkeit der Mitgliedsstaaten, die Aufbringung von Klärschlämmen über die Richtlinie hinaus einzuschränken bis hin zum Verbot der Klärschlammaufbringung auf bestimmte Bodentypen beziehungsweise für bestimmte Bodennutzungen.

Darüber hinaus hat die Kommission angekündigt, die bestehenden Mess- und Prüfmethode zur Bestimmung der einzelnen Parameter (beispielsweise Konzentration der Schwermetalle) der Richtlinie mit dem Ziel zu überarbeiten, einheitliche Standards zu schaffen. Hierzu hat sie eine Forschungsgruppe eingerichtet; mit den ersten Standards rechnet die Kommission ab 2006.

Das veröffentlichte Arbeitsdokument der EU-Kommission stützt die Position des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, der sich gegen das von Bundesumweltministerium und Bundeslandwirtschaftsministerium geplante Konzeptpapier zum zukünftigen Klärschlammeinsatz in der Landwirtschaft ausgesprochen hat. Bekanntermaßen hat das Bundesumweltministerium gemeinsam mit dem Bundeslandwirtschaftsministerium ein Konzept „Gute Qualität und sichere Erträge“ zum umweltverträglichen Düngemittelsatz in der Landwirtschaft veröffentlicht. Kern dieses Konzeptes ist die Festlegung neuer Grenzwerte für den Schwermetallgehalt von organischen Düngemitteln wie Klärschlamm, Bioabfall, Schweine- und Rindergülle, die erheblich unter den derzeit geltenden Grenzwerten liegen. Eine Umsetzung dieses Konzeptes hätte ein faktisches Verwertungsverbot für Klärschlämme zur Folge, da bestenfalls noch fünf bis sieben Prozent der derzeit landwirtschaftlich verwerteten Klärschlämme genutzt werden könnten. Nach Auffassung des DStGB sind die im Konzeptpapier vorgesehenen Grenzwertabsenkungen inakzeptabel, da es nach wie vor an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen fehlt, die eine derart gravierende Absenkung der Grenzwerte notwendig machen. Das Bundesumweltministerium hatte bereits für September/Okttober 2003 eine überarbeitete Fassung seines Konzeptes zur zukünftigen Klärschlamm-Verwertung angekündigt. Bislang ist ein solches jedoch nicht veröffentlicht worden, so dass nach wie vor die Maßgaben der heutigen Klärschlamm-Verordnung des Bundes maßgebend sind.

Az.:II/2 31-02 qu/g

Mitt. StGB NRW März 2004

## 209 Forschungsprojekt „Gute Beispiele der Gebühren- und Beitragserhebung“

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat die Geschäftsstelle darüber unterrichtet, dass im Auftrag des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung das Institut für Wohnungsrecht und Wohnungswirtschaft an der

Universität Köln und die DV - Gesellschaft des Deutschen Verbandes der Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung GmbH gemeinsam das Forschungsprojekt „Evaluation von Best-Practice-Beispielen - zur Erhebung kommunaler Gebühren und Beiträge“ durchführen. Zu diesem Zweck sollen besonders gute Beispiele kommunaler Gebührenerhebung in den Bereichen Wasser/Abwasser sowie Abfallentsorgung dargestellt werden. Die Beispiele sollen sich auf Formen der Gebührenerhebung beziehen, die für den Bürger besonders durchschaubar und nachvollziehbar sind sowie auf Formen der Leistungserbringung (z.B. durch Kooperationen) beziehen, mit denen die Effizienz verbessert worden ist oder werden soll. Insgesamt werden für die Untersuchung für die Wasser- /Abwasserentsorgung sowie die Abfallentsorgung jeweils 9 bis 10 Kommunen in die Untersuchung einbezogen werden. Dabei sollen Groß- Mittel- und Kleinstädte aus Ost- und Westdeutschland in der Analyse gleichermaßen vertreten sein. Städte und Gemeinden die für sich eine Teilnahme interessieren, werden gebeten, die Geschäftsstelle des StGB NRW entsprechend zu unterrichten.

Az.:II/2 24-21 qu/g

Mitt. StGB NRW März 2004

## 210 Revision beim Bundesverwaltungsgericht zur Gewerbeabfallverordnung

Die Geschäftsstelle hatte in den Mitteilungen vom Januar 2004 Nr. 75 zuletzt darüber berichtet, dass das VG Stuttgart mit Urteil vom 24.10.2003 (Az.: 19 K 2192/03 - nicht rechtskräftig) den Rechtsstandpunkt eingenommen hat, aus § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung ergebe sich keine generelle Pflicht für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen eine Pflicht-Restmülltonne in Benutzung zu nehmen. Vielmehr sei ein konkreter Nachweis erforderlich, dass überlassungspflichtige „Abfälle zur Beseitigung“ anfielen.

Das Urteil des VG Stuttgart vom 24. Oktober 2003 (Az.: 19 K 2192/03) ist mittlerweile im Rahmen eines Sprungrevisions-Verfahrens beim Bundesverwaltungsgericht anhängig (Az.: 7 C 25.03). Vor diesem Hintergrund bleibt abzuwarten, ob das Bundesverwaltungsgericht der Rechtsauffassung der VG Stuttgart folgt. Für das Land Nordrhein-Westfalen liegen bislang keine verwaltungsgerichtlichen Urteile oder Beschlüsse zur Gewerbeabfall-Verordnung vor.

Der vom VG Stuttgart eingenommene Rechtsstandpunkt führt dazu, dass die am 1.1.2003 in Kraft getretene Gewerbeabfall-Verordnung im Zweifelsfall ins Leere läuft, d.h. sich durch die Gewerbeabfall-Verordnung keine Änderung der Rechtslage auf der Grundlage des am 7. Oktober 1996 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ergeben hat. Diesem Rechtsstandpunkt kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

Die Gewerbeabfall-Verordnung dient dazu, die ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige Verwertung von Abfällen weiter voranzubringen. Vor diesem Hintergrund hat die Pflicht für Abfallbesitzer/-erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen in § 7 Satz 4 GewAbfV mindestens einen Restabfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu nutzen, eine eigenständige Bedeutung gegenüber den Regelungen in § 7 Satz 1 bis 3 GewAbfV, wo lediglich die schon nach §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 15 Abs. 1 KrW-/AbfG bestehende Rechtslage wiedergegeben wird. Ein Verstoß gegen die Maßgabe in § 7 Satz 4 GewAbfV stellt nach § 11

Nr. 9 GewAbfV sogar eine Ordnungswidrigkeit dar. Eine anderweitige Auslegung der Regelungssystematik in § 7 GewAbfV, etwa eine optionale, d.h. in das Belieben des gewerblichen Abfallerzeugers/-besitzern, gestellte Nutzung des Restabfall-behälters des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, würde demnach dem Sinn und Zweck der Gewerbeabfall-Verordnung nicht gerecht, da der Verordnungsgeber sich dann die umfangreichen Regelungen insbesondere zur Getrennthaltung von Abfällen in der Gewerbeabfall-Verordnung (§ 3, 4, 6 und 8 GewAbfV) hätte gänzlich ersparen können. Denn es macht keinen Sinn eine Rechtsverordnung zur Absicherung des Kreislauf- und Abfallwirtschaft zu erlassen, die im Ergebnis den vor dem Erlass der Rechtsverordnung bestehenden Rechtszustand unverändert fortbestehen lässt und damit einem „Nullsummenspiel“ gleichkommt. Eine solche Absicht hat der Bundes-Verordnungsgeber nachweislich der Verordnungsbegründung auch nicht verfolgt (vgl. BT-Drucksache 14/7328, S. 1; Versteyl in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, Kommentar, 2. Aufl. 2003, Einl. Rz. 168ff., Rz. 170; Rühl, Abfallrecht 2002, S. 14ff.; Schink, UPR 2002, S. 401ff., S. 407ff.; Dieckmann, Abfallrecht, 2003, S. 15ff. und 2002, S. 20ff.; Queitsch, Gewerbeabfall-Verordnung, Systematische Darstellung, 1. Aufl. 2003, S. 11, S. 34; ders. Abfallrecht 2003, S. 289ff.).

In diesem Zusammenhang darf auch nicht verkannt werden, dass § 7 Satz 4 GewAbfV die Folge der Getrennthaltungspflichten in § 3 GewAbfV und der Ermächtigungsgrundlage in §§ 7 Abs. 1 Nr. 2, 12 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG an die Bundesregierung ist, Anforderungen, d.h. Vorgaben, für die Getrennthaltung von Abfällen zu regeln. Die Befugnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG Anforderungen an die Getrennthaltung von Abfällen zu regeln soll dabei insbesondere im Interesse einer sortenreinen Verwertung Vermischungen und Verunreinigungen der Abfälle vorbeugen und dient damit der Konkretisierung der Maßgabe in § 5 Abs. 2 Satz 4 KrW-/AbfG, wonach „Abfälle zur Verwertung“ untereinander getrennt zu halten sind, wenn anderenfalls die Verwertung bestimmter Abfälle z.B. durch Verschmutzung zu nichte gemacht wird. Eben diese Maßgabe in § 5 Abs. 2 Satz 4 KrW-/AbfG, die in § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG auch für „Abfälle zur Beseitigung“ geregelt ist, bedurfte einer Konkretisierung durch die Gewerbeabfall-Verordnung, zumal diese allgemeinen Trennungsvorgaben in § 5 Abs. 2 Satz 4 und § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG anderenfalls praktisch ins Leere gingen (vgl. Kunig in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, Kommentar, 2. Aufl. 2003, § 5 Rz. 16; Mann in: Jarass/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG. Loseblatt-Kommentar, § 7 Rz. 32; Queitsch, Gewerbeabfall-Verordnung, Systematische Darstellung, a.a.O., S. 34f.)

In diesem Zusammenhang hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 15.6.2000 (Az.: 3 C 4.00, NVwZ 2000; S.1178f.) darauf hingewiesen, dass das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zwar kein generelles Vermischungsverbot für „Abfälle zur Beseitigung“ und „Abfälle zur Verwertung“, sondern nur relative Getrennthaltungsgebote (§§ 5 Abs. 2 Satz 4 und § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG) kenne, gleichwohl eine Getrennthaltung von „Abfällen zur Verwertung“ und „Abfällen zur Beseitigung“ verlangt werden könne, wenn unter anderem durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 12 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG durch den Verordnungsgeber Anforderungen an die Getrennthaltung von Abfällen aufgestellt werden. Dieser Regelungsmöglichkeit ist der Bundes-Verordnungsgeber mit

der Gewerbeabfall-Verordnung nachgekommen (vgl. Frenz, WiVerw 2003, S. 33ff., S. 39, wonach das BVerwG seine Grundsätze quasi mit einem Verfallsdatum belegt hat, falls eine Konkretisierung durch Rechtsverordnung erfolgt).

Schließlich bleibt anzumerken, dass sich über die Gewerbeabfall-Verordnung hinaus zusätzlich nach einer weiteren neueren Rechtsprechung die Pflicht zur Benutzung eines Restmüllgefäßes des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ergeben kann, wenn der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger die bei ihm anfallenden Abfälle lediglich einer energetischen Verwertung in einer Müllverbrennungsanlage zuführt. Denn nach der neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (vgl. EuGH, Urteil vom 13.2.2003 - Az.: C 228/00 -, NVwZ 2003, S. 455; EuGH, Urteil vom 13.2.2003 - Az.: C 458/00 - NVwZ 2003, S. 457; EuGH, Urteil vom 3.4.2003 - Az.: C 116/01) ist eine energetische Verwertung von Abfällen in einer Müllverbrennungsanlage grundsätzlich nicht möglich, weil es sich bei einer Müllverbrennungsanlage um eine Abfallbeseitigungsanlage handelt. Auf dieser Grundlage hat das OVG des Saarlandes jedenfalls in seinem Urteil vom 22.8.2003 (Az.: 3 R 1/03 (3 Q 71/01)) festgestellt, dass nach der neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes eine energetische Verwertung in einer Müllverbrennungsanlage nicht möglich ist und deshalb die Entsorgung von ölverschmierten Abfällen in einem Müllheizkraftwerk nur als Beseitigungs- und nicht als Verwertungsverfahren eingestuft werden könne. In gleicher Weise hat das VG Stuttgart mit Urteil vom 21.10.2003 (Az.: 13 K 4448/99) entschieden. In diesem Verfahren ist eine Drogeriemarktfiliale – ohne Rückgriff auf die Gewerbeabfall-Verordnung – verpflichtet worden, ein 120 Liter Restmüllgefäß des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in Benutzung zu nehmen, weil eine energetische Verwertung in einer Müllverbrennungsanlage durch das VG Stuttgart in Anknüpfung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes als unzulässig eingestuft worden ist

Az.:II/2 31-02 qu/g

Mitt. StGB NRW März 2004

## 211 Verwaltungsgebühr bei Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

In den Mitteilungen des StGB NRW (Januar 2004, Nr. 76, Dezember 2003, Nr. 895 und August 2003, Nr. 629) war darüber berichtet worden, dass untere Wasserbehörden von Städten und Gemeinden zwischenzeitlich Verwaltungsgebühren für die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 4 LWG NRW erheben. Die Geschäftsstelle hatte darauf hingewiesen, dass das Innenministerium NRW um Prüfung der Sach- und Rechtslage gebeten worden sei. Mitte Januar 2004 hat nunmehr ein Gespräch mit dem Innenministerium NRW, dem Umweltministerium NRW und der Geschäftsstelle des StGB NRW zur endgültigen Klärung der Frage stattgefunden, ob eine Verwaltungsgebühr für die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 4 LWG NRW erhoben werden kann. Das Ergebnis des Fachgesprächs kann dahin zusammengefasst werden, dass eine Verwaltungsgebühr nicht erhoben werden kann.

Im Einzelnen:

Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 4

LWG NRW ist ausgeschlossen, weil die Verwaltungsgebühr nicht auf die Gebührenpflichtigen abgewälzt werden kann. Eine Abwälzung i.S.d. § 8 Abs. 2 Gebührengesetz NRW für die von der unteren Wasserbehörde erhobene Verwaltungsgebühr wegen der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 4 LWG NRW auf private Nutzungsberechtigte eines Grundstücks (im Sinne des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG) scheidet unter dem Gesichtspunkt des hier alleine in Betracht kommenden Kommunalabgabengesetzes NRW aus. Die Erhebung einer Benutzungsgebühr nach § 6 KAG NRW vom privaten Nutzungsberechtigten des jeweiligen Grundstücks kommt nicht in Betracht, da er eine eigene Abwasserbehandlungsanlage (Kleinkläranlage auf seinem Grundstück) betreibt und gerade nicht von der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung profitiert. Er hat keinen Vorteil im Sinne des § 6 Abs. 1 KAG NRW. Eine Verwaltungsgebühr nach § 5 KAG NRW kommt ebenfalls nicht in Betracht. Zum einen ist der private Nutzungsberechtigte des jeweiligen Grundstücks nicht der Antragsteller (sondern die Gemeinde) im Sinne des § 5 Abs. 1 KAG NRW; zum anderen ist er auch nicht unmittelbar Begünstigter im Sinne des § 5 Abs. 1 KAG NRW. Begünstigter im Rechtssinn ist vielmehr die Gemeinde selbst und nicht der Nutzungsberechtigte des Grundstücks (siehe Honert/Rüttgers/Sanden, Kommentar zum Landeswassergesetz NRW, 4. Aufl. 1996, 2. Absatz auf S. 194).

Auch eine Abwälzung im Rahmen der Abwassergebühr nach § 6 KAG NRW auf die Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, die an das gemeindliche Kanalnetz angeschlossen sind (also auf alle Nutzer, für keine Übertragung i.S.d. § 53 Abs. 4 LWG NRW erfolgt), kommt nicht in Betracht. Denn die Verwaltungsgebühr bezieht sich gerade nicht auf die Abwasserentsorgungseinrichtung der Gemeinde, in welcher die Abwasserkanäle als rechtliche und wirtschaftliche Einheit zusammengefasst sind, so dass es auch hier an einem Vorteil i.S.d. § 6 Abs. 1 KAG NRW fehlt, mit der Folge, dass die Verwaltungsgebühr nicht zu den berücksichtigungsfähigen Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW gerechnet werden kann.

Das Umweltministerium NRW hat mit Erlass vom 13. Februar 2004 (Az.: IV -7-653/5 - 20929) an die Bezirksregierungen die vorstehende Sach- und Rechtslage mitgeteilt und ergänzend darauf hingewiesen, dass die Tarifstelle 28.1.5.1 a (Entscheidung über die Übertragung der Abwasserbeseitigung bei Grundstücken im Zusammenhang bebauter Ortsteile - § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW) nicht mehr anwendbar ist und diese Tarifstelle 28.1.5.1 a bei der anstehenden 5. Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung aufgehoben wird. Zusätzlich werden die Bezirksregierungen gebeten, die unteren Wasserbehörden zur Vermeidung eventuell anstehender Klageverfahren umgehend zu unterrichten.

Az.:II/2 24-21 qu/g

Mitt. StGB NRW März 2004

---

## Buchbesprechungen

### *Heimgesetz; Lehr- und Praxiskommentar*

Herausgeber: Prof. Dr. Utz Kraemer, Fachhochschule Düsseldorf, Mitherausgeber auch des Kommentars zur Pflegeversicherung; Ronald Richter, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in Hamburg, Tätigkeitsschwerpunkt

liegt im Recht der Pflege und im Heimrecht sowie dem Pflegeversicherungs- und Krankenversicherungsrecht.

Autoren: Dr. Frank Brünner, Rechtsanwalt, Deutscher Caritasverband e.V., Peter Leicht, Rechtsanwalt, Hamburg, Dr. Markus Plantholz, Rechtsanwalt, Hamburg, Wolfgang Schuldzinski, Rechtsanwalt, Verbraucher-Zentrale NRW, Düsseldorf.

Jeder Heimaufenthalt - gerade bei der gestiegenen Anzahl älterer, häufig pflegebedürftiger Menschen - bringt eine Fülle von Rechtsproblemen mit sich. Ob es dabei um die Beziehungen zwischen Heimträger und Bewohner, zwischen Träger und Heimaufsicht oder um das Verhältnis zu den Sozialleistungsträgern geht: Die Regelungen des Heimgesetzes sind immer zentral und müssen beachtet werden. Die Novelle von 2002 hat diese Situation nochmals verschärft. Der neue Kommentar zum Heimgesetz gibt rechtssicher Antwort auf alle Fragen. Der Kommentar

- stellt die Regelungen des Heimgesetzes auf verständliche Weise dar, mit dem Schwerpunkt auf den wesentlichen Bestimmungen zum Heimvertrag, zur Mitwirkung, zur Überwachung und zu den Möglichkeiten des Einschreitens staatlicher Organe
- greift gerade die Probleme der in den Heimen Tätigen und der Heimbewohner auf
- enthält ausführliche Erläuterungen zur HeimmitwirkungsVO, HeimmindestbauVO, HeimpersonalVO und HeimsicherheitsVO und berücksichtigt die wichtigen Bezüge zum SGB XI, IX und BSHG.

Fazit: Ein kompaktes Werk für Heimleiter und Mitarbeiter, Wohlfahrtsverbände, Heimaufsichtsbehörden, Sozialhilfeträger, Rechtsanwälte, Richter an Verwaltungs- und Zivilgerichten sowie Heimbewohner.

Az.:III/2 810-11 Mitt. StGB NRW März 2004

### *Praxis der Kommunalverwaltung*

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung)

Landesausgabe NRW, Schriftleitung: Ministerialdirigent Johannes Winkel, Leiter der Kommunalabteilung im Innenministerium NRW

Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

325. Nachlieferung, Preis: 53,60 Euro

B 1 NW – Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)

B 2 NW – Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO)

B 4 NW – Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO)

B 5 NW – Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)

B 6 NW – Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet

K 2a – Allgemeines Gewerberecht – Gewerbeordnung

L 1b – Einbürgerung und Staatsangehörigkeit

326. Nachlieferung, Preis: 107,20 Euro

E 4a NW – Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)

E 4b NW – Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

J 11 – Betreuungsgesetz

327. Nachlieferung, Preis: 53,60 Euro

E 1 NW – Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen

E 4a – Allgemeines Abgabenrecht

F 2 NW – Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen

H 2 NW – Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-GSiG NRW)

Az.:I 01-20 Mitt. StGB NRW März 2004

### *Versammlungsrecht in der kommunalen Praxis*

Von Matthias Hettich, Staatsanwalt, Mannheim, 2003, 230 Seiten, 15,5 x 23 cm, kartoniert, EURO (D) 36,80, ISBN 3 503 07484 8, ERICH SCHMIDT VERLAG Berlin Bielefeld München

Versammlungen werfen für Versammlungsbehörden und Polizei zahlreiche Probleme auf. Handelt es sich überhaupt um eine Versammlung? Welche Befugnisse gibt das Versammlungsgesetz, welche anderen Fachgesetze sind daneben anwendbar? Welche Gefahren berechtigen zum Einschreiten? Was gilt beim Zusammentreffen von Demonstration und Gegendemonstration? Was ist bei extremistischen Demonstrationen besonders zu beachten?

In dieser Veröffentlichung werden alle praxisrelevanten Fragen des Versammlungsrechts, insbesondere das Grundrecht der Versammlungsfreiheit und die Reichweite des Konzentrationsgrundsatzes erläutert. Die allgemeinen Regeln des Versammlungsgesetzes, die Stellung des Versammlungsleiters und der Ordner sowie das Anwesenheitsrecht der Polizei bei Versammlungen in geschlossenen Räumen werden eingehend dargestellt. Außerdem werden die Befugnisse der Behörden bei öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen sowie Fragen des Rechtsschutzes erörtert.

Das Werk bietet eine umfassende Aufarbeitung und Bewertung der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Bundesgerichtshofes und setzt sich mit der rechtswissenschaftlichen Literatur hierzu auseinander. Klare Handlungsempfehlungen für die Arbeit der Versammlungsbehörden sowie der Anhang mit Musterbescheiden geben Orientierungshilfen.

Als Leitfaden für die tägliche Praxis hilft das Werk allen mit Versammlungsrecht befassten Verwaltungsjuristen und Praktikern in Versammlungsbehörden und bei der Polizei, Richtern und Rechtsanwälten.

Az.:I/2 101-21 Mitt. StGB NRW März 2004

### *VOL/A und VOL/B*

Textausgabe mit Einführung, von Thomas Schabel, Rechtsanwalt, und Rudolf Ley, Abteilungspräsident im Bundes-

amt für Naturschutz, 1. Auflage 2003, 432 Seiten, kartoniert, 26,80 Euro, Verlagsgruppe Jehle Rehm München, ISBN 3-8073-2024-5

Das Buch enthält die aktuellen Text der VOL/A 2002 (Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen), der VOL/B 2003 (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen), der Vergabeverordnung 2003 und des vergaberechtlichen Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), §§ 97 bis 131.

In einer umfangreichen 87-seitigen Einführung werden die Rechtsgrundlagen der Vergabe von Leistungen nach der VOL/A 2002, der Vergabeverordnung 2003, dem GWB sowie die Abwicklung von Aufträgen nach der neuen VOL/B 2003 behandelt.

Die Vergabegrundsätze nach der VOL/A werden erläutert, in Synopsen werden Änderungen in den einzelnen Vorschriften anschaulich dokumentiert. Zahlreiche Checklisten verdeutlichen die einzelnen Schritte im Vergabeverfahren. Die Erläuterungen zur VOL/B enthalten folgende Schwerpunkte: Struktur der VOL/B, Auftragsgegenstände und die einzelnen Vertragsbedingungen, Änderungen der Leistung und der Vergütung sowie die Haftung des Auftragnehmers. Im Teil Rechtsschutz werden das Verfahren vor der Vergabekammer sowie das Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht behandelt.

Az.:II schw/g Mitt. StGB NRW März 2004

### *Halten - Parken - Abschleppen*

Huppertz, 3. Auflage, 2004, Richard Boorberg Verlag, 70563 Stuttgart, Scharstr. 2

In Zeiten knapper werdenden Parkraums und durch intensive Parkraumbewirtschaftung neigen viele Pkw-Fahrer dazu, ihr Fahrzeug an geeignet erscheinender Stelle abzustellen, ohne sich um etwa bestehende Halte- und Parkverbote zu kümmern. Auch der Lieferverkehr hat vielfach Probleme, seiner Tätigkeit so nachzukommen, daß Anlieferungen zeitgerecht durchgeführt werden können, andererseits jedoch keine Verkehrsbehinderungen hervorgerufen werden.

Die Parkmoral scheint nach den Worten des Verfassers irgendwo zwischen nicht vorhandenem Unrechtsbewußtsein und Dreistigkeit abgestellt zu sein. Trotz steigender Verwarnungsgeldsätze und Abschleppkosten sowie der Erhebung einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr ist keine Trendumkehr in Sicht: In Köln mußten bspw. im Jahr 2002 bei ca. 650.000 Verstößen fast 23.000 ordnungswidrig abgestellte Kfz durch die kommunale Verkehrsüberwachung und die Polizei abgeschleppt werden.

In die dritte Auflage wurden namentlich folgende straßenverkehrsrechtliche Änderungen aufgenommen:

- Neuordnung der Parkraumbewirtschaftung (Bewohnerparken)
- Halteverbot in Kreisverkehren
- Neuregelung der Sonderrechte für Postfahrzeuge
- Erlaß eines bundeseinheitlichen Tatbestandskatalogs.

Az.:III/1 151 - 24 Mitt. StGB NRW März 2004

### *Beamtenrecht Nordrhein-Westfalen*

Kommentar, begründet von H. Korn, fortgeführt von H.D. Tadday, Dipl.-Verwaltungswirt im Innenministerium NRW, (114. Erg.-Lief., 294 Seiten, DIN A 5), Loseblattwerk, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 2.340 Seiten, in zwei Ordnern, 74,00 EUR., ISBN 3-7922-0150-X, Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

Mit der 114. Ergänzung wird der Kommentar an die durch das 10. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2003 geänderte Rechtslage angepaßt (LBG NRW und Arbeitszeitverordnungen). Die weiteren in diesem Gesetz beschlossenen Änderungen (LPVG, FHGöD) werden mit der nächsten Lieferung berücksichtigt.

Az.:I/1 Mitt. StGB NRW März 2004

### *Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben*

Darstellung, von Morell/Steinhauer/Münch, 3. Nachlieferung, Stand: Dezember 2003, 3. Nachlieferung: 74 Seiten, 12,40 €; Gesamtwerk: 302 Seiten, 35,00 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. DG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24.05.2003 und die Änderung der Konzessionsabgabenverordnung aus dem Jahr 2002 wurden bei der Überarbeitung des Werkes berücksichtigt.

In den Anhang wurde der Text des Energiewirtschaftsgesetzes bei Bereitstellung neu aufgenommen.

Az.:IV/3 Mitt. StGB NRW März 2004

### *Praxis der Kommunalverwaltung*

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung)

Landesausgabe NRW, Schriftleitung: Ministerialdirigent Johannes Winkel, Leiter der Kommunalabteilung im Innenministerium NRW

Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

328. Nachlieferung, Preis: 53,60 Euro

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

- A 6 – Kommunale Partnerschaften
- D 1d NW – Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen
- F 4 – Soziale Wohnraumförderung
- J 8 – Das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- K 30a NW – Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW)
- L 12e – Straßennamen, Straßennamensschilder und Hausnummern

329. Nachlieferung, Preis: 53,60 Euro

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

B 16 NW – Datenschutz in Nordrhein-Westfalen

H 10c – Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz – KHEntgG)

J 9 – Soziale Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch XI)

K 3 – Bundeszentralregister und Gewerbezentralregister

K 12 NW – Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW)

K 15 – Eichpflicht von Meßgeräten

Az.:I 01-20

Mitt. StGB NRW März 2004

### *Datenschutzrecht*

Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum Bereichsspezifischen Datenschutz von Dr. jur. Lutz Bergmann, Regierungsdirektor a.D., Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Roland Möhrle und Prof. Dr. jur. Armin Herb, Rechtsanwalt, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München, Loseblattwerk, etwa 2720 Seiten, € 84,- einschl. drei Ordnern; Sonderpreis für Auszubildende € 74,-, ISBN 3-415-00616-6

Der in Wirtschaft und Verwaltung anerkannte Kommentar bietet zum komplizierten Datenschutzrecht des Bundes und der Länder eine umfassende und detaillierte Darstellung auf aktuellem Stand. Eine Vielzahl von Diagrammen, Mustern und Tabellen macht das Datenschutzrecht klar und verständlich.

Der Inhalt im Einzelnen:

- Systematische Darstellung des Datenschutzrechts im In- und Ausland
- Zusammenfassende Darstellung des Datenschutzrechts des Bundes und der Länder in vergleichenden Übersichten

- Vollständige und aktuelle Texte der EU-Datenschutzrichtlinie und des novellierten Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG 2001)
- Aktuelle Kommentierungen zum Anwendungsbereich (§ 1) und zu sämtlichen Begriffsbestimmungen (§§ 2, 3, 3 a) des novellierten BDSG 2001
- Umfassende und präzise Kommentierung aller Vorschriften des BDSG 90
- Texte und Kommentierungen der Datenschutzgesetze der Länder und der Kirchen
- Multimedia und Datenschutz: umfangreiche Einführung, Erläuterung des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes (IuKDG), des Mediendienste-Staatsvertrages (MDSV) und des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) der Länder
- Melderecht des Bundes und der Länder

Die 28. Ergänzungslieferung (Stand September 2003) enthält u.a.:

- das Literaturverzeichnis auf dem neusten Stand,
- die systematische Darstellung des Datenschutzrechts mit dem Teil der bereichsspezifischen Datenschutzregelungen in Bund und Ländern auf dem neusten Stand,
- die Kommentierung von § 7 BDSG Schadenersatz (im privatwirtschaftlichen und öffentlichen Bereich),
- die Kommentierung von § 27 BDSG Anwendungsbereich (in der Privatwirtschaft).

Außerdem sind u.a. die im Sozialbereich geänderten Vorschriften im SGB I, V, VI, VII und X bis § 73 mit Kommentierungen enthalten.

Az.:I/2

Mitt. StGB NRW März 2004

---

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.nwstgb.de, e-mail: info@nwstgb.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200